Der „gerechte" Lohn in der Nationalökonomie

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Heinrich Schales

aus Windecken, Kreis Hanau a. M.

Limburg an der Lahn
Druck der Limburger Vereinsdruckerei G. m. b. H.
1939

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547418_0098

Der „gerechte" Lohn in der Nationalökonomie

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Heinrich Schales

aus Windecken, Kreis Hanau a. M.

Limburg an der Lahn
Druck der Limburger Vereinsdruckerei G. m. b. H.
1939

Referent: Prof. Dr. P. Arndt

Korreferent: Prof. Dr. Gerloff

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Dezember 1937

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

VERZEICHNIS DER BENUTZTEN SCHRIFTEN.

Anthes: Vom Schlichtungswesen zum Treuhänder der Arbeit, in „Der deutsche Untenehmer" vom 20. 1. 1935.

Amonn, A.: Das Lohnproblem. Gefahren der Lohnsteigerung. Berlin 1931.

Arndt, P.: Lohngesetz und Lohntarif. Frankfurt a. M. 1926.

— Artikel: Arbeitslohn; Kapitalismus; Sozialismus; Unternehmer; Volkswirtschaftslehre. Im Handwörterbuch des Kaufmanns.

— Sozialer Liberalismus, in: Die Nation, 20. Jahrg. 1902, 1903.

— Das wirtschaftswissenschaftliche Fachstudium im neuen Deutschland, Zeitschr. f. Betriebswirtschaftslehre. Berlin 1934, Heft 4.

— Schutz der nationalen Arbeit. Jena 1925.

— Rentabilität. Berlin 1935.

Arndt, Shen Lo: Der Arbeitslohn in China. Leipzig 1937.

Bandmann, E.: Zwangsschlichtung und Marktlohn, in: Wirtschaftsdienst, 23. 1. 1931.

Beck, H.: Gerechter Arbeitslohn.' Dresden 1902.

Below, G. v.: Der deutsche Staat im Mittelalter. Leipzig 1915.

Bernhard, L.: Der Arbeitslohn. Schmoller Festschrift 1908.

Binder, J.: Die Gerechtigkeit als Lebensprinzip des Staates. Langensalza 1926.

Boese, F.: Der gerechte Lohn. Soziale Praxis. 1905, 40.

Bohnstedt, W.: Sozialpolitik des Nationalsozialismus. Soziale Praxis. 19. 9. 1935.

Bohnstedt, W.: Wirtschaftlichkeit und Schlichtungswesen. Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Jena 1931.

Böhme, K.: Solidarismus und Liberalismus. Frankfurter Dissertation. 1929.

Brentano, L.: Über das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. 2. Auflage, Leipzig 1893.

— Die Lehre von den Lohnsteigerungen. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 16.

— Arbeitergilden der Gegenwart. 2. Band. Zur Kritik der englischen Gewerkvereine. Leipzigl 1872.

Brauer, Th.: Lohnpolitik in der Nachkriegszeit. Jena 1922.

— Die kapitalistische Wirtschaftsverfassung, in Hochland, 27. Jahrg., Heft 8, 1930.

Brevern, v.: Facharbeitermangel und Lohnentwicklung. Monatshefte für NS.-Sozialpolitik, Oktober 1936.

— Die Leistungsgemeinschaft im sozialen Aufbau, Monatshefte für NS.-Sozialpolitik. 4. Jahrg., Januar 1937.

Briefs, G.: Die Wirtschafts- und Sozialpolitischen Ideen des Katholizismus, in: Die Wirtschaftswissenschaft nach dem Kriege. Leipzig-München 1925.

— Der klassische Liberalismus, in: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Berlin 1930.

Bröcker: Wirtschaftliche Selbstverwaltung und staatliche Schlichtung, in: Die Arbeit, 1928, Heft 4 und 8.

Bücher, K.: Die Entstehung der Volkswirtschaft. 16. Aufl. Tübingen 1922.
Cassel, G.: Grundgedanken der theoretischen Nationalökonomie. Leipzig 1928.
Curschmann: Zur sozialökonomischen Funktion hoher Löhne. Berlin 1929.
Daeschner: Der Treuhänder der Arbeit, in: Monatshefte für NS.-Sozialpolitik. Januar 1936.
Diehl, K.: Artikel Lohn im Wörterbuch der Volkswirtschaft. II. Bd.
Dietrich: Das Wirtschaftsdenken im Dritten Reich. Essener Rede vom 28. 1. 1936.
Dietzel, H.: Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit. Jena 1903.
— Artikel: Bismarck Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Ergänzungsband.
Duisberg: Sozialloh — Leistungslohn. Arbeitgeber. 1922.
Erdmann: Sozialrechtliche Probleme. Deutsches Arbeitsrecht. 1933/34.
Fähndrich, E.: Der Entgeltschutz in der Heimarbeit. Jena 1935.
Feig: Artikel: Schlichtungswesen. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1926, Bd. 4.
Flatow, Joachim: Die Schlichtungsverordnung vom 30. 10. 1923. Berlin 1924.
Freytag: Die sozialpolitische Schlichtung. Berlin 1930.
Gehrig: Die Begründung des Prinzips der Sozialreform, eine literarhistorische Untersuchung über Manchestertum und Kathedersozialismus. Jena 1914.
Gerhardt, J.: Liberalismus und Wirtschaftsdemokratie. Berlin 1930.
Gerstner: Von der Persönlichkeit des Betriebsführers. In: Der deutsche Volkswirt. 4. Jahrg. 1904.
Gothein: Der große Irrtum der deutschen Lohnpolitik. Berlin 1929.
Graf v. d. Goltz: Der Treuhänder der Arbeit nach dem 30. April 1934. In: Deutsches Arbeitsrecht, April 1934, 2. Jahrgang.
Grauert: Soziologische Betrachtungen zur Schlichtungsfrage. In: Magazin der Wirtschaft, 1930, Heft 7 und 10.
Haessler, Joh.: Das Arbeitsethos der Kirche nach Thomas von Aquin und Leo XIII. Verlag: Herder, Freiburg i. Br. 1913.
Heimann, E.: Soziale Theorie des Kapitalismus. Tübingen 1929.
Herberg, E.: Eine wirtschaftssoziologische Ideengeschichte der neueren katholischen Soziallehren in Deutschland. Diss. (Bern) Duisburg 1933.
Herkner, H.: Die Arbeiterfrage, 8. Aufl., Berlin 1923.
Herzog, R.: Universalismus und Lohnproblem. Berlin 1935.
Hitler, Adolf: Mein Kampf. Zentralverlag Franz Eher. München 1935.
Höniger: Schein und Wirklichkeit im Schlichtungswesen. In: Magazin der Wirtschaft, 1931, Heft 8.
Hönigschmidt-Grossich: Die Zwangsschlichtung von Arbeitskämpfen, in: Münchener volkswirtschaftliche Studien. Jena 1929.
Karrenberg, F.: Christentum, Kapitalismus, Sozialismus. Diss. Berlin 1931.
Knöpp, J.: Das Verhältnis zwischen Besitz- und Arbeitereinkommen. Frankfurter Dissertation 1928.
Köhler, B.: Das Recht auf Arbeit als Wirtschaftsprinzip. Berlin 1934.

Landauer: Der richtige Lohn. In: Der deutsche Volkswirt, 1929, Jahrgang 3, Nr. 34.
Lemmer: Soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Schlichtung. In: Der Arbeitgeber, Jahrg. 20, Heft 3.
Leo XIII.: Rundschreiben über die Arbeiterfrage (rerum novarum). Freiburg, Herderverlag 1921.
Löhr: Die Entwicklung des behördlichen und vereinbarten Schlichtungswesens in Deutschland. Münchener volkswirtschaftliche Studien. Jena 1929.
Mansfeld, W.: Die Ordnung der nationalen Arbeit. München, Heerschild-Verlag, 1934.
Muhler: Die Idee des gerechten Lohnes nach katholischer Auffassung mit Berücksichtigung des Familienlohns. Münchener Dissert. Leohaus 1924.
Moll, B.: Gerechtigkeit in der Wirtschaft. Berlin 1932.
Nell-Breuning, O. v.: Die soziale Enzyklika. Köln 1932.
Nitsch: Sozialökonomische Bemerkungen zum Leistungsprinzip. In: Der deutsche Unternehmer, 21. 7. 1935.
Nonnenbruch, F.: Wirtschaftspolitik und Weltanschauung, in: Nationalsozialistische Monatshefte, 1935.
Pesch: Lehrbuch der Nationalökonomie. Freiburg 1905.
Philippovich: Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert. Tübingen 1910.
Pius XI.: Quadragesimo anno, in: Alsatia-Verlag, Colmar. 1931.
Pohle: Artikel: Kapitalismus, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
— Kapitalismus und Sozialismus. Berlin 1931.
Richter, Lutz: Leistungsentlohnung und Akkord. Monatshefte für NS.-Sozial-Politik. 1933/34.
Rodbertus: Das Kapital. Vierter sozialer Brief an von Kirchmann, Herausgeber Th. Kozak. Berlin 1913.
Röpke: Artikel: Staatsinterventionismus. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Ergänzungsband.
Salz: Grundsätze einer Theorie vom Arbeitslohn, in: Wirtschaftstheorie der Gegenwart. Wien 1928.
Sauermann: Ort und Grenze der sozialpolitischen Schlichtung. Neue Wirtschaft. 15. 12. 1931, Heft 9.
Schmidt: Der Leistungslohn. In: Zeitschrift für Betriebswirtschaftslehre. 12. 1. 1935.
— Lohn und Leistung. Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung vom 20. 1. 1936.
Schmoller, G.: Die Lehre vom Einkommen. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 19.
Schreiber, E.: Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas von Aquin. Jena 1913.
Schreyvogel: Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des hl. Thomas von Aquin. Jena 1923.
Schilling, O.: Die Staats- und Soziallehren des hl. Thomas von Aquin. Paderborn 1923.
— Moderne Wirtschaftsfragen im Lichte katholischer Weltanschauung. München 1930.
Sitzler: Soziale und wirtschaftliche Bedeutung der staatlichen Schlichtung. In: Neue Zeitschrift f. Arbeitsrecht, 1930, Jahrg. 10, Heft 1.

Sondernummer des Völkischen Beobachter. 30. 1. 1936.
Deutsche Sozialpolitik: 1918—1928, Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums.
Sozialpolitik im Dritten Reich, Beilage zum Reichsarbeitsblatt, Berlin 1935.
Schuhmann-Brucker: Sozialpolitik im neuen Staat. Berlin 1934.
Spann, O.: Hauptpunkte der universalistischen Wert- und Preislehre, in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 183, 1931.
Voigt: Das Schlichtungswesen als volkswirtschaftliches Problem. Langensalza 1928.
Völtzer, F.: Vom Werden des deutschen Sozialismus. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 96. Band.
Weber, A.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. München 1928.
— Kampf zwischen Kapital und Arbeit. 3. Aufl.' Tübingen 1922.
— Sozialpolitik. München 1931.
Weddigen, W.: Angewandte Theorie der Schlichtung. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1929, Bd. 75.
— Deutsche Sozialpolitik. Berlin 1935.

Zeitschriften.

Der Arbeitgeber.
Arbeitsrecht und Schlichtung.
Die Arbeit.
Das deutsche Arbeitsrecht.
Der deutsche Unternehmer.
Der deutsche Volkswirt.
Kölner Vierteljahrshefte für Sozialwissenschaften.
Magazin der Wirtschaft.
Monatshefte für NS.-Sozialpolitik.
Nationalsozialistische Monatshefte.
Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht.
Reichsarbeitsblatt.
Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung.
Schriften der Gesellschaft für soziale Reform.
Soziale Praxis.
Wirtschaftsdienst.

Frankfurter Zeitung.
Völkischer Beobachter.

Einleitung:

ALLGEMEINE BETRACHTUNG ÜBER DIE BEDEUTUNG DES LOHNPROBLEMS.

Zu einer der am lebhaftesten erörterten Wirtschaftsfragen der Gegenwart gehört das Lohnproblem. Auch in der Vergangenheit war es Gegenstand von Auseinandersetzungen, die man bis in das Mittelalter verfolgen kann. Seit der Begründung der Nationalökonomie wurden Untersuchungen angestellt über die näheren Bestimmungsgründe des Lohnes, der Lohnhöhe einerseits und der Lohnform andererseits. Heftige Meinungsverschiedenheiten entbrannten über die verschiedenen Lohntheorien, die das Ergebnis dieser Forschung waren. Irrige Anschauungen über das Wesen des Lohnes und seinem Anteil am Sozialprodukt führten zum sozialen Pessimismus, der verhängnisvolle Auswirkungen mit sich brachte. Mit dem Aufkommen großer Industrien und der damit verbundenen Zusammenballung von Arbeitern verstärkten sich die Konflikte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die vielfach zu Arbeitseinstellungen führten. Die Kriegs- und die darauffolgenden Revolutionsjahre brachten furchtbare und gewaltsame Störungen des Wirtschaftslebens mit sich und auch auf dem Gebiete der Lohnpolitik wurden umwälzende Neuerungen herbeigeführt. Die Wünsche und Forderungen der Gewerkschaften wurden weitgehend erfüllt. Es wurden oft Lohnerhöhungen durchgesetzt, die zu einem Wirtschaftskampf im Innern führten.

Der Staat konnte diesen Kämpfen nicht teilnahmslos gegenüberstehen, da er unter den sozialen Unruhen sehr litt. Es waren zuerst die staatlichen Schlichtungsstellen, die es dem Staate ermöglichten, seinen Einfluß geltend zu machen, wenn es zum Schutze der Allgemeinheit nötig erschien. Diese Art der Lohnregelung durch das Schlichtungswesen mußte indessen zu einer Schematisierung des Lohnproblems führen.

Der Nationalsozialismus, der eine weltanschauliche Neuorientierung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens mit sich brachte, ließ das Schlichtungswesen in seiner alten Form verschwinden und schuf das Organ des Treuhänders der Arbeit.

In den einzelnen Zeitabschnitten herrschten verschiedene politische, ethische und religiöse Anschauungen vor, welche auch die Lohnpolitik jeweils maßgebend beeinflußten.

Es ist nun unsere Aufgabe, festzustellen, nach welchen Gerechtigkeitsprinzipien in den einzelnen Epochen die Verteilung des Nationaleinkommens vorgenommen wurde. Darüber hinaus ist die Frage zu beantworten, inwieweit „ökonomische Gesetze" in der Lage waren, die Lohngestaltung maßgebend zu beeinflussen. Zuvor ist es zweckmäßig, den Begriff des Lohnes und seine Stellung innerhalb der verschiedenen Einkommensarten zu bestimmen.

I. Hauptteil:

Die Stellung des Lohnes innerhalb der verschiedenen Einkommensarten

A. BEGRIFF DES EINKOMMENS.

Wenn wir eine Definition des Begriffes „Einkommen" geben wollen, so müssen wir uns darüber im klaren sein, wie das Einkommen aufzufassen ist, „was wir überhaupt unter Einkommen verstehen wollen, nach welchen Grundsätzen wir die Einkommensarten gegeneinander abgrenzen wollen [1]".

Besondere Unklarheit besteht insofern, als der Einkommensbegriff nicht als „ein sogenannter nationalökonomischer Grundbegriff aufzufassen ist, sondern Leben, Berechtigung und Gestaltung erst aus seiner Zweckhaftigkeit erfährt [2]".

So erhält der Einkommensbegriff seinen Ursprung aus dem volkswirtschaftlichen Produktions- und Umlaufprozeß, der ruhelos tätig ist. In der Verkehrswirtschaft, verbunden mit einer arbeitsteiligen Organisation, sind zahlreiche Berufsgruppen tätig; sie stellen entweder die Arbeitskraft oder den Grund und Boden oder das Kapital zur Verfügung. Das Zusammenwirken dieser Kräfte ist geleitet von dem Erfolgstreben, das jeder wirtschaftlichen Tätigkeit zugrunde liegt. Entsprechend seiner Leistung bei irgendeinem Wirtschaftsvorgang bezieht der wirtschaftende Mensch seinen Anteil, sein Einkommen. Es ist also ersichtlich, daß die Bezeichnung „Einkommen" in seiner Entstehung an ein Subjekt gebunden ist, dem es zufließt. Schmoller [3] betont außerdem als Charakteristikum des Einkommens die periodische Wiederkehr oder die dauernde Bezugsquelle.

Kurz gesagt: das Einkommen ist die Summe der Bezüge, die einem Wirtschaftssubjekt im Laufe eines bestimmten Zeitabschnittes aus der Volkswirtschaft zufließen.

[1] J. Knöpp: „Das Verhältnis zwischen Besitz und Arbeitseinkommen". Frankfurter Dissert., S. 5.

[2] J. Knöpp, a. a. O., S. 5.

[3] G. Schmoller: „Lehre vom Einkommen", Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 19, S. 40 ff.

B. DIE ARTEN ODER ERSCHEINUNGSFORMEN DES EINKOMMENS.

Die Summe der Individualeinkommen bildet das Volkseinkommen, das sich auf die einzelnen Gesellschaftsgruppen verteilt. Je nach der Leistung des einzelnen Wirtschaftssubjekts, sei sie persönlicher oder sachlicher Art, unterscheiden wir — neben verschiedenen nach anderen Gesichtspunkten eingeteilten Einkommensformen —

1. das fundierte oder Besitzeinkommen;
2. das unfundierte oder Arbeitseinkommen.

Eine Unterteilung gliedert das Besitzeinkommen in a) die Grundrente und b) den Kapitalzins; der Arbeitslohn in a) Unternehmerlohn und b) Arbeiterlohn[4].

Während es sich im Rahmen dieser Arbeit erübrigt, auf das Besitzeinkommen näher einzugehen, wollen wir feststellen, was man überhaupt unter Arbeitseinkommen zu verstehen hat.

Es muß zunächst nochmals betont werden, daß zu dem Arbeitseinkommen außer den Löhnen und Gehältern der Unselbständigen auch das Einkommen der Selbständigen, das durch die Verwertung ihrer Arbeitskraft entsteht, gerechnet werden muß, und daß man nicht, wie vielfach die Meinung besteht, nach ganz willkürlichen, außerökonomischen Gesichtspunkten eine Einteilung treffen könne, nach der unter den Begriff „Arbeiter" nur die Schicht der Unselbständigen und Abhängigen fallen würde. Es ist aus Zweckmäßigkeitsgründen wohl angebracht, zwischen einem „Unternehmerlohn" und einem „Arbeiterlohn" zu unterscheiden, wenn es auch z. Zt. vollkommen unmöglich ist, den Unternehmerlohn statistisch zu erfassen.

Einen Begriff von der ungeheuren Bedeutung des deutschen Arbeitseinkommens erhält man, wenn man einen Blick auf die amtliche Statistik wirft.

Das deutsche Volkseinkommen betrug 1933: 46 419 Millionen Reichsmark[5] (in jeweiliger Kaufkraft). Das Arbeitseinkommen betrug 25 980 Millionen Reichsmark (in jeweiliger Kaufkraft). Der Anteil des Arbeitseinkommens am gesamten Volkseinkommen betrug 55.9 %. Diese amtliche Statistik umfaßt das Arbeitseinkommen der Arbeiter, Angestellten und Be-

[4] Vgl. Arndt, P.: Artikel „Einkommen", Handwörterb. d. Kaufm. II. Bd., S. 58 ff.

[5] Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1934, S. 502.

amten (einschließlich der leitenden Direktoren). Zu ihm würde noch das ebenfalls sehr erhebliche Arbeitseinkommen der Selbständigen hinzuzuzählen sein.

C. DAS PROBLEM DER EINKOMMENSVERTEILUNG.

Bedeutung der Lohnpolitik.

Die Frage der Einkommensverteilung war schon immer von großer Wichtigkeit. Wenn man im Mittelalter das Problem aus einer anderen Perspektive betrachtete, so lag dies an der Anzahl und an der Zusammensetzung der Lohnempfänger, da damals eine starke Schicht selbständiger, unabhängiger Produzenten vorherrschte. Die verschiedenartige Zusammensetzung der Arbeitenden nach Berufsgruppen, der wechselnde gesellschaftliche Aufbau mit all seinen Auswirkungen mußte im Laufe der Zeit auch auf das Verteilungsproblem seinen Einfluß geltend machen.

Welches sind nun die Grundsätze, nach denen sich die Verteilung des Gesamteinkommens vollzieht? Sind nur rein ökonomische Kräfte die Ursache und der Maßstab für die Einkommensverteilung, oder spielen Kräfte machtpolitischer, sozialer und geschichtlicher Art dabei eine Rolle?

Während für den Lohnarbeiter sein Lohn Einkommenselement bedeutet, gilt für den Unternehmer der Lohn des Arbeiters als Kostenelement. Aus diesem Grunde ist er bestrebt, den Wünschen der Arbeiter Widerstand entgegenzusetzen. Salz[6] hat diese beiden Anschauungen klar herausgestellt: „So sieht der Unternehmer nämlich in der Regel den Arbeiter nur als Produktionsfaktor, . . . während der einkommensbedürftige Arbeiter sich nur als Konsument sieht und nicht als Produktionsfaktor, von dessen Arbeit der Erfolg eben jener Unternehmungen mit abhängt, von deren Ertragsfähigkeit sein Einkommen abhängt."

Das Verteilungsproblem erscheint so zunächst als eine Interessenfrage. Wir können indessen mit Curschmann[7] sagen, daß „tieferes Eindringen lehrt, daß es sich hier um ein eminent sozialökonomisches Problem handelt, dessen Behandlung unter einseitigem Interessengesichtspunkt schließlich zur Beeinträchtigung nicht nur der Entwicklung der Wirtschaftsge-

[6] Salz: Grundsätze einer Theorie vom Arbeitslohn, in: „Wirtschaftstheorie der Gegenwart", Wien 1928.

[7] Curschmann, E. H.: „Zur sozialökonomischen Funktion hoher Löhne". Vorwort. Berlin 1929.

samtheit führt, sondern auch gerade den von der Einkommensseite her am meisten Interessierten, den Arbeitern, zum Schaden gereicht".

Eine richtige Lohnpolitik muß also von der Berücksichtigung des Gesamtinteresses und Gesamtwohls ausgehen. Ihre Aufgabe ist „die unerbittliche Herausstellung des Zusammenhanges zwischen Größe des Sozialprodukts und volkswirtschaftlicher Lohnhöhe [8]". Zu dieser ersteren allgemeinen Aufgabe, die der „Klärung und Scheidung" dient, fügt Brauer eine zweite speziellere hinzu, indem er sagt: „Die Lohnpolitik muß den natürlichen Tendenzen der Lohnbildung im einzelnen nachgehen und aufdecken, wo und wodurch sie etwa durch willkürliche Eingriffe gestört wird, so daß die Lohnbildung unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine abwegige wird. Je mehr die volkswirtschaftlichen Begriffe und Voraussetzungen auf den Kopf gestellt werden, um so notwendiger erweist sich die Herausschälung des natürlichen Bildes der Volkswirtschaft, was durchaus nicht von den besonderen Umständen der Zeitlage abzusehen zwingt [9]."

A. Amonn [10] geht noch einen Schritt weiter: „Von einer einsichtigen und befriedigenden Lösung hängt nicht nur das ganze Funktionieren des Wirtschaftskörpers, sondern der Bestand der sozialen Ordnung überhaupt ab."

Aufgabe der Lohntheorie ist es, Klarheit über die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens, soweit sie sich auf die Lohnbildung beziehen, zu geben und somit die Grundlage zu schaffen für etwa zu fällende sozialpolitische Entscheidungen.

Es ist nicht das Ziel der Wirtschaftstheorie, Vorschriften für volkswirtschaftliche Maßnahmen zu machen. Die von der Theorie aufgestellten „Gesetze" waren Abstraktionen. „Die meisten bisher formulierten ‚volkswirtschaftlichen Gesetze' stellen solche Kausalzusammenhänge dar . . . sie gelten nur unter gewissen Voraussetzungen, die genau bestimmt sein müssen [11]."

---

[8] Th. Brauer: „Lohnpolitik in der Nachkriegszeit", Jena 1922, S. 3.
[9] Th. Brauer, a. a. O., S. 3.
[10] A. Amonn: „Das Lohnproblem. Gefahren der Lohnsteigerung", Berlin 1931, S. 1.
[11] P. Arndt: „Lohngesetz und Lohntarif". S. 17, 18.

II. Hauptteil:

Der Begriff der Gerechtigkeit in den verschiedenen wirtschaftlichen Systemen

Orientierung der Lohnpolitik an bestimmten wirtschaftsethischen Anschauungen.

Zu den „wirtschaftstheoretischen" Gesetzen, die der Aufdeckung der wirtschaftlichen Zusammenhänge dienen, treten „wirtschaftsethische" Anschauungen, die in sehr starkem Maße die Lohnpolitik beeinflussen. Ausgehend von einer bestimmten Weltanschauung, beziehen sich diese wirtschaftsethischen Grundsätze auf die wichtigsten Lebensfragen. So wird, entsprechend der Weltanschauung, die „Stellung des Individuums zur Gesellschaft", die „Einschätzung der wirtschaftlichen Güter, der materiellen Dinge, des ‚Irdischen', des ‚Diesseitigen'[1]" bestimmt. Ebenso wird das Problem der gerechten Verteilung der Güter, des „gerechten Lohnes", aufgeworfen. Bevor wir die Frage prüfen, inwieweit in den einzelnen Zeitabschnitten wirtschaftsethische Anschauungen über das Problem des „gerechten Lohnes" von Einfluß waren, ist es unerläßlich, dem Begriff der Gerechtigkeit einige grundsätzliche Betrachtungen zu widmen.

A. ABGRENZUNG DER FRAGE: WAS IST GERECHT?

Die Frage „Was ist gerecht?" nahm zu allen Zeiten und bei allen Völkern mit Bezug auf sämtliche Probleme des gesellschaftlichen Lebens einen breiten Raum ein. So sagt Schmoller[2]: „Die Idee der Gerechtigkeit, schon von Juden, Griechen und Römern, dann von den neuen Kulturvölkern, von Religion, Philosophie und positivem Recht in langer Entwicklung ausgebildet, an die edelsten Gefühle anknüpfend, spielt in allem gesellschaftlichen Leben, vor allem auch in der Volkswirtschaft, eine maßgebende Rolle." Indessen, die Ansichten über das, was

[1] P. Arndt: a. a. O., S. 27.

[2] Schmoller, G.: „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre". Angeführt bei B. Moll: Gerechtigkeit in der Wirtschaft, S. 7.

gerecht ist, unterscheiden sich so stark voneinander, daß es verfehlt wäre, nach einer unbedingt richtigen, für alle Zeit gültigen Gerechtigkeitsformel zu suchen. Änderungen der Sitte, des Rechts, der Staatsauffassung, sind Ursachen für die verschiedenen Anschauungen über den Begriff der Gerechtigkeit.

Dies gilt auch für den speziellen Begriff der „wirtschaftlichen" Gerechtigkeit, der nicht für alle Zeit eindeutig, allgemeingültig und genau bestimmbar ist. Die Konstruktion einer unbedingt richtigen „wirtschaftlichen" Gerechtigkeit ist deshalb eine Unmöglichkeit. Wir können aber mit B. Moll feststellen: „Und doch wäre es verfehlt, nun das Kind mit dem Bade auszuschütten und zu behaupten, daß jedes Gerechtigkeitsempfinden völlig in der Luft schwebe [3]."

Wir haben es letzten Endes mit einer Frage der Weltanschauung zu tun. Da jede Weltanschauung bestimmte philosophische, sittliche und wirtschaftliche Ideen enthält, so spiegelt sich die Gerechtigkeitsauffassung in den Gesetzen wider. Das in den Gesetzen festgelegte Recht ist aber auch vergänglich, verliert seinen Anspruch auf Gültigkeit, wenn sich die Gerechtigkeitsvorstellung ändert, die geistige und sittliche Haltung eines Volkes eine andere wird.

Es ist also eine bestimmte Gerechtigkeitsauffassung Ausgangspunkt und Grundlage für die Forderung eines „gerechten Arbeitslohnes". Eine andere Frage ist, ob die Verwirklichung einer solchen Forderung jeweils technisch möglich und zweckmäßig ist.

Die verschiedenen Postulate, die alle nach ihrer ihnen zugrunde liegenden Weltanschauung den „gerechten Lohn" verkörpern sollen, sind: „Jedem nach seinem Bedürfnis"; „jedem nach seinem Opfer"; „jedem das Gleiche"; „jedem nach seiner Leistung".

B. BEGRIFF DER GERECHTIGKEIT IM FEUDALISMUS UND SEINE EINWIRKUNG AUF DEN LOHN.

1. Die mittelalterliche Versorgungsidee.

Das Mittelalter wurde beherrscht von der Wirtschaftsordnung des Feudalismus, der seinen Ursprung im Germanentum und im Christentum hat. Das Ständewesen stammte aus ersterem. Germanenstämme, die das alte römische Reich eroberten, behielten ihre militärische Gliederung (Führer und Gefolge) bei

[3] B. Moll, a. a. O., S. 9.

und bildeten aus ihr auch die wirtschaftliche. „Jeder gewerblich Tätige, der Selbständige wie der Unselbständige, war einer Genossenschaft (Zunft, Innung) eingegliedert [4]." Überaus mächtig war aber auch der Einfluß der Lehren der christlichen Kirche, die das gesamte gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in ihrem Banne hielt.

Rein politische und ethische Motive waren es, die zur Beurteilung wirtschaftlicher Tatbestände herangezogen wurden. In diesem Sinne wurde die wirtschaftliche Arbeit als Mittel zur Befriedigung des Lebensbedarfs aufgefaßt und nicht als ein Mittel des Gewinnstrebens um des Gewinns willen. Sie galt nach natürlichem und göttlichem Gebote als eine sittliche Pflicht.

2. Die Idee der Gerechtigkeit nach mittelalterlicher Auffassung und die Frage des gerechten Lohnes.

Die Versorgungsidee ist der Ausgangspunkt für die Lösung der Frage der Gerechtigkeit, auch des gerechten Lohnes und gerechten Preises. Für Thomas von Aquin, den schärften Denker der Epoche, gibt es nur eine festbestimmte Ordnung der christlichen Wirtschaft, deren Grundsätze unverrückbar und autoritär von der Kirche festgesetzt werden können. Für Thomas v. Aquin ist dann Gerechtigkeit erreicht, wenn „jedem das Seine" zugeteilt ist, Leistung und Gegenleistung gleich sind. „Der Gegenstand der Gerechtigkeit ist die Wirkung nach außen. Als Richtlinie dafür dient das Maß, in dem sie selbst oder die Sache, die wir durch sie gebrauchen, mit einer anderen Person, zu der wir durch die Gerechtigkeit in Beziehung gesetzt werden, im gebührenden Verhältnis steht, d. h. aber bei jeder Person das Ihrige, was ihr nach dem Gleichmaß dieses Verhältnisses gebührt. Und in diesem Sinne ist ‚jedem das Seine zu geben' der entsprechende Akt der Gerechtigkeit [5]". Das gilt für den Vorgang des Kaufes und Verkaufes. So kommt Thomas zu der Frage des gerechten Preises, die er unter dem Gesichtspunkt der Wiedererstattung betrachtet [6]. Thomas schreibt: „Wiedererstatten ist nichts anderes, als jemanden wieder in den vollen Besitz seines Eigentums setzen, und so wird dabei das Gleichmaß der Gerechtigkeit nach einem Ausgleich von Sache zu Sache verfolgt, worin ja das Wesen der Tauschgerechtigkeit besteht." Nach seiner Auffassung muß der Preis dem Werte des

[4] P. Arndt, a. a. O., S. 36.
[5] Thomas v. Aquin: summa theologica, zit. b. Schreyvogel, S. 356.
[6] L. c. quaestio 62, art. 1, tom III, S. 230 ff., zit. b. Schreyvogel, a. a. O., S. 375.

Tauschgutes entsprechen, so daß Käufer und Verkäufer gleichwertige Güter erhalten.

Dieses „Äquivalenzprinzip" hatte nach dieser autoritären Festsetzung der von der Kirche bestimmten Lebensordnung einen großen Einfluß auf die damalige Zeit.

Während man dem Problem des gerechten Preises starke Aufmerksamkeit schenkte, wurde die Frage des gerechten Lohnes nicht so gründlich behandelt. Diese unvollständige Behandlung des Problems mit ihrer „Unsicherheit des Urteils[7]" beruhte einerseits auf den zum größten Teil feudal gebundenen Eigentums- und Arbeitsverhältnissen und andererseits auf den unentwickelten Produktions-Verhältnissen dieser Zeit. Adolf Weber[8] schreibt dazu: „Bald betrachtete man den Arbeiter als servus im Sinne des Aristoteles, bald als Pauper im Sinne der christlichen Sittenlehre."

Für Thomas ist auch bei der Frage des gerechten Lohnes die von der Kirche festgelegte Gesellschaftsordnung der Ausgangspunkt. Auch hier dient das Äquivalenzprinzip als Grundlage. Erst dann kann man nach seiner Meinung von einem gerechten Lohn sprechen, wenn der Lohn in einem proportionalen Verhältnis zum Arbeitswert steht.

„Die Lohnhöhe ist proportional der Leistung" (merces proportionatur merito)[9]. Als „natürliches Recht" des Menschen gilt es nach Thomas, von dem Ertrag seiner geleisteten Arbeit leben zu können. Jede Erwerbsarbeit soll einen Lohn erbringen, der dem arbeitenden Menschen das Existenzminimum sichert. Daraus geht hervor, daß der Lebensunterhalt eine erhebliche Bedeutung für die Lohngestaltung bei Thomas hat[10].

Thomas denkt nach Haessles Ausführungen hierbei an das kulturelle Existenzmimimum. „Die Arbeit soll nicht nur ein ‚necessarium vitae' einbringen, sondern auch ein ‚necessarium personae', wie Thomas sich ausdrückt, d. h. den standesgemäßen Lohn[11]. Ähnliches sagt Schreiber[12] über die Lohnauffassung Thomas': „Es erscheint für jeden Beruf der Lohn als gerecht, der eine standesgemäße Lebenshaltung sichert."

[7] Adolf Weber: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre", S. 112.
[8] Adolf Weber, a. a. O., S. 112.
[9] Summa contra gentes 3, 149, zit. bei Joh. Haessle, „Das Arbeitsethos der Kirche", S. 187.
[10] Vgl. Schreyvogel: „Ausgewählte Schriften zur Staats- und Wirtschaftslehre des Thomas v. Aquino, S. 401.
[11] Haessle: „Das Arbeitsethos der Kirche", S. 192.
[12] Schreiber, a. a. O., S. 85.

Darauf aufbauend, erkennt Thomas der qualitativ höheren Leistung aber auch eine höhere Entlohnung zu. Nach Schreiber muß für Thomas der Lohn „dem verschiedenen Wert der einzelnen Arbeiten entsprechend verschieden bemessen sein [13]".

Der leitenden, organisatorischen Arbeit ist ein höherer Wert beizumessen als der ausführenden Betätigung.

Die Frage ist nun, nach welchen Lohnbemessungsgrundlagen sich Thomas die Verwirklichung seines gerechten Lohnes dachte. Wie schon oben ausgeführt, spricht Thomas einmal von einem Mindestlohn, der für jede Arbeit den Lebensunterhalt sichert. Unter diese Grenze darf die Entlohnung nicht sinken. Haessle [14] und Schilling [15] sind der Meinung, daß Thomas den sogenannten Familienlohn als Minimallohn angesehen habe, der es dem Manne gestattet, damit den Unterhalt seiner Familie bestreiten zu können.

Andererseits spricht Thomas davon, daß entsprechend der Verschiedenartigkeit der einzelnen Arbeiten eine entsprechend verschiedene Bemessung erfolgen müsse, was eine gewisse Berücksichtigung des Leistungsprinzips andeutet. Die gesamte katholische Lehre weist im Anschluß an Thomas die schon hier zum Ausdruck gekommene Vermengung von Bedürfnislohn und Leistungslohn aus, ohne daß hier eine eindeutige Entscheidung zugunsten des einen dieser Lohnprinzipien ausgesprochen wird.

3. Gründe für den Zerfall des wirtschaftsethischen Systems des Feudalismus.

Das feudal-zünftlerische System mit seinen theoretischen und praktischen, jahrhundertelang überlieferten Lehren, die der Auslegung und Wertung des langsam sich entfaltenden wirtschaftlichen Lebens dienen sollten, mußte sich unter dem Zwang der geschichtlichen Entwicklung dem ungeheuren Verweltlichungsprozeß, der die wirtschaftliche Freiheit brachte, beugen. Die mittelalterliche Versorgungsidee wurde von der Ertragsidee als der Zweck aller wirtschaftlichen Betätigung abgelöst. Es zeigte sich, daß die Wirtschaftsordnung nicht etwas für alle Zeiten Bleibendes ist, sondern daß sie dem Wandel der Entwicklung unterworfen, etwas „organisch Wachsendes [16]"

[13] Schreiber, a. a. O., S. 83.
[14] Haessle, a. a. O., S. 193.
[15] Schilling: „Die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas von Aquin, S. 247.
[16] P. Arndt: „Das wirtschaftswissenschaftliche Fachstudium im neuen Deutschland." Zeitschr. f. Betriebswirtschaft 1934, S. 305.

ist. Man verzichtete auf die Jahrtausende geübte „obrigkeitliche Regelung der Wirtschaft und überließ das Wirtschaften dem freien Ermessen der einzelnen Individuen, allerdings in der Hoffnung, daß diese Freiheit auch das Wohl der Gesamtheit begründen werde[17]".

Die theokratische Betrachtungsweise mußte einer neuen Anschauung Platz machen. Renaissance, Reformation und Entdeckungen weiteten das Blickfeld und ließen das Diesseits in einem ganz anderen Lichte erscheinen. Die Wissenschaft stellte ihre gewonnenen Erkenntnisse den Menschen zur Verfügung. Der ungeahnte Siegeszug der Naturwissenschaft begann.

Das Aufkommen einer neuen Weltanschauung mußte auch auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens seinen Einfluß geltend machen. So begann die Wirtschaftslehre, die bisher noch kein Eigenleben kannte, sich selbständig zu machen.

C. BEGRIFF DER GERECHTIGKEIT IM ÖKONOMISCHEN LIBERALISMUS UND SEINE EINWIRKUNG AUF DEN LOHN.

1. Weltanschauliche Grundidee des ökonomischen Liberalismus.

Der ökonomische Liberalismus ist als ein Teil der Befreiungslehre zu betrachten, die Ende des 18. Jahrhunderts die Wirtschaft umwandelte. Dieses neue wirtschaftsethische System beruhte auf der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit und Selbstverantwortung des Einzelmenschen.

So brachte auf agrarpolitischem Gebiet die Bauernbefreiung den Bauern die Aufhebung aller Einschränkungen persönlicher Art, wie Erbuntertänigkeit, Leibeigenschaft und außerdem den Fortfall aller Dienste und Lasten. Aber auch auf dem gewerblichen Gebiet fielen die Fesseln unter dem Einfluß der neuen Weltanschauung; sie brachte die Gewerbefreiheit.

Die Theorie des wirtschaftlichen Liberalismus hatte ihren Ursprung in der Physiokratie und der englischen Klassik. Während die religiöse Dogmatik im Mittelalter alles Denken und Handeln beherrschte, hatte nach Ansicht des Liberalismus jeder Mensch nach der „natürlichen" Ordnung der Welt das Recht, so zu handeln, wie es seine Vernunft ihm vorschrieb. Der Eigennutz wurde die Triebfeder seines Handelns. Die Volkswirtschaft, die die Summe aller Einzelwirtschaften darstellte, war

[17] P. Arndt: a. a. O., S. 305.

von dem Grundsatz der freien Konkurrenz beherrscht. Der freie Wettbewerb stellt nach Smith[18] „das vollkommen zulängliche Naturgesetz" des Wirtschaftens dar.

Entsprechend der Auffassung der „Aufklärung", die auf allen Lebensgebieten Naturgesetze wirken sah, mußte auch das Wirtschaftsleben seine Gesetzmäßigkeit besitzen. So ergab sich auch ein „Lohngesetz", ein „natürlicher Lohn".

2. Begriffsbestimmung.

Manchesterliberalismus: Vertreter des Individualprinzips.

Kathedersozialismus: Vertreter des Sozialprinzips.

Wir wollen zunächst eine Begriffsbestimmung des Liberalismus geben, um Unklarheiten, die über das Wort „Liberalismus" entstanden sind, aus dem Wege zu räumen.

Wir stellen fest, daß der Liberalismus seinen Ursprung in dem Naturrecht hat. Der wesentliche Grundgedanke ist der der Freiheit, die alle Lebensgebiete durchströmt. Umformer des neueren Liberalismus ist John Locke, dessen Freiheitsideen von Montesquieu und Rousseau übernommen wurden und ihre Verwirklichung in der Französischen Revolution von 1789 fanden. Die liberale Staatstheorie Lockes wurde über die Französische Revolution nach Deutschland verpflanzt und faßte auch hier Wurzel. Dieser politische Liberalismus, dessen Träger in Deutschland Männer wie Stein, Hardenberg und Gneisenau gewesen sind, ging aber von anderen Voraussetzungen aus.

Man kann ihn auch den sozialen Liberalismus nennen, im Gegensatz zu dem individualistischen Liberalismus, der in England und Frankreich sich ausbreitete und dessen Grundideen in der Französischen Revolution verwirklicht wurden. „Freiheit, Gleichheit und Genuß[19]" waren die Postulate des französischen Individualismus. Der Einzelmensch forderte Freiheit und Rechtsgleichheit, während in Deutschland (Preußen) der wirtschaftliche Liberalismus aus Gründen des Staatswohls seinen Eingang fand. Die staatlichen Reformbestrebungen waren von der Idee beseelt, die bestehenden Fesseln persönlicher und sachlicher Art abzustreifen, um die Freiheit des einzelnen dem Gedeihen des Staates nutzbar zu machen.

---

[18] Smith, angeführt bei P. Arndt: „Lohngesetz und Lohntarif", S. 40.

[19] P. Arndt: „Das wirtschaftswissenschaftliche Fachstudium im neuen Deutschland". Zeitschr. f. Betriebswirtschaft, 1934, S. 308.

Während die englisch-französische Richtung das Individualprinzip vertrat und seine Vertreter sich später dem „Manchesterliberalismus“ zuwandten, ging die deutsche Richtung, deren Grundsätze oft verkannt worden sind, von dem Sozialprinzip aus, das später von den sogen. „Kathedersozialisten“ besonders stark betont wurde.

Wenn wir auf diesen Unterschied so großen Wert legen, so hat das seinen Grund darin, nachweisen zu können, daß ein großer Unterschied besteht zwischen den liberalen Ideen der Stein-Hardenbergischen Epoche und den „liberalistischen“ Theorien, gegen die in der Gegenwart gekämpft wird.

3. Die manchesterliberale Lohnauffassung.

Die Vertreter des englisch-französischen individualistischen Liberalismus, später „Manchesterleute“ genannt, vertraten den Grundsatz der persönlichen Freiheit und Entwicklungsmöglichkeit ohne gesetzliche Einschränkungen und Bindungen. Der Staat hat nach ihnen nur die Pflicht, Leben, Freiheit und Eigentum der Staatsbürger zu respektieren und zu schützen. „Interessenharmonie, Naturgesetze, vollkommene Freiheit als Prinzip [20]“ sind die Hauptschlagworte dieser Richtung, die nur einen Weg kannte: jede einzelne Persönlichkeit sich frei entfalten zu lassen. Das Mittel hierzu sollte nach ihrer Ansicht die vollkommen freie Konkurrenz sein, die es mit sich bringe, daß jeder nach bestem Wissen und Gewissen sich wirtschaftlich betätigen könne. Gleichheit wurde nur in dem Sinne gefordert, daß jeder die gleiche Chance erhalte, seine Leistungsfähigkeit auszunützen.

Nur rein ökonomische Beziehungen bestehen danach zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die auf dem „Arbeitsmarkte“ sich begegnen: Der Lohnvertrag ist eine private Vereinbarung. Der Arbeitslohn ist als der „Preis“ aufzufassen, der sich aus Angebot und Nachfrage ergibt. „Dabei wird sich dann, wie bei jedem Kontrakt, der gerechte Preis ergeben, wenn Freiheit der Vertragschließung besteht, d. h. wenn auf keiner Seite ein größerer Zwang zum Abschluß des Vertrages besteht als auf der anderen. Das ist aber auch beim Lohnkontrakt der Fall [21].“

[20] H. Gehrig: „Die Begründung des Prinzips der Sozialreform. Eine literar-historische Untersuchung über Manchestertum und Kathedersozialismus“, S. 106.

[21] H. Gehrig, a. a. O., S. 109.

Nach manchesterlicher Auffassung wirken also die gleichen Gesetze, sowohl bei der Lohn- wie bei der Preisbildung. Der gerechte Lohn ergibt sich demnach aus dem Verhältnis von Arbeitsangebot und Nachfrage, das naturgesetzliche Wirkung hat.

Die Manchesterliberalen erkannten also nicht, daß auf die Lohngestaltung auch Faktoren rein kultureller und sozialer Art einwirkten. Sie kannten nur den gewöhnlichen „Arbeitsmarkt" und bemerkten nicht, daß Arbeiter- und Unternehmerlohn den gleichen Gesetzen unterliegen.

Die Durchführung der freien Konkurrenz bedeutete für sie nicht nur die Verwirklichung der angestrebten Wirtschaftsverfassung, sondern auch gleichzeitig die Erfüllung sozialer Gerechtigkeit.

J. Gerhardt[22] schreibt in ihrem Sinne: „Erst der freie Wettbewerb vermag dem einzelnen zu seinen natürlichen Rechten zu verhelfen; er allein sichert die Auswirkungen der Fähigkeiten jedes einzelnen und vermag ihn an den Platz zu stellen, an dem er sich und dem gesellschaftlichen Ganzen am besten dienen kann."

Ähnlich äußert sich H. Herkner[23] über die Grundgedanken der Manchesterschule: „Der Arbeiter, dessen Lohn nach Maßgabe seiner Arbeitsleistung ausfällt, wird schon im ureigensten Interesse auf gute Arbeitsleistung bedacht sein. So wird im freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte jeder im eigenen Interesse das tun, was dem Wohle des Ganzen am zuträglichsten ist. Eine stetige Verbesserung der materiellen Lage der Menschheit ist die notwendige Frucht der natürlichen Freiheit."

Die Manchesterliberalen wollten zweifellos auch die „Hebung des Arbeiterstandes und seine Eingliederung in die bestehende Gesellschaftsordnung[24]". Als geeignetes Mittel erschien ihnen die Selbsthilfe, die es ermöglichen sollte, dem Individuum die soziale Stellung zu geben, die ihm seinen Leistungen und Fähigkeiten entsprechend gebührte. Deshalb müsse der Mensch seine Arbeitskraft verwerten; diese Verwertung sei notwendig, „da nur durch sie Einkommen erworben wird und niemand da ist, der verpflichtet wäre, den Einkommenslosen zu erhalten[25]".

[22] J. Gerhardt: „Liberalismus und Wirtschaftsdemokratie", S. 4.
[23] H. Herkner: „Die Arbeiterfrage", S. 128.
[24] Adolf Weber: „Sozialpolitik", S. 32.
[25] Philippovich: „Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert, S. 12.

So soll sich der Staat aller Eingriffe enthalten, da er in einer ganz anderen Sphäre sich betätige und daher nicht imstande sei, die „soziale Harmonie" zu verwirklichen.

Prince-Smith[26], einer der hervorragendsten Vertreter des Manchesterliberalismus in Deutschland, formuliert diesen Gedanken: „Nun hat eine harmonische Weltordnung uns als stärksten Trieb das Gefühl individueller Verantwortlichkeit eingepflanzt, sie hat zugleich dafür gesorgt, daß im System der Freiheit jede eigene Anstrengung ihren Lohn erhält — wozu ist also dann Sozialpolitik notwendig?"

4. Die tatsächliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands.

Die Wirtschaftsanschauung des individualistischen Liberalismus beeinflußte Europa wie Amerika sehr stark. Das Abstreifen aller Bindungen führte zu einem ungeheuren wirtschaftlichen Aufschwung. Wie wir schon erwähnten, zeigte sich die Änderung auf allen Gebieten der Wirtschaft. In der Landwirtschaft fiel das alte Dienst- und Hörigkeitsverhältnis weg. An seine Stelle trat eine neue Agrarverfassung, die es jedem Menschen ermöglichte, Grund und Boden zu verkaufen oder zu erwerben und ihn frei zu bewirtschaften.

Auch auf gewerblichem Gebiete fielen die Fesseln der alten Wirtschaftsverfassung. Man verlangte freien Wettbewerb, Freizügigkeit, Freiheit der Berufswahl, Aufhebung staatlicher Vorschriften über Preise, Absatzgebiete und Absatzmengen. Diese Gewerbefreiheit ermöglichte den technischen Fortschritt und machte die Bahn frei für die Entfaltung der Unternehmerinitiative.

Bildete sich nun jene Wirtschaftsordnung, die den Manchesterliberalen als Idealbild vorschwebte? Kam es zur Verwirklichung der vollkommen freien Konkurrenz, zu dem Marktmechanismus?

Wir müssen diese Fragen verneinen; denn der Liberalismus hatte sich in manchen Punkten getäuscht. „Der wirtschaftliche Aufschwung, den der Liberalismus uns als Folge seiner Idee vorausgesagt hatte, trat ein. Aber die soziale Harmonie blieb aus[27]."

Die jetzt in größeren Ausmaßen entstehende Arbeiterschaft, die für die Wirtschaft unentbehrlich und nicht mehr wegzu-

[26] Prince-Smith, angeführt bei Gehrig, a. a. O., S. 117/18.
[27] J. Gerhardt, a. a. O., S. 7.

denken ist, war wohl rechtlich frei, formal gleichberechtigt; aber sie war wirtschaftlich abhängig und besitzlos.

Philippovich[28] formuliert dies folgendermaßen: „An die Stelle des rechtlichen Zwanges tritt im System der freien Verkehrswirtschaft der tatsächliche Zwang der äußeren Umstände. Die Besitzlosigkeit der Arbeiter zwingt sie, fortwährend Arbeitsverträge mit den Besitzenden einzugehen, und die Besitzenden können aus ihrem Besitz nur Vorteil ziehen, wenn sie ihn unter Heranziehung fremder Arbeitskräfte in gewinnversprechender Weise verwerten."

Adolf Weber betont deshalb, daß die Dynamik des wirtschaftlichen Geschehens für das individuelle Wohlergehen eine Menge von Tücken barg. Denn „jeder Fortschritt insbesondere konnte sich nur unter Übergangswehen durchsetzen, dadurch, daß die vorhandene Struktur der Volkswirtschaft und des sozialen Zusammenlebens überhaupt sich gewaltsam änderte, wodurch jedesmal mehr oder minder viele Menschen aus der gewohnten Bahn in Not und Elend gerieten[29]".

Der Manchesterliberalismus versuchte die materielle Not als Kinderkrankheiten auszulegen, als Leid einer rasch vorübergehenden Übergangszeit. Oder man stellte es „als von den Beteiligten durch geringes Arbeiten und Sparen selbst verschuldet, bald als Fortschritt gegenüber früheren Zuständen, bald als Folge ungenügender kapitalistischer Entwicklung, bald als eine unvermeidliche, durch naturgesetzliches Walten bedingte Erscheinung hin[30]". Nach Überzeugung der Manchesterleute war nur die freie Konkurrenz in der Lage, die Lage der Arbeiter zu verbessern. „An den Grundsätzen des laissez-faire durfte keinesfalls gerüttelt werden[31]."

Vollkommen freie Konkurrenz ist aber niemals verwirklicht worden. Außerdem schwanken die Machtverhältnisse zwischen Arbeitern und Unternehmern von Fall zu Fall. Bei schlechter Konjunktur, wenn die Arbeitslosigkeit sich ausbreitet, kann sie die Stellung des Unternehmers verstärken, was sich auch im individuellen Arbeitsvertrag für den Arbeiter ungünstig auswirken kann. Umgekehrt kann aber auch die Stellung des Arbeiters gegenüber dem Unternehmer sich heben: dies zeigt sich besonders bei guter Konjunktur, wenn etwa Facharbeitermangel herrscht, oder auch in Kolonialländern, wo das Arbeiterangebot

[28] Philippovich, a. a. O., S. 13.
[29] Adolf Weber: „Sozialpolitik", S. 8.
[30] H. Herkner, a. a. O., S. 131.
[31] H. Herkner, ebd., S. 131.

sehr knapp ist. So schreibt H. Herkner[32]: „Gestattet schon die außerordentliche Verschiedenheit der ökonomischen Ausrüstung, welche die einzelnen zufolge ihrer Abstammung erhalten haben, nicht, jeden als den Schmied seines Glückes anzusehen, so wird das Resultat des Wettbewerbs . . . noch durch Zufall und Glück, durch die Macht der allgemeinen Konjunkturen, in erheblichem Umfange mitbestimmt."

Die entstehende großbetriebliche Produktionsweise führte zu einer sozialen Umschichtung der Bevölkerung und gleichzeitig auch zu einer weitgehenden Einkommensdifferenzierung. Riesige Zunahme der großindustriellen Arbeiterschaft bedingte naturgemäß eine Abnahme der in den Mittel- und Kleinbetrieben beschäftigten Arbeiter.

Diese Wirtschaftsordnung wird vielfach als „Kapitalismus" bezeichnet, ohne daß man sich immer im klaren ist, was unter „Kapitalismus" zu verstehen ist. Der Ausdruck „Kapitalismus" ist einer der vieldeutigsten und unklarsten Begriffe des Wirtschaftslebens, er dient meistens „zur Brandmarkung der modernen Wirtschaftsweise[33]". Er ist, wie Pohle[34] treffend sagt, „eben seinem Ursprung nach eigentlich nicht ein wissenschaftlicher Begriff, sondern ein politisches Schlagwort . . . Er gehört in die Gruppe der mit einem reichen Gefühlsinhalt durchtränkten Bezeichnungen für soziale Gebiete".

Seinen Ursprung hat der Ausdruck „Kapitalismus" in der marxistisch-sozialistischen Kritik. Die Marxisten wollten keine wissenschaftliche Erklärung der bestehenden Wirtschaftsordnung, sondern sie beabsichtigten nur einen Angriff auf sie, da sie sie als ungerecht und verwerflich ansahen.

Pohle sagt: „Der Kapitalismus führt überall zu einer Verminderung des selbständigen Mittelstandes und zu einem Anwachsen des Lohnarbeiterstandes, über den in dem Unternehmertum eine an Zahl relativ schwache neue wirtschaftliche Aristokratie sich erhebt[35]."

Wir können aber die Meinung von Heimann[36] nicht teilen, wenn er behauptet: „In der Wirklichkeit führte die Frei-

[32] H. Herkner, ebd. S. 130.

[33] P. Arndt: Artikel „Kapitalismus", Handwörterbuch des Kaufmanns, 3. Bd., S. 202.

[34] Pohle: Artikel „Kapitalismus", Handwörterbuch der Staatswissenschaften, S. 584 ff.

[35] L. Pohle: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Band V, S. 592.

[36] E. Heimann, a. a. O., S. 23.

heit nicht zur kleinbetrieblichen Demokratie, sondern zur Selbstaufhebung im Großbetrieb."

Genaue statistische Ermittlungen hatten ein anderes Ergebnis. Der gewerbliche Großbetrieb hat wohl immer mehr Boden des gesamten Wirtschaftsgebietes für sich beansprucht, dem Handwerk Konkurrenz gemacht und deshalb einen tiefgreifenden Einfluß ausgeübt. Man kann aber nur einzelne Gewerbe herausgreifen, in denen die Handarbeit fast völlig durch den Fabrikbetrieb ausgeschaltet wurde. In einer Anzahl von Gewerben, wie Tischlerei, Sattlerei, Klempnerei, Glaserei, Baugewerbe usw., kann man weder von einer Verdrängung noch von einem Fortschritt sprechen. Diese Gewerbe liegen in einem schweren Kampf mit der Großindustrie, der noch nicht entschieden ist.

Dazu kommen eine Reihe von Gewerben, die ihre Stellung nicht nur verteidigen, sondern auch ausbauen konnten, da sie wenig Raum gewähren für die Herstellung von Massenprodukten und die Verwendung von Maschinen. Außerdem ist der Kleinbetrieb dort überlegen, wo es um Anpassung an die individuellen Bedürfnisse handelt; dies gilt z. B. von vielen Reparaturarbeiten.

Abgesehen von der Gründerzeit des Großbetriebes, die Massenelend und Massennot brachte, können wir im Laufe des 19. Jahrhunderts eine allgemeine Hebung der Lebenshaltung feststellen. Nicht nur Ernährung, sondern auch Kleidung und Wohnung sind besser geworden. Aber die von den Manchesterliberalen vielgepriesene Freiheit trat nicht überall ein; statt ihrer entstanden oft Machtpositionen, die sie nicht vorausgesehen hatten. So entstanden Gegenströmungen, sowohl in den Kreisen der Handwerker wie auch der Arbeiter, die sich in ihrer Existenz bedroht fühlten.

Die Ideen, die die Gegner der Freiheit vertraten, waren nicht einheitlich. Teils sahen sie ihr Ideal in der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung, teils in der Verwirklichung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung. Aber auch der soziale Liberalismus stand in Opposition und meldete seine Forderungen.

5. Die Wirtschaftsauffassung des sozialen Liberalismus. Seine Stellungnahme zum Lohnproblem.

Die wirtschaftspolitische Richtung des sozialen Liberalismus, die mit dem Manchesterliberalismus die Forderung der

wirtschaftlichen Freiheit gemeinsam hat, geht vom Sozialprinzip aus; sie war hauptsächlich in Deutschland anzutreffen. Das Sozialprinzip geht von dem Satze aus, daß als Zweck der menschlichen Gesellschaft das Wohl des sozialen Ganzen anzusehen sei [37].

Stein und Hardenberg wollten zwar durch ihre Reformen die Entfesselung der Kräfte des Einzelnen erreichen, maßen aber keineswegs dem Staate eine geringe Bedeutung bei, sondern sahen in der Verwirklichung ihrer Forderungen die bestmögliche Förderung des Staatswohles. So bekannten sich wohl fast alle ihnen nachfolgenden deutschen Staats- und Wirtschaftspolitiker zum Sozialprinzip. Das deutsche Geistesleben des 19. Jahrhunderts stand ja stark unter dem Einfluß der klassischen Philosophie, die das Wohl des Ganzen sehr betonte.

Unter dem Einfluß des deutschen Idealismus Fichtes, Schellings und Hegels stand das Haupt der romantischen Schule, Adam Müller. Für ihn ist der Staat selbständiger Kulturzweck, organische Einheit: der Mensch kann ohne ihn nicht gedacht werden; er ist unlösbar mit ihm verbunden. Müller weist ihm daher weitgehende soziale Aufgaben zu. List, den wir auch zu der Richtung des sozialen Liberalismus rechnen können, vertrat eine ähnliche Staatsauffassung. Auch für ihn steht der Staat, die Nation, an erster Stelle: Das Wohl des Einzelnen hängt von dem Wohle des sozialen Ganzen ab. Er hält es nicht für sicher, daß das Individuum bei der Wahrnehmung seiner eigenen Interessen immer auch die der Gesamtheit genügend berücksichtigt. Deshalb verlangt List für den Staat, dem der Schutz der Freiheit seiner Bürger obliegt, auch ein Recht des Eingreifens in das wirtschaftliche Leben. Er betont weiter die Pflege der Produktivkraft des Landes und betrachtet es als Aufgabe des Staates, diese allseitig zu entwickeln und in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Die Hauptvertreter des sozialen Liberalismus waren später die Kathedersozialisten, die sich 1872 im „Verein für Sozialpolitik" zusammenschlossen. Das Wort „Kathedersozialismus" war ursprünglich ein Spottname für die Mitglieder des Vereins, die in der Hauptsache Gelehrte waren und sich zur Lösung sozialer Fragen zusammenfanden. So schreibt Herkner [38]: „Ungeachtet ihrer ruhigen, maßvollen und durchaus wissenschaftlichen Haltung haben die Gründer und Leiter des Vereins man-

[37] P. Arndt: „Sozialer Liberalismus". Zeitschr. „Die Nation", 20. Jahrg. 1902/03, S. 756.

[38] H. Herkner, a. a. O., S. 161.

cherlei Angriffen und Verdächtigungen von rechts und links zur Zielscheibe dienen müssen. Von manchesterlicher Seite . . . wurden sie als Kathedersozialisten verspottet, von sozialistischer Seite als Streber." Wie aus den marxistischen Angriffen zu entnehmen ist, waren die Kathedersozialisten keine Anhänger des Kollektivismus, sondern sie hielten an dem System der freien Konkurrenz fest. Sie erstrebten also nicht die Herbeiführung einer wirtschaftlichen Gleichheit durch eine kollektive Organisation der Gütererzeugung, sondern sie erkannten die Grundlagen des Privateigentums an, hielten aber staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen gegen die Schäden der wirtschaftlichen Freiheit für geboten. So war eines der begriffsnotwendigen Merkmale des sozialen Liberalismus das Walten des freien, wenn auch nicht unbegrenzten Wettbewerbs. Seine Vertreter kamen zur Ablehnung der Politik des laissez-faire, traten aber für eine freie Konkurrenz ein, die so umgestaltet sein sollte, daß sich allen die gleiche Möglichkeit des sozialen Aufstiegs eröffnet, daß nur der als Sieger aus dem Wettkampf hervorgeht, der auch der beste und würdigste ist. Diese Umformung des freien Wettbewerbs bedeutet aber keineswegs seine Schwächung; sondern „der Wettbewerb wird", wie Herkner [39] sagt, „eher dadurch verschärft. Die Klassenbildung wirkt oft als Fessel des Wettbewerbs. Es gibt soziale Schichten, denen ungleich mehr bevorzugte Positionen offenstehen, als der Zahl ihrer Begabungen entspricht. Die Talente dieser Kreise müßten eine ganz andere Tätigkeit entfalten, sobald sie auch mit den ähnlichen Begabungen anderer Schichten in wirklichen Wettbewerb treten, nicht mehr ‚unter sich' bleiben und auf dem Lotterbette großer Vermögen oder politischer und sozialer Vorrechte ausruhen können. Und selbstverständlich wird sich auch in den unteren Schichten der Begabte weit mehr bemühen, wenn er weiß, daß seinem Emporkommen keine starren äußeren Schranken, keine unbekehrbaren, hochmütigen Vorurteile entgegenstehen."

Die Kathedersozialisten können die vom Manchestertum gezogenen Folgerungen nicht sämtlich anerkennen. Sie sehen wohl die bedeutenden Fortschritte der Wirtschaft; aber nach ihrer Meinung dürfen „auch nicht die Mißstände, vor allem die steigende Ungleichheit des Einkommens und Vermögens, sittliche Gefahren" . . . übersehen werden. „Unverkennbar ist nun, daß zwischen den Arbeitern und den besitzenden und gebil-

[39] H. Herkner, a. a. O., S. 137.

deten Klassen sich immer schroffere Gegensätze herausgebildet haben [40]". Die Entwicklung bewies, daß eine Anteilnahme aller Volksschichten an dem Fortschritt der Kultur nicht gewährleistet wurde. Das Mittel der Selbsthilfe war nicht das geeignete Instrument, sämtlichen Gesellschaftsschichten die Teilnahme an dem Kulturfortschritt zu ermöglichen. Wenn der soziale Liberalismus „auch grundsätzlich die Freiheit proklamiert, so gestattet er sie doch nur, eben weil er sozial ist, innerhalb gewisser Schranken, die im Interesse des sozialen Ganzen und im Interesse des „Nächsten" errichtet sind [41]. Das zu erstrebende Gesellschaftsideal ist nach Schmoller [42] nicht sozialistische Nivellierung: „Wir halten die Gesellschaft für die normalste und gesundeste, die eine Stufenleiter verschiedener Existenzen, aber mit leichtem Übergang von einer Sprosse zur anderen darstellt."

So steht der Grundsatz des Wohles der Gesamtheit für den ganzen sozialen Liberalismus an maßgebender Stelle. Dem Individualismus und Kommunismus (Marxismus), tritt die organische Staatsauffassung entgegen, welche Rücksicht auf das Wohl der Gesamtheit fordert. Der Staat ist hiernach ein Organismus, eine sittliche Gemeinschaft. Wie das Ganze den Teil, der Organismus das Glied beherrscht, so bleibt der Staat eine höhere, ethische, die Individualexistenz beherrschende Macht [43].

Nach dieser organisch-ethischen Staatsauffassung hat die Staatsgewalt als höhere Autorität die Berechtigung des Eingreifens zum Schutz der wirtschaftlich Schwächeren und zur Sicherung allgemeiner Interessen. Sie soll die im Konkurrenzkampf zutage tretenden Härten und Ungerechtigkeiten mildern und somit zu einem Ausgleich der Klassengegensätze beitragen. Der Staat hat den Wettbewerb als treibende Kraft des Wirtschaftslebens wirksam zu erhalten, aber ihn zu beaufsichtigen, die Grenzen zu beobachten, an denen sich Schäden für einzelne Volksteile einstellen und hier einzugreifen.

Die Mittel, einen sozialen Ausgleich herbeizuführen, sind nach den „Kathedersozialisten" gesetzlicher Arbeitsschutz, soziale Versicherung, soziale Steuerpolitik und Koalitionsfreiheit.

[40] Gehrig, a. a. O., S. 172.
[41] P. Arndt: in: „Nation", S. 756 ff.
[42] G. Schmoller: „Zitat aus seiner Eröffnungsrede anläßlich der Eisenacher Versammlung 1872", angeführt bei Gehrig, a. a. O., S. 173.
[43] G. Schmoller: „Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprinzipien der Steuerlehre", S. 46.

Der Sozialliberalismus betonte vor allem die Koalitionsfreiheit und den Zusammenschluß der Arbeiter in Arbeiterberufsvereinen. Brentano betrachtete die Selbsthilfe in der Form der Gewerkschaften als ein Mittel, die Anteilnahme der unteren Volksschichten an den Kulturgütern zu sichern. Allerdings bestand keine einheitliche Auffassung über die Art der Erreichung des genannten Zieles. Denn während, wie schon gesagt, Brentano, in einem organisierten Vorgehen den Weg zur besseren Einkommensteilung sah, empfahlen andere, hauptsächlich Adolf Wagner, die stärkere Heranziehung der Staatsgewalt. Aber alle Kathedersozialisten erstrebten gemeinsam eine kulturelle Hebung der Arbeiterklasse und damit eine Verminderung der Klassengegensätze als Vorbedingung einer volkswirtschaftlichen und politischen Einheit. Durch eine Reihe sozialwissenschaftlicher Arbeiten haben sie einen weitgehenden Einfluß auf die Entwicklung der Reichsgesetzgebung ausgeübt.

An die Stelle des individuellen Arbeitsvertrages trat immer mehr der Kollektivarbeitsvertrag. Die Arbeiter auf der einen Seite, die Unternehmer auf der anderen, begannen sich zu gruppieren, zu größeren Einheiten zusammenzuschließen. Die Proklamierung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit schloß nach Auffassung der Kathedersozialisten eine Regelung des Wettbewerbs durch die staatliche sozialpolitische Gesetzgebung nicht aus. Während die Manchesterliberalen annahmen, daß eine Vermehrung der Produktion von selbst zu einer Hebung der Arbeiterklasse führen würde, so daß ihnen die Frage größerer Gerechtigkeit zunächst als ein Produktionsproblem erschien, erstrebten die Kathedersozialisten die Lösung der Gerechtigkeit durch einen entsprechenden sozialpolitischen Eingriff in die Einkommensverteilung. Sie meinten, die Unternehmer und Arbeiter sollten sich nicht wie zwei Parteien in einem ökonomischen Vertragsverhältnis gegenüberstehen und lediglich das augenblickliche Verhältnis von Angebot und Nachfrage über den Inhalt ihres Vertrages entscheiden lassen, sondern sie müßten sich dessen bewußt sein, daß der Lohn der Arbeiter den gleichen Ursprung habe wie das Einkommen der Unternehmer, daß sie gemeinsame Interessen verfolgten und somit sich verbunden fühlen müßten.

Sie forderten die Entlohnung nach der Leistung. Für sie galt die Leistung als der einzige Maßstab: Der Lohn ist nur dann gerecht, wenn er der Leistungsfähigkeit und dem Leistungswillen jedes einzelnen entspricht. Die Sozialgesetzgebung soll

dazu dienen, einerseits das Emporkommen derer, die die Kraft und die Fähigkeiten dazu besitzen, zu fördern, aber andererseits diejenigen schützen, welche noch nicht oder nicht mehr sich am wirtschaftlichen Wettkampfe beteiligen können. Nicht die Ungleichheit der Menschen sollte dadurch beseitigt werden, sondern der Wettkampf sollte sich in den Schranken bewegen, die durch dieses Recht und diese Moral gesetzt sind.

D. DER BEGRIFF DER GERECHTIGKEIT IM KOLLEKTIVISMUS UND SEINE EINWIRKUNG AUF DEN LOHN.

1. Weltanschauliche Grundidee des Kollektivismus und seine Begriffsbestimmung.

Der Kollektivismus, der als Reaktion auf die durch die Wirtschaftsfreiheit hervorgerufene Einkommensdifferenzierung entstand, hat eine ganz andere Weltanschauung als die des ökonomischen Liberalismus zur Grundlage. Er hat naturgemäß auch ein vollkommen anderes, auf dieser bestimmten Weltanschauung fußendes Gerechtigkeitsideal. Es schweben dem Menschen nach Art seiner Weltauffassung nicht nur verschiedene Ziele der Gerechtigkeit, sondern auch verschiedene Wege zur Erreichung dieser Ziele vor. Entweder durch Revolution, d. h. eine gewaltsame Änderung der bestehenden Einrichtungen, die Beseitigung der alten Wirtschaftsverfassung und die Einrichtung einer neuen, oder auf dem Wege einer langsamen Entwicklung, durch Reformen unter Beibehaltung des Zweckmäßigen aus dem Bestehenden, sucht man zu dem Ziele zu kommen.

Wenn wir die Gerechtigkeitsvorstellung des Kollektivismus untersuchen wollen, ist es notwendig, ihn zunächst begrifflich zu bestimmen. Der Kollektivismus geht von der Idee der sozialen Gleichheit aus. Er steht somit im Gegensatz zum freien Wettbewerb, der notwendig zur Ungleichheit der Menschen führt, und fordert die Zentralisation der Wirtschaft. Besonders gegen das unbeschränkte individuelle Eigentumsrecht muß er Stellung nehmen; denn nach seiner Auffassung wurden durch das Privateigentum Lebenslage, Bildung und Erziehung erst differenziert und dadurch die modernen Begriffe von Recht und Unrecht erzeugt. Deshalb übt der Kollektivismus Kritik an der bestehenden Gesellschaftsordnung in wirtschaftlicher und auch in kultureller Hinsicht und fordert die Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln und die

Übernahme der Güterproduktion durch die Gesellschaft, um dadurch die Lage der Arbeiterschaft zu verbessern. Die Einrichtung einer zentralistischen Wirtschaft soll die Gewähr dafür geben, daß das Ziel des Kollektivismus, die wirtschaftliche Gleichheit, erreicht wird, und daß damit die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen aufhört.

2. Kollektivistische Richtungen.

a) Kommunismus (Marxismus).

b) Staatssozialismus.

Innerhalb des Kollektivismus besteht ein Gegensatz zwischen den Vertretern des Individualprinzips und den Anhängern des Sozialprinzips. Ebenso wie bei dem Liberalismus haben wir auch hier zwei Geistesströmungen zu unterscheiden.

a) Kommunismus (Marxismus).

Die erste Richtung, die wir als Kommunismus bezeichnen, hat ihren Ursprung in Frankreich; Babeuf und Fourier sind ihre Hauptvertreter. Sie forderten die Herstellung einer „göttlichen Harmonie", aber nicht durch den freien Wettbewerb, der einen Gegensatz zwischen arm und reich hervorbringe, sondern durch die Aufrichtung der wirtschaftlichen Gleichheit der Menschen. Nicht der Staat steht für sie im Vordergrund, sondern die Einzelpersönlichkeit, der sie zu ihrem Rechte verhelfen wollten.

Diese rein individualistische Einstellung, die in Deutschland keinen Anklang fand, wurde von Marx und Engels wieder aufgenommen, die sich während ihres Aufenthaltes in Paris eingehend mit den Lehren der französischen Sozialisten beschäftigten.

1. Marx und Engels bezeichneten die Vertreter der französischen Richtung als „Utopisten", welche die Meinung vertraten, daß die zu erstrebende kollektivistische Ordnung vom Verstand und dem guten Willen des Menschen abhänge, also „aus Gründen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit durch menschliche Willensakte geschaffen werden könne [44]".

2. Sie stellten dieser „utopischen" Ansicht ihre „materialistische Geschichtsauffassung" entgegen, die nach Arndt [45] ebenso ein Kind jenes Zeitalters ist, „in dem die Menschen zur

[44] Arndt, P., a. a. O., S. 208 ff.
[45] Arndt, P., a. a. O., S. 208 ff.

historischen Betrachtung der Dinge zurückkehrten, das organische Wachstum der Menschheit betonten und überall den Evolutionsgedanken verfolgten . . .“

Menschliches Wirtschaften und soziale Bewegungen sind für Marx, der die Ideen als wirkende Faktoren ausschaltet und nur die Produktionsverhältnisse als Grundlage der Entwicklung anerkennt, nichts anderes als Naturgeschehen. Der von Marx begründete und als „wissenschaftlich“ bezeichnete Sozialismus sieht im Kollektivismus das absolut notwendige Ergebnis der kapitalistischen Entwicklungstendenzen. Nach seiner Überzeugung treibt die kapitalistische Gesellschaft ihrem unabwendbaren Untergang entgegen. Mit dem Ende des Kapitalismus falle das Entstehen einer höheren Gesellschaftsform, der des Kollektivismus, zusammen. Das Bestehen einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung sei aber erst die Vorbedingung für die Geburt des Kollektivismus. Ohne Kapitalismus kein Kollektivismus!

Die tatsächliche ökonomische Entwicklung bewies jedoch, daß die in seiner Lehre „wissenschaftlich“ begründete Voraussage der Wirklichkeit nicht entsprach. Keines der von Marx aufgestellten Gesetze, so die Akkumulations-, Konzentrations- und Verelendungstheorie, ist durch die geschichtliche Entwicklung bestätigt worden. Weder ist der Arbeitslohn stetig gesunken, sondern im Gegenteil, das Lohnniveau hob sich beträchtlich. Außerdem trat die prophezeite Konzentrationsbewegung nicht in dem Maße ein, daß die breite Schicht der Mittel- und Kleinbetriebe aufgesogen und vernichtet wurde. Auch der Typ des selbständigen Unternehmers, der das Risiko trägt und die Hauptarbeitskraft seiner Unternehmung darstellt, hat sich erhalten.

Belehrt durch die Erfahrungen und Tatsachen, erkannte man, daß die von Marx formulierten „unabänderlichen Gesetze“ in Wirklichkeit nicht bestanden. Diese Einsicht in die Unhaltbarkeit der wichtigsten sozialökonomischen Theorien von Marx führte zu einer kritischen Stellungnahme zu dieser Lehre und zur Revision des Marxismus. Der „Revisionismus“ rief den Arbeitern zu, nicht zu warten, bis ihnen eines Tages infolge der natürlichen Entwicklung des Kapitalismus die Herrschaft in den Schoß falle, sondern die Arbeiterschaft sollte durch das Mittel der Organisation sich den Weg zur Macht bahnen und damit zur Hebung ihrer Lage selbst tüchtig beitragen.

Wir werden auf die große Wirkung, die der Revisionismus auf die Arbeiterbewegung ausübte, noch unten hinweisen müssen.

b) Der Staatssozialismus.

Während der von Marx verkündete Kollektivismus auf dem Individualprinzip fußte, ging die von Fichte und Rodbertus vertretene Richtung, die von den Marxisten als „Staatssozialismus[46]“ bekämpft wurde, vom Sozialprinzip aus. Auch der Staatssozialismus verurteilte die damals bestehende Wirtschaftsordnung und erstrebte an ihrer Stelle eine andere Organisation der Gesellschaft.

Fichte verband seine philosophischen Lehren als erster mit staatssozialistischen. Der Staat hat nach ihm die Aufgabe, jedem zu dem Besitz zu verhelfen, den er braucht, um seine Arbeitskraft zu betätigen. In seinem im Jahre 1800 erschienenen „geschlossenen Handelsstaat“ entwarf er das Bild eines sich vollkommen selbstgenügenden Staates, in dem das gesamte wirtschaftliche Leben von einer Zentrale aus geleitet wird. In diesem von der Außenwelt streng abgeschlossenen Staate hat niemand das Recht, Luxus zu treiben, solange noch Mitmenschen Mangel leiden. So ist es der Zweck dieser zentralen Wirtschaftslenkung, daß jeder Staatsbürger ein Einkommen besitzt, das ihm Lebensmöglichkeit verschafft. Sein Ziel ist ein Vernunftstaat mit kollektivistischem Charakter.

Rodbertus hat noch in viel stärkerem Maße die Unterordnung unter das Ganze vertreten. Er trat für die strenge Auffassung ein, „daß der Staat über den Einzelnen steht, die ihm als ‚gehorsame Funktionäre des Gesamtzwecks‘ zu dienen haben“[47]“. Rodbertus ist, wie Herkner sagt, „Bewunderer des festgefügten preußischen Staatswesens[48]“. Zur Lösung der sozialen Frage wollte er sich des Staates bedienen. In dem Bestehen der Wirtschaftsordnung des freien Marktes sah er die Hauptursache des Elendes der Lohnarbeiter. Durch die Beseitigung der freien Marktwirtschaft sei es möglich, die soziale Frage zu lösen. Nicht aber durch eine Massenrevolution mit all ihren Begleiterscheinungen sei das Ziel zu erreichen. Im Gegenteil, er verabscheute solche gewaltsamen Umwälzungen, da sie eine Bedrohung des Staatsgefüges bedeuteten. So schildert Herkner Rodbertus' Staatsauffassung: „Die soziale Frage

[46] Vgl. P. Arndt: Artikel „Sozialismus“, a. a. O., S. 208 ff.
[47] Philippovich, a. a. O,. S. 64.
[48] Herkner, a. a. O., S. 212.

kann nicht ‚auf der Straße mittels Streiks, Pflastersteinen oder gar Petroleum' gelöst werden . . . Dauernder sozialer Friede, einheitliche politische Regierungsgewalt, fester, vertrauensvoller Anschluß der arbeitenden Klassen an diese Gewalt, große Aufnahmen, Vorarbeiten und Anstalten, die eine Reihe tiefer Kombinationen bilden und nur in Ruhe, mit Ordnung und Energie zu treffen sind, das sind die Vorbedingungen der Lösung der sozialen Frage [49]."

3. Der gerechte Lohn nach kollektivistischer Auffassung.

a) Das kommunistische „Ideal".

Aller Kollektivismus geht von einer Kritik der historisch gewordenen liberalen Wirtschaftsordnung aus, verlangt eine festere Organisation der Wirtschaft, die im Gegensatz zu der freien Organisation steht. Der Angelpunkt all dieser Lehren ist das Problem der gerechten Einkommensverteilung. Nach Marx ist im Zustande wirtschaftlicher Freiheit nicht eine Besserung der Lage der Arbeiterschaft zu erhoffen; vielmehr sei eine Verschlechterung die notwendige Folge, da stets eine „industrielle Reservearmee" beschäftigungsloser Arbeiter ein überwiegendes Angebot schaffe und so einen dauernden Lohndruck ausübe. Hierzu ist folgendes zu sagen: Es wird wohl zu allen Zeiten in beschränkter Zahl Arbeitslose geben, die auf Grund körperlicher Gebrechen oder Arbeitsscheu sich nicht in den Arbeitsgang eingliedern lassen; es ist aber nicht richtig, daß zu allen Zeiten und in allen Gewerben eine „industrielle Reservearmee" einen riesigen Druck ausgeübt habe. Ausnahmen bilden Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs, die durch Krieg oder sonstige Katastrophen hervorgerufen werden.

Da der Arbeiter nicht im Besitze von Produktionsmitteln ist, kann er seine Arbeitskraft nur im Dienste anderer verwerten; es ist aber nicht wahr, daß diese ihn, wie Marx sagte, nicht nach seiner Leistung entschädigen, sondern ihm einen großen Teil seines Arbeitslohnes vorenthalten und sein Einkommen auf das Existenzminimum beschränken.

Der Kommunismus geht von dem Postulat auf: „Jedem nach seinem Bedürfnis." Die Verwirklichung dieses Verteilungsprinzips würde einen Zustand der Wirtschaft darstellen, in dem das Individuum die seinen Fähigkeiten entsprechende Summe und Art von Arbeitsleistungen zunächst der Gesamtheit zur Verfügung zu stellen hätte, als Gegenleistung von dieser aber nur Bedürfnisbefriedigung zu erwarten hätte. „Es würde, abge-

[49] Herkner, a. a. O., S. 217.

sehen von anderen Nachteilen, dazu führen, daß mit der grundsätzlich gleichen Versorgung aller durch die Gesellschaft jeder Kampf ums Dasein, vielleicht überhaupt jeder Kampf, in Wegfall käme, damit aber auch die erzieherische und stählende Wirkung eines jeden Kampfes: was folgen würde, wäre Verweichlichung, Stillstand und Degeneration [50]." Die Befürworter dieses Postulats weisen auf die Ungerechtigkeit hin, „daß die Gesellschaft den einzelnen, die durch Klugheit, Geschicklichkeit, Kraft schon überreichlich bedacht seien, durch den Besitz noch obendrein ein weiteres Plus gebe [51]". Sie verkennen damit die Eigenart der menschlichen Natur. Der Fleißige und Tüchtige wird stets bestrebt sein, eine bessere Entlohnung zu erhalten als der Unfähige und Träge. Jede falsche Bemessung der Arbeitsleistung des strebsamen Menschen untergräbt dessen Schaffenslust.

Eine weitere, sehr wichtige Einwendung macht Moll: „Außerdem würde aber die Durchführung dieses Prinzips bedeuten, daß entweder ungeheure große Mittel aufgebracht werden müßten, die tatsächlich nicht aufzubringen wären, oder daß bei dem Versuch der Durchführung lediglich ein Zerrbild dieses Ideals entstände, nämlich eine nahezu gleichmäßige, dabei aber dennoch unzureichende Versorgung aller, wie etwa in Rußland [52]." (Verfasser meint das heutige Sowjetrußland.)

Wenn auch die Konsumbedürfnisse der Menschen gewaltig sind, so muß letzten Endes doch eine Verteilung nach dem Postulat: „Jedem nach seinen Bedürfnissen" zu einer immer armseligeren Lebenshaltung führen, da nur wenige den Schaffensdrang in sich verspüren würden, ohne Entgelt nutzbringende Werte zu schaffen. Die Bedürfnisse werden immer mehr auf die des Existenzminimums herabsinken.

Die gleiche Ablehnung ist dem Gerechtigkeitsideal „jedem das Gleiche" zu zollen. Es sind im Grund die gleichen Argumente, die gegen das Gerechtigkeitspostulat „jedem nach seinem Bedürfnis" sprechen. Der Ansporn zum Fortschritt würde auch hier fehlen; denn der Fleißige und Tüchtige würde das Gleiche empfangen wie der Faule und Untüchtige.

Adolf Weber [53] führt noch ein weiteres Gerechtigkeitspostulat an, nach dem die Verteilung im kommunistischen

[50] B. Moll: „Soziale Praxis", 8. 8. 1935.
[51] Adolf Weber: „Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit." S. 383.
[52] B. Moll, a. a. O. S. —.
[53] Adolf Weber, a. a. O., S. 384.

(marxistischen) Staat vor sich gehen soll. „Jedem nach seinen Arbeitsopfern" lautet die Forderung, die nach Ansicht Webers Kautsky in Richters „Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik" gestellt hat. Nach diesem „Ideal" soll eine Arbeit im sozialistischen Staat desto schlechter entlohnt werden, „je leichter und angenehmer sie sei'. ‚Je größer der Genuß, den der Arbeitsprozeß gewährt, desto weniger Genußmittel stehen dem Vollzieher desselben zu Gebote. Es wird keinen Unterschied machen, ob der eine durch seine Arbeit dem Gemeinwesen einen größeren Dienst leistet als der andere; denn nicht der Erfolg, sondern das Opfer an Muße und Arbeitskraft bestimmt deren Entschädigung." Weber fährt fort: „Kautsky versichert denn auch, daß ein ganz ‚gemeiner' Bergarbeiter eine ‚viel höhere' Entschädigung erhalten werde, als ‚die Watts und Humboldts des Zukunftsstaates'."

Kautsky vertrat die naiv anmutende Meinung, daß die geistige Arbeit als Pionierarbeit mehr Vergnügen mache, merkte anscheinend aber nicht, daß die daraus resultierende Minderbewertung der schöpferischen Leistung die Willenskraft lahmlegt und somit, auf die Dauer gesehen, diejenigen am meisten schädigt, die zunächst den materiellen Vorteil aus der geistigen Leistung für sich in Anspruch nehmen können. Wir stimmen deshalb mit Weber vollkommen darin überein, wenn er abschließend sagt: „Ich kann mich sehr wohl in die Seele jemandes hineindenken, der glaubt, mit solchen Vorschlägen seinem Gerechtigkeitsideal zu dienen, aber ich kann nicht glauben, daß ein klar denkender Kopf zur Überzeugung kommen kann, daß ein derartiger Verteilungsmodus dem sozialen Wohl irgendwie förderlich sei als der gegenwärtige Zustand der Dinge."

b) Die staatssozialistische Auffassung.

Fichte und Rodbertus, die Hauptvertreter des Staatssozialismus, erstreben ebenfalls die wirtschaftliche Gleichheit. Beide verlangen, daß die Wirtschaft zentralistisch geleitet wird, da nur auf diesem Wege der Staat seinen Einfluß geltend machen kann. Besonders Rodbertus beschäftigte sich in stärkerem Maße mit der Einkommensverteilung. Nach seiner Auffassung erhält der Arbeiter nicht die volle Entschädigung für den Wert, den er dem Produkte beigefügt hat. Er bleibt auf das Existenzminimum beschränkt, während den Kapitalisten und Grundeigentümern als den Besitzern der Produktionsmittel der Rest zufällt. Diese Verteilung hat zur

Folge, daß bei steigender Produktivität der Arbeit „die erblichen Beamten“ — so bezeichnet Rodbertus[54] die Grund- und Kapitaleigentümer — die alleinigen Nutznießer sind. Die Produktivität steige rascher als der Lohn, der infolge seiner Starrheit keinen Anteil habe an der Vermehrung des Sozialproduktes, also einen geringeren Teil desselben ausmache. („Gesetz der fallenden Lohnquote“.)

Die Statistik beweist aber die Unrichtigkeit seiner Lohntheorie, da der Lohn, wie wir schon mehrfach bemerkten, in den letzten 100 Jahren beträchtlich gestiegen ist. Rodbertus, der den größten Teil seines Lebens im agrarischen Osten Deutschlands verbrachte, konnte auf Grund der Erfahrungen, die er in diesem Landesteil machte, noch nicht die aufsteigende Entwicklung, die im Westen schon festzustellen war, klar erkennen. Er forderte eine Lohnerhöhung mit Hilfe von Staatsintervention entsprechend der wachsenden Produktivität der Arbeit. Die Lohnregulierung solle durch den Staat erfolgen, der auf Grund seiner besseren Einsicht am ehesten in der Lage ist, die Gerechtigkeit zu verwirklichen. Die Einkommensverteilung sei nach dem Ermessen des Staates vorzunehmen, der, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, jedem das Gleiche zugestehen solle. Auch hier gilt die Kritik, die wir schon oben bei der Besprechung der Postulate „jedem nach seinen Bedürfnissen“ und „jedem das Gleiche“ geäußert haben.

Im Gegensatz zum Kommunismus verwirft Rodbertus die revolutionären Bestrebungen; er glaubt auch nicht, daß eine Veränderung der Staats- und Wirtschaftsverfassung innerhalb einer kurzen Zeit möglich sein werde. Er ist von der Notwendigkeit eines allmählichen Überganges, unter Wahrung der Staatsautorität, durch die geistige und sittliche Erziehung des Volkes, zur „sozialistischen“ Staatsidee überzeugt.

Die Erfahrungen bewiesen, daß die Lohntheorie Rodbertus' von falschen Voraussetzungen ausging. Überhaupt ist seine Vorstellung eines „sozialistischen“ Staates eine Utopie, die sich nicht verwirklichen läßt.

Aber dennoch hat nach Herkners[55] Meinung, Rodbertus „für die Verbreitung sozialpolitischen Interesses, wenigstens in Deutschland, Großes geleistet . . . Er hat das Vertrauen des Staates zur eigenen sozialpolitischen Befähigung ungemein gehoben. Insofern gehören seine Ideen jedenfalls zu den In-

[54] Rodbertus: „Das Kapital“, S. 130. „Vierter sozialer Brief an von Kirschmann“, Herausgeber Th. Kozak.

[55] Herkner, a. a. O., S. 218.

ponderabilien, welche die Ausbildung der sozialen Gesetze im Deutschen Reich wesentlich unterstützt haben."

E. DER BEGRIFF DER GERECHTIGKEIT NACH KATHOLISCHER GESELLSCHAFTSAUFFASSUNG UND SEINE EINWIRKUNG AUF DEN LOHN.

1. Grundlagen der katholischen Gesellschaftslehre.

Die Lohnarbeit rückte gegen Ende des 19. Jahrhunderts immer mehr in den Mittelpunkt des Interesses und bewog auch den Katholizismus, zu den aus der Lohnarbeit sich ergebenden sozialpolitisch überaus wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Es galt, gegenüber der modernen Arbeiterfrage Farbe zu bekennen. Maßgebend für die Anschauungen und Grundsätze der katholischen Kirche während dieser Zeit war Leo XIII., der in seiner Encyclica „rerum novarum" vom 17. Mai 1891 sich besonders eingehend mit diesem Problem beschäftigte. Er griff zurück auf die Lehren Thomas von Aquins und versuchte, diese neu zu beleben. Die Gedanken der Encyclica „rerum novarum" bildeten die Grundlage für eine soziale Bewegung, die sich „Solidarismus" nennt. Pesch, der geistige Führer dieser Bewegung, will durch den Solidarismus außer der „Gerechtigkeit" und „Liebe" auch die „Solidarität" verwirklichen.

Auch die katholische Gesellschaftslehre geht von einer bestimmten Auffassung von Welt und Gesellschaft, Staat und Wirtschaft aus.

Nach katholischer Überzeugung muß ein einheitlicher, wunderbar durchdachter Plan der Schöpfung zugrunde gelegen haben. „Der Schöpfer der Welt und Urheber der menschlichen Natur muß seinem Werke einen seiner Weisheit entsprechenden Zweck gegeben, den Geschöpfen ein ihrem Wesen entsprechendes Gesetz aufgestellt haben[58]." Gott, als Schöpfer und Herr über alles Seiende, der für seine Geschöpfe sorgt, „hat nicht nur dem Menschen ein überirdisches und irdisches Ziel bestimmt, sondern auch zugleich die nötigen Erkenntnisse und Mittel gegeben, um sein nächstes und sein höchstes Ziel zu erreichen. Alle Sätze, die das Verhalten zu Gott, zu dem Nächsten und zu der eigenen Person regeln, heißt man zusammen ‚das natürliche Sittengesetz'[57]".

[56] K. Böhme: „Solidarismus und Liberalismus". Frankf. Diss., S. 48.
[57] Otto Schilling: „Moderne Wirtschaftsfragen im Lichte katholischer Weltanschauung, S. 1 ff.

Die Kirche betrachtet sich als die berufene Hüterin der göttlichen Wahrheiten. So betont Briefs[58]: „Die Kirche hat nie auf den Anspruch verzichtet, in Dingen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens Stellung zu nehmen und Gehör zu finden." Sie bezieht ihr Recht aus dem Gottesbegriff. Gott als Schöpfer und Gestalter der Welt gibt dieser Zweck und Sein. „Daher sind auch die aus dem Wesen der Dinge sich ergebenden Forderungen, Leistungen und Ziele göttlich anerkannt und sanktioniert[59]."

Der Mensch ist nach dieser Lehre in seinen Entschlüssen von Natur aus frei. Gott hat ihm die Vernunft gegeben, die ihm gestattet, so zu handeln, wie er es für richtig erachtet.

Ebenso schreibt die katholische Kirche keine in allen Einzelheiten dogmatisch gebundene Ordnung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens vor. Richtunggebend für sie ist die Idee der Gemeinschaft. Das Verhältnis der Menschen untereinander, ihre gesellschaftlichen Beziehungen und die Stellung der Menschen innerhalb der Wirtschaft ist durch die übersinnliche Ordnung gegeben, die alles Sein regelt. Die menschliche Gesellschaft ist ein vielgegliederter Organismus, der ausgerichtet ist auf Gott, von ihm seinen Sinn und sein Ziel erhält. Aus dieser natürlich gegebenen Gegliedertheit ergibt sich die Rangordnung der menschlichen Gesellschaft vom Einzelwesen über die Familie zum Staat. Der einzelne Mensch wird nach katholischer Gesellschaftsordnung stets eingegliedert gesehen in Familie, Berufsstand und Staat. Trotz dieser Gliedhaftigkeit verliert er aber nicht seine selbständige Bedeutung als freie Persönlichkeit, die Mittelpunkt der Wirtschaft ist. Hieraus folgt, daß die wirtschaftlichen Güter dem Menschen zu dienen haben. „Die natürliche Ungleichheit aber der Menschen, ihre Unterschiedlichkeit als Individuen, bewirkt natürliche Unterschiede im Anteil an den Gütern der Welt[60]."

Das sittliche Verhalten der einzelnen Glieder innerhalb der Gemeinschaft wird durch die christliche Ethik bestimmt, deren Haupttugenden Gerechtigkeit und Liebe sind. „Die Gerechtigkeit gibt oder läßt jedem, was ihm gebührt, was er als sein

---

[58] Goetz-Briefs: „Die Wirtschafts- und sozialpolitischen Ideen des Katholizismus", S. 198.
[59] Goetz-Briefs: „Die Wirtschafts- und sozialpolitischen Ideen des Katholizismus", S. 198.
[60] Goetz-Briefs, a. a. O., S. 204.

Recht fordern kann: nicht jedem das Gleiche, sondern jedem das Seine[61]!" Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung sind die Pfeiler der Gerechtigkeit, die in dreifachem Sinne erscheint: „Zunächst als iustitia legalis (soziale Gerechtigkeit); sie fordert die Unterordnung der individuellen Interessen unter das Gesamtinteresse; die iustitia distributiva (verteilende Gerechtigkeit) fordert die Verteilung der öffentlichen Güter und Lasten nach Bedürfnis, Verdienst und Leistungsfähigkeit. Die iustitia commutativa erfordert die Tauschgerechtigkeit im Verkehr[62]." Liebe, als die zweite Tugend, verlangt von dem Menschen, den Nächsten zu achten, ihm bereitwilligst zu helfen und ihm Gutes zu erweisen. Diese Tugenden sind bestimmend für das Zusammenleben der Menschen innerhalb der Gemeinschaft, ihre wirtschaftliche Tätigkeit untereinander und für das Ganze.

2. Die Begründung des „Arbeitsethos" durch die katholische Gesellschaftsauffassung.

Die Gemeinschaftsidee bringt es mit sich, die soziale Frage nicht nur als Arbeiterfrage zu betrachten. So kommt die katholische Lehre auch zur Ablehnung des Klassenkampfes, der ja eine Bedrohung der Vorstellung der Gesellschaft, als eines natürlichen Organismus, darstellt. Das bedeutet aber nicht eine Verneinung der natürlichen Ungleichheit der Menschen; denn „ist die Gesellschaft ein Organismus, so muß und wird es immer Unterschiede hinsichtlich der Verteilung von Rechten und Pflichten, Aufgaben, Unterschieden in den Fähigkeiten, in der sozialen Stellung und Unterschiede des Vermögens geben[63]".

Die Stellung des Menschen innerhalb der Gesellschaft richtet sich nach dem „Stand", dem er angehört. Jeder Stand aber hat seine Berechtigung, ist genau so wichtig und notwendig wie ein anderer. Die Bedeutung der menschlichen Arbeit für die Wirtschaft und den arbeitenden Menschen selbst ist damit gegeben. In diesem Sinne spricht L e o XIII. in seiner Arbeiter-Encyclica von der „Notwendigkeit der Arbeit". Die Arbeit ist für den Menschen ein äußerer Zwang, damit er seinen Lebensunterhalt gewinne. „Arbeiten heißt, seine Kräfte anstrengen zur Beschaffung des Lebensunterhaltes und zur Versorgung aller irdischen

[61] H. Pesch: „Lehrbuch der Nationalökonomie", Bd. 2, S. 273.
[62] Goetz-Briefs, a. a. O., S. 203.
[63] F. Karrenberg: „Christentum, Kapitalismus, Sozialismus", S. 254 ff.

Bedürfnisse[64]." Die Arbeit ist persönlich; sie ist notwendig verbunden mit der Persönlichkeit des Arbeitenden. Sie ist auch ehrbar und nicht nur als „Strafe" anzusehen, die Gott der Menschheit auferlegt hat, sondern als ein von Gott den Menschen übertragenes Amt, als ein Nachbild göttlicher Schöpfertätigkeit. Unter diesem Gesichtspunkt gesehen, ist die Arbeit für den Einzelmenschen ein persönliches Gut, hat einen qualitativen Eigenwert. Auf Grund dieser Erkenntnis ist die Arbeit keine Ware und auch als solche nicht zu behandeln. Der Arbeiter darf also weder ausgebeutet noch unterdrückt werden. Der Lohnvertrag ist kein Kaufvertrag, weil Arbeitskraft und aktive Arbeitsleistung nicht unter den Begriff der Ware fallen, nicht mit den materiellen Gütern auf die gleiche Stufe gestellt werden und nicht in das Eigentum des Käufers übergehen können.

Die Lehre des Christentums und die daraus abgeleitete Idee der Menschenwürde sollen dem Arbeiter die mühevolle tägliche Arbeit erleichtern und ihn auf den hohen Wert seiner Arbeit hinweisen.

3. Der gerechte Lohn als „standesgemäßer" Lohn.

Entsprechend der Lehre, der einzelne Mensch sei in einen Stand einzugliedern, fordert der Katholizismus einen „standesgemäßen" Lohn, der unabhängig von den Zufälligkeiten des Wirtschaftslebens dem Arbeiter den Lebensunterhalt sichere. Der gerechte Lohn ergibt sich also aus der Eingliederung des Menschen in einen Stand, unter Ablehnung des Warencharakters der Arbeit.

Der „standesgemäße" Lohn als primäres Moment gilt auch für die Lohnauffassung Leos XIII. Wir haben uns jetzt zu fragen: wie stellt sich Leo die Verwirklichung des gerechten Lohnes und seine ökonomische Begründung vor? Ist der geforderte „standesgemäße" Lohn auch der volkswirtschaftlich „mögliche" Lohn?

Aus seiner Charakterisierung der Arbeit, die er als „notwendig", d. h. dem Lebensunterhalt dienend, bezeichnet, folgert er, daß der Lohn so hoch sein müsse, daß er dem fleißigen und seine Pflicht tuenden Arbeiter es ermögliche, über die Lebenshaltung hinaus Eigentum zu erwerben. Leo sagt: „Wenn auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber frei geschieht, so bleibt doch eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, daß der Lohn nicht etwa

[64] „Rerum novarum", S. 60.

so niedrig sei, daß er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem Willen der Vereinbarungen[65]."

Wir können den von Leo verlangten Lohn als Minimallohn bezeichnen, der aber nicht dem physischen, sondern dem kulturellen Existenzminimum entspricht; d. h., auch der standesgemäße Lebensbedarf des Arbeiters oder die seinen Verhältnissen entsprechende Teilnahme an dem Fortschritt der Kultur soll gesichert sein. Die Kirche erinnert deshalb den Arbeitgeber an seine Pflichten: „Vor allem aber ist es Pflicht der Arbeitsherren, den Grundsatz: Jedem das Seine, stets vor Augen zu behalten. Dieser Grundsatz sollte auch unparteiisch auf die Höhe des Lohnes Anwendung finden, ohne daß die verschiedenen mitzuberücksichtigenden Momente übersehen werden[66]."

Aber auch der Staat, dem das Wohl und Wehe eines jeden Standes, vor allem des für ihn so überaus wichtigen Arbeiterstandes, oberstes Prinzip sein sollte, ist verpflichtet, für einen Lohn Sorge zu tragen, der dem Arbeiter zukommt.

Ist mit der Forderung der „commutativen" Gerechtigkeit (Aequivalenzprinzip), „die dem anderen genau gewährt, was ihm strikten Rechtes gebührt[67]", eine ökonomische Begründung des Lohnes gegeben?

Leo begründet die Notwendigkeit des „standesgemäßen" Lohnes teleologisch. Der Begriff „standesgemäßer" Lohn dient für Leo nicht der Aufdeckung ursächlicher Zusammenhänge im Wirtschaftsleben, sondern der Verfolgung der durch die natürliche Erkenntnis und Offenbarung aufgezeigten Ziele menschlichen Handelns.

Auch für Pesch, der den standesgemäßen Lohn in sein solidaristisches System eingliedern will, steht die teleologische Verfahrensweise, entsprechend seiner katholischen Grundhaltung, im Vordergrund. Böhme[68] schildert mit treffenden Worten Peschs Denkungsweise: „Als leuchtende Fackel durch das Labyrinth der Tatsachen und Ideen, alles Sein und Denken in eigentümlichem Schein durchleuchtend, dient ihm eine Gesinnung und Methodik, die der christlichen Philosophie

[65] Encyclica „rerum novarum", S. 59.
[66] a. a. O., S. 27.
[67] Pesch, a. a. O., 2. Bd., S. 272 ff.
[68] Böhme, a. a. O., S. 18.

und Gesellschaftslehre entstammt. Diese als ein von Generation zu Generation vererbter und vermehrter Schatz nicht selten tiefsinniger und vieldeutiger Weisheiten und Erfahrungen und deshalb auch mit guten Gründen der autoritativen Deutung der Kirche unterstellt! — soll ihm das Fundament bilden, auf das er den stolzen Bau sozialer Ideen, ja ein vollständiges soziales System setzen will." So wird auch das Lohnproblem bei P e s c h teleologisch behandelt. Das beherrschende Prinzip für die Einkommens- und Vermögensbildung ist für ihn das Bedarfsdeckungsprinzip, das im Gegensatz zu dem Gewinnprinzip die Anhäufung riesiger Gewinne verhindern soll.

Das Bedarfsdeckungsprinzip, übertragen auf den Lohn des Arbeiters, fordert, da sein Arbeitslohn nicht mit einer Ware verglichen werden könne, also auch nicht derselben Wertbestimmung unterliege, einen Lohn, „der ausreicht für einen, der Stellung des Arbeiters im Produktionsprozeß entsprechenden, standesgemäßen Unterhalt der Arbeiterfamilie [69]".

Die Untergrenze ist durch die „menschenwürdige" Lebenshaltung gegeben. Es entscheidet nach P e s c h nicht die privatwirtschaftliche Betrachtungsweise, die die Löhne als Kosten betrachtet, sondern die Auffassung, daß die Bemessung des Lohnes der natürlichen Bestimmung der Arbeit, als Mittel der Lebenserhaltung, zu folgen hat. Was P e s c h unter „menschenwürdige Lebenshaltung" versteht, sagt er mit folgenden Worten: „Über die nähere Bestimmung, was hierbei als menschenwürdige Lebenshaltung zu gelten hat, entscheidet insbesondere auch der allgemeine Kulturzustand und demzufolge die nach Art und Zeit verschiedene öffentliche Meinung [70]."

Zur Begründung des standesgemäßen Lohnes dient ihm die iustitia commutativa, die besagt, daß absolute Gleichheit zwischen Schuld und Forderung herrschen, daß der gerechte Lohn dem Werte der Arbeitsleistung entsprechen soll. Hieraus folgt, daß der Arbeiter nicht seine Arbeitskraft, sondern seine Arbeitsleistung zur Verfügung stellt. „Der Lohn wird nur dann gerecht sein, wenn er den quantitativen und qualitativen Verhältnissen der Arbeitsleistung entspricht [71]."

Faktoren, wie Geschicklichkeit, Ausbildung, die den Arbeiter auszeichnen, bei der Arbeit auftretende Gefahren, die sein Leben und seine Gesundheit bedrohen, bedingen die Notwendig-

[69] Pesch, a. a. O., Bd. 2, S. 280.
[70] Pesch, a. a. O., Bd. 5, S. 632.
[71] Pesch, a. a. O., Bd. 5, S. 632.

keit einer Lohnabstufung. Auf Grund der Unterschiedlichkeit der Arbeitsleistung bilden sich verschiedene Stufen des standesgemäßen Unterhalts. Trotz Berücksichtigung dieser Lohnabstufungen ist doch der lebensnotwendige Unterhalt der Ausgangspunkt. Die unterste Stufe bezeichnet Pesch als den „absoluten Minimallohn, den der Arbeiter nicht entbehren kann, dessen Fundament eine Forderung der menschlichen Natur ist [72]".

Wenn wir uns jetzt einer Kritik der Lohnauffassung Peschs zuwenden, so müssen wir uns zunächst im klaren sein, auf welche Weise man das Wesen und die Eigenart eines solchen nationalökonomischen Systems erforschen kann. „Man kann einen markanten Zug, eine hervorstehende These herausgreifen und an ihr die Besonderheit des Systems studieren, Beziehungen suchen zum Ganzen, Vergleiche ziehen zu ähnlichen und konträren Ideenrichtungen; oder sich vornehmlich auf die Einstellung des Systems der letzten Fragen der Weltanschauung konzentrieren oder mit Skepsis des Praktikers alles am Maßstab realer Gegenwart messen. Jede eingehende Analyse muß sich mit der Methodik, die dem Systemschöpfer bei der Darlegung und Begründung seines Systems leitete, in erster Linie auseinandersetzen [73]."

Wir betonten schon, daß Peschs Verfahrensweise teleologisch orientiert ist. Er bezeichnet die Isoliermethode als „rein ökonomische Monroe-Doktrin", sie bei blutleer, wirklichkeitsfremd und lasse die außerwirtschaftlichen Momente wie: Liebe, Haß, Ehrgeiz und Eifersucht, völlig außer acht. All diese Motive werden aber nicht willkürlich beiseitegeschoben, sondern man schaltet sie nur vorläufig aus, um zu einfachen, klaren und aufschlußreichen Erkenntnissen zu gelangen, und geht erst später auf die unendliche Verschiedenheit des menschlichen Wesens ein. Die mit Hilfe der Isoliermethode aufgestellten wirtschaftstheoretischen Gesetze gelten also nur unter bestimmten Voraussetzungen, dann aber absolut. Wenn sie auch nur „Abstraktionen" darstellen, so ist es doch mit ihrer Hilfe möglich, regelmäßige Zusammenhänge in der Wirtschaft festzustellen.

Peschs Gedankengänge sind letzten Endes immer wieder von der katholischen Dogmatik beherrscht. Das gilt auch für seine Lohnauffassung, die keine Trennung zwischen Wissenschaft und Glaube macht. Er vermengt ethisch-politische Ge-

[72] Pesch, a. a. O., Bd. 5, S. 632.
[73] Böhme, a. a. O., S. 31.

sichtspunkte mit dem Ergebnis erkenntnistheoretischer Forschungen. Für ihn gilt als Prinzip der Lohnbemessung „unter Berücksichtigung der Lohnabstufung, der Lebensunterhalt, aber nach dem Maße der Arbeitsleistung [74]".

Bei der Untersuchung der Möglichkeiten der Realisierung des von ihm vertretenen katholischen Gesellschaftsideals ergeben sich Probleme, die ungeklärt bleiben. Wie kann der geforderte Lebensunterhalt erlangt werden? Welches ist der ökonomische Maßstab für die Abstufung der einzelnen Faktoren, wie Kraft und Geschicklichkeit, Verantwortung, Gefährlichkeit der Arbeit? Der durch außerwirtschaftliche Momente bestimmte „standesgemäße" Unterhalt läßt Raum für sozialpolitische Forderungen, die im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen nicht zu erfüllen sind. Man kann nicht einen unter allen Umständen zu zahlenden „standesgemäßen" Lohn garantieren; denn durch Kriege und Naturkatastrophen kann das Sozialprodukt und damit der Lohn unter das Minimum sinken, das für den Lebensunterhalt notwendig ist. Deshalb muß jede lohnpolitische Forderung von einer ökonomischen Betrachtungsweise ausgehen, da nur eine solche in der Lage ist, über das praktisch Erreichbare klare Auskunft zu geben.

Unter den neuesten Sozialpolitikern der katholischen Richtung ist besonders Th. B r a u e r zu nennen, der sich indessen weitgehend von der Lohnauffassung P e s c h s entfernt. Bei der Lösung des Problems des „standesgemäßen" Unterhalts gilt für ihn „die unerbittliche Herausstellung des Zusammenhangs zwischen Größe des Sozialprodukts und volkswirtschaftlich möglicher Lohnhöhe [75]", als erste Aufgabe der Lohnpolitik. Nach diesem Leitsatz hat sich die Lohnpolitik zu richten, erwächst für sie die Folgerung: „Der Lohn befindet sich in unlösbarer Abhängigkeit von dem Ertrage der Produktion. Alle lohnpolitischen Maßnahmen müssen darauf Rücksicht nehmen, damit der Zweck der Wirtschaft, die ausreichende Erzeugung der Verbrauchsgüter, nicht gefährdet oder gar vereitelt wird [76]."

Daraus ergibt sich für Brauer, daß die „allgemeine Lohnrate nichts anderes ist als der Gesamtanteil, den die Arbeiterschaft von dem Gesamtertrag der Produktion erhält [77]". Aus der Abhängigkeit des Lohnes von dem Ertrage der Produktion leitet

[74] Pesch, a. a. O., Bd. 5, S. 646.
[75] Th. Brauer: „Lohnpolitik in der Nachkriegszeit", S. 3.
[76] Th. Brauer, a. a. O., S. 8.
[77] Th. Brauer, ebenda.

er die weitere Folgerung ab, daß das Lohnniveau sich nur bei einer gleichzeitig erfolgenden Steigerung der Produktivität heben könne. Indessen tritt er für einen Minimallohn ein, den er als das „Mindestmaß an Bedürfnissen" bezeichnet, der als Grundlage für eine Lohnpyramide gedacht ist, die sich aus der entsprechenden Wertung der individuellen Leistung ergibt. Es ist auch hier darauf hinzuweisen, daß eine ökonomische Begründung des Minimallohnes fehlt. Bei der Begrenztheit des Lohnes durch den Lohnfonds — der sich natürlich bei steigender Produktivität vermehren kann — bestehen Schwierigkeiten bei der Festsetzung des Minimallohnes, der sehr niedrig sein müßte, um darüber hinaus eine Entlohnung nach der Leistung zu ermöglichen. Ist ein niedrig angesetzter Minimallohn, in Verbindung mit einem Leistungslohn, in der Lage, einen „standesgemäßen" Unterhalt zu gewähren?

Es hängen die oben genannten Löhne von der Produktivität der Arbeit ab, die dem Entwicklungsgang der Wirtschaft mit allen seinen Schwankungen unterliegt. Zu hoch angesetzte Minimallöhne können zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen, wenn sie nicht dem jeweiligen Stand der Produktivität entsprechen, und dann geradezu für die Arbeiter schädlich wirken.

Auch in der Encyclica „quadragesimo anno" P i u s XI. vom 15. Mai 1931 wird das Problem des gerechten Lohnes behandelt. Ausgehend von einer Würdigung der Encyclica „rerum novarum" L e o s XIII., befaßt P i u s XI. sich anschließend mit der sozialen Frage. Er stellt an die Spitze aller Erörterung über den gerechten Lohn den Satz: „An erster Stelle steht dem Arbeiter ein ausreichender Lohn zu für seinen und seiner Familie Lebensunterhalt[78]." Weitere Faktoren, die bei der Lohnfestsetzung herangezogen werden müssen, sind zunächst die Erhaltung der Lebensfähigkeit der Unternehmen und die Berücksichtigung des Gemeinwohls. Auch der Lage des Unternehmers müsse Rechnung getragen werden. Ihm dürfen nicht solch hohe Löhne zugemutet werden, die das Weiterbestehen seines Betriebes in Frage stellen. „Ungerecht wäre die Forderung übertriebener Löhne, die zum Zusammenbruch des Unternehmens mit allen sich daraus ergebenden bösen Folgen für die Belegschaften selbst führen müßten. Anders, wenn infolge Lässigkeit, Mangels an Initiative und dadurch verschuldeter technischer oder wirtschaftlicher Rückständigkeit die Rentabilität des Unternehmens leidet; daraus läßt sich keine Berechtigung herleiten, der Be-

[78] Quadragesimo anno, S. 29.

legschaft die Löhne zu drücken[79]." Was das „Gemeinwohl" betrifft, so will Pius XI. damit sagen, daß nicht ein Teil der Arbeiterschaft auf Kosten des anderen Teiles mehr Lohn erhalte, als ihnen zukomme, sondern daß nach Möglichkeit alle den Lohn erhalten, den sie verdienen. „Man weiß ja heute, daß sowohl eine stark gedrückte als auch eine übersteigerte Lohnhöhe Arbeitslosigkeit verursacht . . . Die Gemeinwohlgerechtigkeit verbietet daher, ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl nur dem eigenen Vorteil gemäß, die Löhne über den zulässigen Spielraum hinaus, hinabzudrücken oder hinaufzutreiben; sie gebietet, mit den vereinten Kräften des Geistes und des guten Willens nach Möglichkeit eine solche Regelung der Löhne herbeizuführen, bei der möglichst viele eine Arbeitsgelegenheit finden und so von ihrer Arbeit in Ehren leben können[80]."

Die beiden letztgenannten Lohnbestimmungsgründe, die „Lebensfähigkeit des Unternehmers" und das „Gemeinwohl" beweisen die wirtschaftliche Bedingtheit des Problems des „gerechten Lohnes". Im übrigen besteht hier die gleiche Unklarheit der Problematik, die wir bei allen Vertretern der katholischen Gesellschaftsauffassung feststellen konnten.

Auch in der Encyclica von 1931 ist eine Vermengung zweier Lohnprinzipien, des Lebenslohnprinzips mit dem Leistungsprinzip, zu finden.

Ausgangspunkt ist der menschenwürdige Lebensunterhalt, der durch den „Lebenslohn" sichergestellt werden soll. Aufbauend auf den Lebensbedarf soll die Entlohnung nach der Leistung erfolgen.

Nell-Breuning[81] nimmt in seinen Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius XI. über die gesellschaftliche Ordnung zu der Frage „Leistungslohn oder Lebenslohn" ebenfalls Stellung. Nach seiner Ansicht streben die Vertreter des Leistungslohngedankens folgendes an: „Die Anhänger des Leistungslohnes wollen, daß unterschiedliche Leistungen sich merklich in der Lohnhöhe auswirken, um so dem Leistungsstärkeren einen recht erheblichen Vorsprung gegenüber dem Leistungsschwächeren zu sichern, zugleich auch auf die Leistungssteigerung eine wirksame Prämie zu setzen, um so zur Leistungssteigerung erfolgreich anzureizen. Die Folge ist, daß der Leistungsschwache, der weniger geschickte, weniger

[79] „Quadragesimo anno", S. 30.
[80] „Quadragesmo anno", S. 31, 32.
[81] O. v. Nell-Breuning: „Die soziale Encyclia, S. 117.

ausdauernde, körperlich irgendwie behinderte, der in der Hetze des Arbeitsbetriebs vorzeitig verschlissene Arbeiter unbarmherzig ausgemerzt oder jedenfalls auf eine armselige Lohnhaltung herabgedrückt wird."

Demgegenüber ist zu sagen, daß scharf unterschieden werden muß zwischen dem Leistungsprinzip als lohntheoretischer Erklärungsgrundlage für ein gegebenes Lohnniveau und dem Leistungsprinzip als sozialpolitischem Postulat. In der Lohntheorie zeigt der Produktivitätsgedanke, daß, auf die Dauer gesehen, die Löhne sich bei freiem Wettbewerb nach dem Ertragswert der Arbeit einstellen. Es wird aber ohne weiteres von jedem Vertreter dieser Theorie gebilligt werden, daß auch Leistungsschwache durch entsprechende Maßnahmen ihren Lebensunterhalt erhalten; nur wird dann hier die Ansicht vertreten, daß im Falle der Not die private oder öffentliche Fürsorge helfend einzugreifen habe, da grundsätzlich an dem Leistungsprinzip als sozialpolitischem Verteilungsprinzip im Interesse der Gesamtheit festzuhalten sei.

Anhang: Der Spannsche Universalismus.

In der neuesten Zeit versucht der Universalismus Spannscher Richtung den „standesgemäßen" Lohn zum Gegenstand seiner Betrachtung zu machen. Doch hat diese Lehre praktisch kaum irgendwie Bedeutung erlangt. Sie fußt, ähnlich wie die des Romantikers Adam Müller, von dem er ausgeht, auf der ständisch-feudalen Ordnung des Mittelalters. Während aber im Mittelalter wirtschaftsethische Motive der katholischen Kirche die Grundlage auch der wirtschaftlichen Forderungen bildeten, beabsichtigte Spann „auf der Basis seiner ethisch-politischen Anschauungen eine universalistische Wissenschaft aufzubauen [82]".

Der „ethisch-politische" Universalismus kann indessen nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung sein, „da man seine ‚Richtigkeit' nicht ‚wissenschaftlich' beweisen kann. Gegenstand der kritischen Betrachtung kann nur der Spannsche „wissenschaftliche" Universalismus sein, der das Wesen der als „Ganzheit" aufgefaßten Wirtschaft nicht kausal, sondern teleologisch zu begreifen sucht. Schon hier ist darauf hinzuweisen, daß die Spannsche universalistische Lehre als „ein eigenartiges Gemisch aus wissenschaftlicher und ethisch-künstlerischer Weltauffassung [83]" zu kennzeichnen ist.

[82] Herzog, R., a. a. O., Vorwort.

Diese Lehre kommt aus diesem Grunde auch bei der Betrachtung der Lohnfrage zu keinem klaren Ergebnis, da ihr Ausgang von der Ganzheit keine richtigen Maßstäbe für die Lohnbemessung des einzelnen ergibt. Es gelingt dem Universalismus auch nicht, bei seinem Streben nach dem „gerechten" oder „standesgemäßen" Einkommen genau zu zeigen, wie ein solcher Bedürfnislohn in der Gegenwart gestaltet und abgestuft werden soll [84].

F. DIE NEUERE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALPOLITISCHE ENTWICKLUNG
(Ende des 19. Jahrhunderts bis 1918).

Staatsinterventionismus — Zusammenschluß der Arbeiter in Gewerkschaften — Brentanos „Gewerkschaftstheorie" und ihre Kritik — Der umkämpfte Lohntarif — Kriegswirtschaft.

Wie wir sahen, haben im Laufe des 19. Jahrhunderts die verschiedenen Geistesströmungen mehr oder minder stark das Verhältnis des Staates zur Wirtschaft beeinflußt. Der Umfang der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Betätigung des Staates wurde immer weiter. Durch Schaffung einer Sozialgesetzgebung in den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts versuchte man, die Interessen der Arbeiter in der bestehenden Gesellschaftsordnung besser zu wahren.

Denn in der Arbeiterschaft erwachte im 19. Jahrhundert das Zusammengehörigkeitsgefühl; sie wurde sich ihrer Bedeutung für den Arbeitsprozeß bewußt. Die völlige Freiheit des Einzelarbeitsverhältnisses erschien ihr nicht als das geeignete Mittel zur Besserung ihrer Lage. Man wollte einerseits durch Eroberung der politischen Macht sich den Einfluß auf Staat und Gesetzgebung sichern, andererseits durch den Zusammenschluß der Arbeitermassen in Gewerkschaften und Genossenschaften ihre wirtschaftliche Lage zu bessern suchen. „Die Parteien des Marktes begannen sich zu gruppieren, zu größeren Einheiten zusammenzuschließen und damit das freie Spiel der Kräfte durch organisiertes, die freie Konkurrenz mehr und mehr ausschließendes Zusammenwirken zu ersetzen [85]." Durch seine Sozialgesetzgebung griff der Staat in das Wirtschaftsleben ein.

[83] Herzog R., a. a. O., Vorwort.

[84] Vgl. Arndt, Shen-Lo: „Der Arbeitslohn in China". Leipzig 1937, Arndt, S. 25.

[85] Röpke: Artikel „Staatsinterventionismus", Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Ergänzungsband, S. 168 ff.

Der Staat sicherte zunächst die Koalitionsfreiheit, die eine kollektive Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erreichen sollte. Zu Anfang hatte man Bedenken gegen die Koalition sowohl von Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern, gestattete sie aber später doch als ein Mittel zur Bekämpfung der sich aus dem freien Wettbewerb ergebenden wirschaftlichen und sozialen Übelstände. In seiner Schilderung Bismarcks betont Dietzel[86] dessen tatkräftiges Eintreten für Staatshilfe und zugunsten „öffentlicher Sozialpolitik". Der Kanzler hatte auch Verständnis für den Zusammenschluß der Arbeiter in Gewerkschaften. „Die Koalitionsfreiheit — 1869 durch den § 152 der Reichsgewerbeordnung wenigstens den industriellen Arbeitern gewährt — diese wichtigste Vorbedingung der Selbsthilfe, fand an ihm einen entschiedenen Anwalt." Dietzel fährt dann fort: „Allerdings hielt der Kanzler daran fest, daß grundsätzlich auch Staatshilfe vertretbar sei, daß der Staat sich nicht damit zu begnügen habe, den ‚Schutzmann' der Gesellschaft zu spielen, sondern ihm die Pflicht obliege, die Klagen der niederen Schichten zu prüfen und ihnen, soweit es durch staatliche Eingriffe geschehen könne, den Boden zu entziehen[87]."

Die Gewerkschaften, die allerdings seit ihrer Gründung auch politisch eingestellt waren, erzielten beträchtliche Erfolge in der Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Über allem aber stand das Hauptziel ihrer Bemühungen: Die Steigerung des Arbeitslohnes. Die Grundlage für das gemeinsame Zusammenarbeiten der Arbeiter in den Lohnfragen bildete die von Lujo Brentano aufgestellte „Gewerkschaftstheorie". Sie besagt, daß die Arbeiter in der Lage seien, mit eigener Macht und mit eigenen Mitteln eine Lohnerhöhung herbeizuführen; nicht ökonomische Gesetzmäßigkeiten bedingten die Lohnhöhe, sondern diese sei das Ergebnis sozialer Machtkonstellationen. Bei dem Abschluß eines Einzelarbeitsverhältnisses seien wohl die beiden Vertragspartner formell gleichberechtigt; aber auf Grund der ungleich sicheren Stellung des Arbeitgebers im Wirtschaftsleben sei er doch der stärkere, der den Arbeiter zwinge, seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Der Zusammenschluß, das geschlossene Vorgehen, gebe den Arbeitern die Macht, als

[86] H. Dietzel: Artikel „Bismarck". Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Ergänzungsband, S. 164 ff.

[87] H. Dietzel, a. a. O., S. 164 ff.

wirtschaftlich gleichberechtigte Kontrahenten den Arbeitgebern entgegenzutreten. Insofern seien also die Höhe und die Schwankungen des Lohnniveaus abhängig von dem jeweiligen Stand der Machtverhältnisse.

Bei der Festsetzung der Lohngrenzen durch Brentano finden wir ähnliche Gedankengänge, wie wir sie schon bei einigen Vertretern der katholischen Gesellschaftslehre angetroffen haben. In Betracht komme als untere Grenze, „als Minimalsatz nämlich der Lohn, welcher zum absoluten Lebensbedarf der notwendigen Arbeiterzahl unentbehrlich ist"; als obere Grenze, „als Maximalsatz der, welcher, wenn überschritten, den Unternehmer ruinieren oder veranlassen würde, sein Geschäft aufzugeben [88]". Abweichend aber von der katholischen Auffassung sieht Brentano den innerhalb dieser Grenzen sich ergebenden tatsächlichen Lohn als das Ergebnis des machtpolitischen Ringens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern an. Er folgert weiter, daß durch den Zusammenschluß der Arbeiter diese über die Macht verfügen, eine Lohnsteigerung bis zur letzten Stufe der Steigerungsmöglichkeit auf Kosten der Einkommensbezieher der übrigen Gesellschaftsklassen vorzunehmen.

Hierzu können wir mit Arndt sagen: „Der Unterschätzung der Kraft des vereinzelten Arbeiters entspricht die Überschätzung der Leistungsfähigkeit der Arbeiterorganisationen [89]." Die Gewerkschaften haben zweifellos, wie schon erwähnt, eine Anzahl dringender sozialer Probleme zugunsten der Arbeiterschaft gelöst; aber kann man auch Lohnsteigerungen durch politische Maßnahmen herbeiführen? Solche sind, ökonomisch gesehen, nur innerhalb der Grenzen der Produktivität möglich; denn wird der Lohn durch politischen Druck erhöht, so wird entweder eine Arbeiterschicht zwar erhöhten Lohn erhalten, der aber von einer anderen Arbeiterschicht getragen werden muß; oder, sofern durch die Lohnerhöhung Kapitalverzehr eintritt, werden Arbeiterentlassungen die Folge sein, und die Nachfrage seitens des Kapitals nach Arbeitskraft läßt nach. Wenn auch Brentano als Höchstmaß den Lohn bezeichnet, bei dem die Betriebe sich gerade noch erhalten können, so haben doch manche Arbeitergruppen einen auffallenden Mangel an „Solidarität" bewiesen ,indem sie die Zahlung eines Lohnes durchsetzten, der wirtschaftlich nicht tragbar war. Die Leid-

[88] L. Brentano: „Die Arbeitergilden der Gegenwart". 2. Bd. „Zur Kritik der englischen Gewerkvereine", S. 210.
[89] P. Arndt: „Lohngesetz und Lohntarif", S. 156.

tragenden eines solchen eigenmächtigen Vorgehens waren die übrigen Arbeitergruppen, da infolge der Lohnerhöhungen fast regelmäßig die Preise für wichtige Waren stiegen, auf die also die an der Lohnerhöhung unbeteiligte Arbeiterschaft infolge des Sinkens ihres Realeinkommens verzichten mußte.

Das wichtigste Instrument für die Durchsetzung der Gewerkschaftsforderungen war der Tarifvertrag. Die individuellen Arbeitsverträge wurden infolge der Zunahme der Großbetriebe immer mehr verdrängt. Kollektivverträge nahmen ihre Stelle ein, die, wenn es sich um Lohnfragen handelte, in Form von Tarifverträgen abgeschlossen wurden.

Die Unternehmer wehrten sich meist zuerst gegen vertragliche Bindungen dieser Art. Sie sahen darin eine Beeinträchtigung der Freiheit in der erfolgbringenden Führung ihres Betriebes. Auf die Dauer aber war es ihnen nicht möglich, sich dem steten Drängen zu widersetzen; sie hofften außerdem, durch den Abschluß von Tarifvereinbarungen auch für sie günstige, stetigere Lohnverhältnisse zu schaffen.

Schaltete das Einführen von Tarifverträgen die Arbeitskämpfe, Streik und Aussperrung aus? Man glaubte in den Tarifvereinbarungen ein Mittel zu sehen, das die Ruhe und Stetigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung sichere. „Der Traum, die Tarifverträge könnten die Arbeitskämpfe aus der Welt schaffen und in dem Sinne wirklich ‚Friedensdokumente' werden, war freilich schon bald ausgeträumt [90]." Adolf Weber erwähnt einen Aufsatz im Korrespondenzblatt der Generalkommission im Juli 1905, der die Auffassung der Gewerkschaften folgendermaßen wiedergibt: „Unsere Gewerkschaften und vor allem ihre leitenden Kreise sind einig in der Bewertung der Tarifgemeinschaften als Werkzeug der Emanzipationskämpfe der Arbeiter auf wirtschaftlichem Gebiete; sie weisen daher auch die Illusion ‚gewerblicher Friedensverträge' im Sinne bürgerlicher Friedensschwärmer zurück [91]."

Während des Krieges ruhte der Wirtschaftskampf. Das deutsche Volk kannte keinen Streit der Parteien und Klassen mehr, sondern stellte sich geschlossen dem Vaterlande zur Verfügung. Infolge der Umschaltung des gesamten Wirtschaftsapparates auf die Erfordernisse des Krieges übernahm der Staat die Wirtschaftsführung und griff immer mehr in die wirtschaftliche Freiheit ein. Standen rein nationale Pflichten im

[90] Adolf Weber: „Kampf zwischen Kapital und Arbeit", S. 488.
[91] Adolf Weber, ebenda.

Vordergrund, so mußte der Staat eine Wirtschaftsgesetzgebung schaffen, die die Erfüllung dieser Pflichten gewährleistete.

So hat die Kriegsgesetzgebung das Sozialprinzip in einer Weise verwirklicht, wie es bisher in der deutschen Geschichte noch nicht vorgekommen ist. Durch die Proklamation der Wirtschaftspflicht wurde jedermann verpflichtet, seine wirtschaftlichen Kräfte und Mittel zum Wohle des Volksganzen einzusetzen. Die Erzeugung und Verteilung wirtschaftlicher Güter mußte nach einem einheitlichen Plan erfolgen, um den höchstmöglichen Nutzen mit dem geringsten Kräfteverbrauch zu gewährleisten.

G. DIE NEUESTE ENTWICKLUNG IN DER NACHKRIEGSZEIT BIS ZUR NATIONALSOZIALISTISCHEN REVOLUTION.

Kampf der Tarifparteien um die Erreichung des nach ihrer gegenteiligen Ansicht „gerechten" Lohnes.

1. Fehlen einer einheitlichen Weltanschauung.

Die Ideen der „Gerechtigkeit" und des daraus resultierenden „gerechten" Lohnes standen in dem Zeitabschnitt vom Beginn der Nachkriegszeit bis zur nationalsozialistischen Revolution in dem Zeichen des Kampfes verschiedener Weltanschauungen. Es bestand, wie Weddigen[92] es formuliert, „ein bloßer Kompromiß zwischen Individual- und Kollektivprinzip". Es fehlte der „erforderliche organische Ausgleich zwischen Individual- und Kollektivgrundsatz".

Der Anfang der Nachkriegszeit war beherrscht von dem Siege des Klassenkampfgedankens. Die sozialistischen Parteien hätten ihr Gesellschaftsideal verwirklichen können. Nach einigen Sozialisierungsansätzen ließ man aber von weiteren Versuchen ab. „Es fehlte eine einheitliche Grundlage einer wirksamen Umgestaltung der sozialistischen Ideologie[93]." Die „Wirtschaftsdemokratie" sollte das Mittel sein, das die Mitarbeit und Mitbestimmung der Arbeiter in den lebenswichtigsten Fragen sicherte. Die Sozialgesetzgebung des Staates erkannte dieses Recht der Mitarbeit auch an, das sie in dem

[92] W. Weddigen: „Deutsche Sozialpolitik", 1935, S. 12, 17.
[93] Gerhardt, a. a. O., S. 11.

Artikel 165 RV. festlegte: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen werden anerkannt."

Erdmann[94] begründet das Scheitern der in dem Artikel 165 RV, versuchten Anbahnung eines gemeinschaftlichen Zusammenwirkens beider Tarifparteien folgendermaßen: „Der Versuch, auf dem Wege dieser sogenannten ‚wirtschaftlichen Demokratie' die Parteien der Unternehmer und Arbeitnehmer zu echter Gemeinschaftsarbeit zusammenzubringen, mußte einmal an dem falschen weltanschaulichen Ausgangspunkte dieser Verfassungsbestimmungen und an der geistigen Grundeinstellung scheitern, mit der diese von staatlichen und sonstigen Vertretern marxistischer Weltanschauung überwiegend durchgeführt worden sind."

Es wurde in der Folge ein Verhängnis für das sozialpolitische Bemühen des Staates, Wirtschaftsbestrebungen, die verschiedenartige Weltanschauungen zum Ausgangspunkte haben, zu vereinigen. Es sollten zwei vollkommen in ihren Zielrichtungen sich unterscheidende Interessengruppen zur Mitbestimmung und -leitung bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit herangezogen werden, die aber beide letzten Endes die Verantwortung nicht übernahmen.

Die deutsche Sozialgesetzgebung erkannte also zwei sich gegenübertretende Organisationen als Vertreter bestimmter Klasseninteressen an.

Das Tarif- und Schlichtungswesen trug diesem Gedanken besonders Rechnung.

2. Das Eingreifen des Staates in den Interessenstreit der Parteien durch das Schlichtungswesen.

Auch in der Nachkriegszeit war das Tarifvertragswesen nicht das geeignete Mittel zur Verhütung von Arbeitskämpfen. In noch viel stärkerem Maße als früher machte sich der Gegensatz zwischen der Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bemerkbar. Hand in Hand mit der gewaltigen Steigerung der Macht der politischen Parteien ging das Wachsen des Einflusses der Gewerkschaften auf die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Arbeiter sahen die tatsächlichen Er-

[94] Erdmann: „Deutsches Arbeitsrecht", 1933/34, S. 3 ff.

folge der sie vertretenden Organisationen, und wurden sich immer mehr der gesteigerten Macht ihrer „Klasse“ bewußt. Ihnen gegenüber stellten die Arbeitgeberorganisationen eine immer mächtiger werdende Machtzusammenballung auf der Unternehmerseite dar.

Zwischen diesen Fronten stand der Staat, der dem Verlauf der wirtschaftlichen Machtkämpfe nicht untätig mitzusehen wollte und im Interesse des Wohles der Allgemeinheit nicht untätig mitzusehen konnte. „Vor dem Kriege respektierte der Gesetzgeber den freien Willen der Parteien; er schuf zwar selbst Schlichtungseinrichtungen, vermied es aber, deren Benutzung und deren Entscheidung den Beteiligten irgendwie aufzuzwingen . . . Daß während des Krieges und auch in der Zeit allgemeiner volkswirtschaftlicher Zerrüttung infolge der Inflation die staatliche Macht die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten nicht ganz dem freien Ermessen der Parteien überlassen wollte und konnte, versteht sich von selbst [95].“

a) Wesen und Aufgabe der Schlichtung.

Eine Möglichkeit, diese durch die Arbeitskämpfe verursachten gewaltsamen Störungen des Wirtschaftslebens einzudämmen, sah der Staat in dem Schlichtungswesen. Es soll im folgenden gezeigt werden, welchen Einfluß das Schlichtungswesen auf die Lohngestaltung auszuüben vermochte. Indessen ist es angebracht, zunächst das Wesen und die Aufgabe der Schlichtung zu untersuchen.

Schlichten bedeutet Beilegung von Konflikten, ein Glattmachen von Gegensätzen. Diese Betätigung des Staates wirkt sich in zweierlei Hinsicht aus. Einmal auf dem Gebiete der Sozialpolitik, da durch das staatliche Eingreifen die Lage der Arbeiter beeinflußt wird. Diese sozialpolitische Seite des Schlichtungswesens hat aber auch eine wirtschaftliche Kehrseite; denn der Lohn z. B., der ein Hauptgegenstand der Schlichtung ist, bedeutet nicht nur Einkommen des Arbeiters, sondern auch Kostenfaktor des jeweiligen Unternehmens. Im Falle einer Lohnerhöhung wirkt sich diese für den Unternehmer als eine Kostensteigerung aus.

Es ist deshalb von Wichtigkeit, die Aufgabe der Schlichtung näher zu betrachten. Die Schlichtung hat allgemein das Ziel, einen drohenden oder ausgebrochenen Streit im Interesse beider Parteien beizulegen und darüber hinaus durch geeignete

[95] Adolf Weber, a. a. O., S. 497.

Maßnahmen solche Konflikte zu verhüten. Die Schlichtung muß also bestrebt sein, die Gegensätze zwischen den Gruppen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber auszugleichen. Schlichtungsstellen konnten Schlichtungsausschüsse, Schlichter und der Reichsarbeitsminister sein.

Der Schlichter, der für größere Gebiete lohnpolitische Entscheidungen zu fällen hatte, trat immer mehr in den Vordergrund. Er sollte in allen Fällen eingreifen, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Wichtigkeit waren. Sein schärfstes Mittel, Arbeitskonflikte zu beseitigen, war die „Verbindlicherklärung" der Regelung, wenn vorher die Ablehnung eines Schiedsspruches erfolgt war. Voraussetzung für die Verbindlicherklärung war, daß die in ihr getroffene Regelung „bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entsprach und ihre Durchführung aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen erforderlich war". Man setzte bei der Anwendung der Verbindlicherklärung ein „öffentliches Interesse" voraus, wenn anzunehmen war, daß das Wirtschaftsleben unter diesen Arbeitskämpfen Schaden erlitte.

b) Probleme und Kritik der staatlichen Schlichtung.

aa) Der Einfluß staatlicher Schlichter auf die Lohngestaltung durch Schiedsspruch und Verbindlicherklärung.

Die Verbindlicherklärung war der Angelpunkt der ganzen Schlichtung. Durch das Prinzip der Verbindlicherklärung wurde dem Schlichter, als dem Beauftragten des Reiches, das Recht und die Pflicht zugesprochen, einen Arbeitskonflikt durch Fällung eines verbindlichen Schiedsspruches beizulegen. Hier übernahm, da die Parteien sich nicht einigen konnten, der Staat die Verantwortung für die Regelung des umstrittenen Arbeitsverhältnisses. Durch die Verbindlicherklärung wurde die Entscheidung aus dem Bereich der Wirtschaft in den des Staates verlegt, im Gegensatz zum Einigungsgrundsatz, der nur die Kompetenz der Vertragspartner vorsah.

Erdmann[96] kommt zu der Feststellung: „Zwischen den Parteien stand der Staat bzw. der ihn auf diesem Gebiete vertretende Schlichter, der den Parteien nicht nur die Verantwortung, sondern auch gleichzeitig vielfach die Bereitwilligkeit zu ehrlichem Verhandeln und den Verständigungswillen nahm.

[96] Erdmann, a. a. O., S. 3 ff.

Diesem System ist es zu verdanken, daß sich die gegenüberstehenden Parteien nicht zusammenfanden, sondern sich einander immer mehr entfremdeten und dem Staat, d. h. der politischen Macht, die Entscheidung überließen."

Adolf Weber[97], der das Zwangsschiedsverfahren als eine „sozialpolitisch und auch allgemeinpolitisch bedenkliche Verkoppelung von Zielsetzungen, die gar nichts miteinander zu tun haben", bezeichnet, zitiert einen Ausspruch Borsigs: „Dieser Vorwurf der Unehrlichkeit im Verhandeln und des Mangels an Wille zur Verantwortung trifft mit gleicher Schwere beide Parteien. Viel schwerer noch trifft dieser Vorwurf aber den Staat, der durch Aufrechterhaltung eines Systems, das vielleicht in katastrophalen Krisenzeiten notwendig war, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer geradezu planmäßig zu Unehrlichkeit und Unverantwortlichkeit erzieht[98]."

Da man sich aber über die Gefahren einer solchen Zwangsregelung im klaren zu sein glaubte, sollte das Eingreifen der Schlichter nur in den wenigsten Fällen geschehen. In einem Rundschreiben an die Schlichter hieß es: „Die Übernahme von Schlichtungsverfahren durch die Schlichter muß sich auf alle Fälle beschränken, die für das Wirtschaftsleben von Bedeutung sind[99]."

Im Hintergrund jeder Schlichtertätigkeit standen Lohnfragen, Fragen der Verteilung des Sozialprodukts. Die Zwangsschlichtung ermöglichte es, behördlich die Löhne festzusetzen. So war denn auch vor dem nationalsozialistischen Umbruch der Grundsatz der behördlichen Lohnfestsetzung anerkannt, die letzten Endes auf die Anweisungen des Reichsarbeitsministeriums angewiesen war.

Es ist in diesem Zusammenhang sehr wichtig, die Frage zu klären, ob die Schlichter in ihren Entschlüssen völlig frei oder an bestimmte Anweisungen der politischen Stellen gebunden waren.

α Frage der „Unabhängigkeit" der Schlichter in ihren Entschlüssen.

Die Schlichtungsverordnung auf Grund des Ermächtigungsgesetzes bestimmt durch den § 7: „Der Reichsarbeitsminister kann für die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse und der

[97] Adolf Weber, a. a. O., S. 499.
[98] Adolf Weber, a. a. O., S. 499.
[99] Reichsarbeitsblatt 1924, Nr. 12, S. 222.

Schlichter allgemeine Richtlinien erlassen. In ihrer Entschließung im Einzelfalle sind Schlichtungsausschüsse und Schlichter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden."

Sitzler[100], der frühere Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium, legte diese Richtlinien folgendermaßen aus: „Die Richtlinien, die der Reichsarbeitsminister den Schlichtungsbehörden gegeben hat, betreffen durchweg formale Fragen, wie die Handhabung der Verbindlicherklärungen oder die Ausgestaltung der tariflichen Schlichtungsstellen und Schiedsgerichte, aber nicht den sachlichen Inhalt der Arbeitsbedingungen. In dieser Beziehung hat sich der Minister stets darauf beschränkt, die wichtigen aktuellen Fragen der Lohnpolitik mit den Schlichtern zu erörtern und ihnen das erforderliche Material zur Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialen Lage an die Hand zu geben. Dies geschah ohne jede Einseitigkeit auf Grund des amtlichen Materials."

Er vertrat also den Standpunkt, daß diese Richtlinien nur die wünschenswerte formale „Einheitlichkeit" der Lohnpolitik gewährleistet hätten, aber sonst die Schlichter unabhängig und an Weisungen des Reichsarbeitsministers nicht gebunden gewesen seien.

In Wirklichkeit aber lagen die Verhältnisse anders. Den Schlichtern wurde für ihre Tätigkeit nicht freie Hand gelassen; sie waren vom Staat und der Regierung abhängig. Das Reichsarbeitsministerium, als ein Teil des staatlichen Verwaltungsapparates, konnte im Rahmen der Lohnpolitik der Reichsregierung auf die Mitwirkung der Schlichtungsstellen verzichten, wenn sie ihr wirtschaftspolitisches Programm durchführen wollte. Man kann deshalb sagen, daß die Schlichtung weitgehend zu einer politischen Angelegenheit gestempelt wurde. In dem Maße, in dem die Zahl der Verbindlicherklärungen zunahm, glaubten beide Vertragsgegner durch die ihnen nahestehenden politischen Parteien die Entscheidung des Arbeitsministers und indirekt der Schlichter beeinflussen zu können. Deshalb meinte auch Flatow[101] mit vollem Recht, daß der „unabhängige Richter geichwohl bei den Beteiligten das Gefühl hinterließ, daß es sich selbst im Einzelfalle um eine vom Reichsarbeitsministerium politisch und parlamentarisch zu verantwortende Regierungshandlung handelte". Der Schlichter hatte

[100] Sitzler: „Soziale und wirtschaftliche Bedeutung der staatlichen Schlichtung", in: „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht", 1930, 10. Jahrgang, S. 14.

[101] Flatow-Joachim, a. a. O., S. 7.

insofern eine gewisse Unabhängigkeit, als ihm bei Anpassung der bestimmten Anweisungen an den konkreten, von ihm zu behandelnden Einzelfall ein kleiner Spielraum blieb. Standen seine Entscheidungen in Widerspruch zu den amtlichen Richtlinien, so konnte er jederzeit abberufen werden.

Infolge dieser Verbundenheit der Lohnpolitik mit der gesamten Innenpolitik des Staates war also wenig Raum für eine selbständige Lohngestaltung von seiten der Schlichter.

β Schlichterpersönlichkeit.

Trotzdem wurde die Personenfrage zu dem entscheidenden Kernproblem der Schlichtung überhaupt. Es wurde keineswegs als Vorbedingung für die Berufung von Schlichtern verlangt, daß sie eine durch praktische Tätigkeit vertiefte Kenntnis volkswirtschaftlicher Zusammenhänge besaßen; die tätigen Schlichter waren meist Juristen oder höhere Beamte, denen vielfach die volkswirtschaftliche Einsicht abging. Das Reichsarbeitsministerium betrachtete zu sehr das Schlichtungswesen lediglich unter rechtlichen Gesichtspunkten, unter Vernachlässigung wirtschaftlicher Momente. Man versäumte daher, Volkswirtschaftler mit juristischen Kenntnissen heranzuziehen, Persönlichkeiten, die ein hohes Maß von Verständnis der sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der Volksgemeinschaft besaßen. Das Schlichtungswesen stellte sehr hohe Anforderungen an die Person des Schlichters, die in den meisten Fällen nicht erfüllt werden konnten. Die Schlichter sollten unparteiisch sein und nicht einseitigen Interessen irgend einer der Parteien dienen. Sie sollten das Vertrauen der beiden Vertragspartner besitzen und außerdem eine gute Menschenkenntnis und eine feine Beobachtungsgabe haben. Aber den meisten Schlichtern fehlten diese Voraussetzungen, da ihre Tätigkeit ehrenamtlich war und infolgedessen die tüchtigsten Kräfte nicht angezogen wurden. Andererseits konnten diejenigen, die das Amt eines staatlichen Schlichters ehrenamtlich bekleideten, nicht die genügende Zeit aufbringen, sich genau zu informieren und fortzuschulen.

γ Das Verhalten der Parteien.

Erschwerend für die Tätigkeit des Schlichters war die von keinem Vertrauen beseelte Einstellung der wirtschaftlichen Parteien zum Schlichtungswesen. Die Zwangsschlichtung bedeutete eine Schwächung der Verantwortung beider Vertrags-

gegner. Die Entscheidung über die Lohnbemessung wurde weitgehend den Parteien abgenommen und in die Hände der staatlichen Schlichtungsorgane gelegt. „Es verschwand mehr und mehr die Verantwortungsfreude der Vertragspartner. War es doch bequemer, sich hinter den Rücken der Amtsperson und damit des Staates zu verstecken. Der Schlichter konnte ja der Prügelknabe sein [102]."

Durch diese Abnahme der Parteienverantwortung wurden die Vertragspartner zu einer Taktik des Bluffens gedrängt. Es war für sie nicht schwer, eine Art gegenseitigen Täuschens anzuwenden, da ja die staatliche Verpflichtung allzu bereitwillig und stets zum Eingreifen bereit war. Es wurde zur Übung, daß die Parteien mit übersteigerten Forderungen in das Verfahren eintraten, eine Einigung ablehnten, um daraufhin dem staatlichen Schlichter die Verantwortung für die Zwangsregelung zu überlassen. Der Staat wirkte durch diese Art der Regelung nicht fördernd, sondern zersetzend, da das Gefühl des Verbundenseins und der Abhängigkeit der Arbeitgeber wie -nehmer voneinander zerstört wurde. „Die Idee der Arbeitsgemeinschaft hörte auf und wurde durch einen Zwangsmechanismus ersetzt [103]."

Um möglichst große Vorteile herauszuschlagen, „erschienen die Parteien mit Forderungen und Behauptungen, die sie zum Teil selbst nicht glaubten [104]". Sie gingen von der Überlegung aus, daß, je mehr sie forderten, desto eher ihre Wünsche erfüllt würden.

Wie schon erwähnt, hatten die Parteien kein Interesse daran, sich über den Inhalt und die Formulierung der Arbeitsbedingungen zu einigen, weil es ihnen taktisch richtig erschien, den Schlichter zu einer Zwangsregelung der Lohnbedingungen zu zwingen. Martin [105] erwähnt eine Bemerkung des verstorbenen Schlichters Mehlich: „Wie oft erlebt man nicht, daß die Parteien über die zu treffende Regelung völlig einig sind, es aber nicht wagen, gegen die Auftraggeber die Verantwortung zu übernehmen. Man geht also einfach zum Schlichter, der nach der schriftlichen Eingabe glaubt, vor einer schwierigen

[102] Schuhmann, Brucker: „Sozialpolitik im neuen Staat", S. 215.
[103] K. Freytag: „Die sozialpolitische Schlichtung", S. 82.
[104] W. Weddigen: „Angewandte Theorien der Schlichtung", Jahrb. f. Nat.-Ökon. u. Statistik, S. 388.
[105] O. Martin: „Das Schlichtungswesen in der modernen Wirtschaft", S. 101 ff.

Aufgabe zu stehen, dann aber in der Verhandlung sein blaues Wunder erlebt."

Die Wortführer der Vertragsparteien wollten für ihre Organisationen irgendwelche Vorteile erringen, um sich damit rühmen zu können, wie gut sie deren Interessen vertreten hätten. Weddigen[106] spricht in diesem Zusammenhang von einer „demagogischen Rücksichtnahme der Verbandsführer auf ihre Wähler und Brotgeber."

δ Methoden der Lohnfestsetzung.

Aus dieser Direktionslosigkeit der Parteien des Schlichtungswesens und aus dem Willen zur Ausbreitung des Tarifvertragwesens ergab sich die amtliche Lohnpolitik. Inwieweit die amtliche Lohnfestsetzung den Arbeitgebern und -nehmern zugute kam, richtete sich nach der Macht der Organisationen, der wirtschaftlichen Konjunkturen und der politischen Zusammensetzung der jeweiligen Regierung.

Wenn wir uns jetzt den Lohnfestsetzungsmethoden der staatlichen Schlichter zuwenden, so ist immer wieder zu betonen, daß, trotz ihrer Unabhängigkeit im Einzelfalle, sie doch als Kernpunkt ihrer Entscheidungen die bestimmten Anweisungen der politischen Stellen beachten mußten.

Ihre Entscheidungen im Einzelfalle, z. B. für eine bestimmte Branche, wurden oft dadurch erschwert, daß die an diesen Schiedssprüchen interessierten Parteien keine exakten Angaben machten und nicht die nötigen Unterlagen zur Verfügung stellten. Anstatt vernünftige Gründe für ihre Forderungen anzugeben, versuchte man die wirklichen Tatbestände zu verschleiern. Konnte unter solchen Umständen der Schlichter Entscheidungen treffen, die einen „gerechten" Lohn für beide Parteien garantierten? Für die Festsetzung eines solchen Lohnes fehlte ihm das genaue Bild der Wirtschaftslage. Die dazu nötigen Unterlagen wurden ihm vorenthalten. „So entfiel dem Schlichter jeder objektive Anhaltspunkt für eine gerechte Entscheidung, und ihm blieb nichts anderes übrig, als nach subjektivem Ermessen zu entscheiden[107]."

Außerdem suchten sozialistische Führer den Zwangsschiedsspruch als ein Mittel zur Festsetzung des „politischen" Lohnes zu benutzen. Hierzu bemerkt Erdmann[108]: „Die enge Ver-

[106] W. Weddigen: „Deutsche Sozialpolitik", S. 24/25.
[107] Schuhmann-Brucker, a. a. O., S. 215/16.
[108] Erdmann, a. a. O., S. 3 ff.

bindung, die zwischen einzelnen Gewerkschaftsrichtungen und politischen Organisationen und deren Zielen bestand, verlegte notwendig die Frage der wirtschaftlichen und sozialen Lohnbildung in die rein politische Ebene, wie dies auch wiederholt von sozialdemokratischen Rednern in Wahlkämpfen mit den Worten zum Ausdruck gebracht wurde, daß sich mit der Abgabe des Stimmzettels auch gleichzeitig die Frage des Lohnes des deutschen Arbeiters entscheidet!"

Unter diesem Mangel an Sachlichkeit litten gerade die guten Schlichter, die bemüht waren, einen Schiedsspruch zu fällen, der die richtige Grenze zwischen vertretbarem Anspruch und vertretbarer Belastung darstellte. Außerdem hatte der Schlichter nicht die Möglichkeit, durch Zwang den wahren Sachverhalt zu erkennen, da weder Auskunftspflicht noch Eideszwang bestand. Die meisten Schlichter wußten ja auch, daß die Forderungen der Parteien übertrieben waren, und in Ermangelung eines objektiven Maßstabes sahen sie sich gezwungen, nach rein subjektiven Gesichtspunkten zu entscheiden. Um zu einem Erfolg zu kommen, suchten die Schlichter im größten Teil der Fälle ihr Heil in einer schematischen Halbierungsmethode. Sie waren zu sehr darauf bedacht, es beiden Parteien recht zu machen, ohne auf die ökonomischen Realitäten Rücksicht zu nehmen.

Wir stimmen aber mit Erdmann[109] vollkommen überein, wenn er sagt: „Die Überspitzung des Kollektivprinzips hatte die oft geschilderten Nachteile und Gefahren zur Folge, die in der hiermit verbundenen Nivellierung und Gleichmacherei, der Unterdrückung des Leistungsprinzips und des individuellen Persönlichkeitswertes ihren Ausdruck finden."

Dabei enthielt die SchlVO. vom 30. 10. 1923 keinerlei ökonomische Grundregeln für die Schiedssprüche und Verbindlicherklärungen seitens der Schlichter. Sie verlangte vom Schiedsspruch und namentlich von der Verbindlicherklärung, daß sie „bei gerechter Abwägung den Interessen beider Teile entsprechen sollte". Es wurde also eine subjektive und gefühlsmäßige Beurteilung und Entscheidung verlangt.

bb) Die Auswirkungen der staatlichen Lohnpolitik.

Nachdem wir festgestellt haben, daß die Schlichter in ihren Entscheidungen von den Anweisungen des Reichsarbeitsministers abhängig waren, ist es jetzt unsere Aufgabe, zu unter-

[109] Erdmann, a. a. O., S. 3 ff.

suchen, welchen Einfluß der Staat durch seine staatlichen Schlichtungsorgane auf die Lohngestaltung ausübte. Es wird dann bei der kritischen Betrachtung des Schlichtungswesens — falls die Frage, ob durch die staatliche Schlichtung eine wesentliche Beeinflussung des Lohnniveaus erfolgte, zu bejahen ist — zu entscheiden sein, ob immer eine „gerechte" Lohnpolitik getrieben worden ist.

Das Reichsarbeitsministerium hob in einer Erinnerungsschrift [110] hervor, „daß es jede wirtschaftlich tragbare Besserung der Arbeitsbedingungen begrüße und stets nach Möglichkeit für den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren eintrete. Freilich dürfe man dabei nicht vergessen, daß das sozialpolitisch Erwünschte nur im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen durchführbar sei, und daß unter besonderen Umständen eine äußerliche Verbesserung einzelner Löhne sich tatsächlich zum Nachteil größerer Gruppen und der Gesamtheit auswirken könne".

Das Reichsarbeitsministerium war meist der Meinung, daß eine Erhöhung der Löhne, wenn auch nur eine geringe, immer das Ziel der Sozialpolitik sein müsse. Um zu lohnpolitischen Maßnahmen zu kommen, hatte sich das Reichsarbeitsministerium bemüht, „die Tatsachenunterlagen, die der Urteilsbildung der Schlichtungsinstanzen dienen, ständig zu verbessern". Es wurden wiederholt Untersuchungsausschüsse eingesetzt, z. B. für den Mitteldeutschen Braunkohlenbergbau, für den Steinkohlenbergbau der Ruhr (Schmalenbach-Kommission) und für die Rheinschiffahrt. Das Arbeitsministerium [111] war aber der Meinung, daß „die Ergebnisse derartiger Forschungen, auch wo sie völlig eindeutig sind, wohl eine überaus wertvolle Unterlage für lohnpolitische Maßnahmen bilden, diese selbst aber niemals ersetzen können. Den richtigen Weg in der großen Fülle der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge zu finden, die Bedeutung der vielen gegeneinander wirkenden Faktoren abzuwägen, diese Aufgabe ist letzten Endes nicht mit den Mitteln wissenschaftlicher Spezialuntersuchungen, sondern nur mit Hilfe eines sicheren politischen Instinktes zu lösen. Freilich darf dieser Instinkt kein blinder sein. Je vielfältiger die Zusammenhänge, um so gründlicherer Kenntnis der Tatsachen bedarf es, um ‚richtige' Entschlüsse fassen zu können."

[110] „Deutsche Sozialpolitik", 1918—1928, Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums, S. 100.

[111] „Deutsche Sozialpolitik" 1918—1928, a. a. O., S. 110.

Das Reichsarbeitsministerium war also der Meinung, daß es keinen objektiven Maßstab für die lohnpolitischen Maßnahmen gäbe, um die richtige Entscheidung zwischen dem „sozialpolitisch Erwünschten" und dem „wirtschaftlich Möglichen" zu treffen. Es glaubte aber, bei all seinen lohnpolitischen Maßnahmen die Grenzen des wirtschaftlich Möglichen beachtet zu haben.

Nach Sitzler läßt sich die Meinung nicht vertreten, daß die staatliche Schlichtung die Lohnentwicklung maßgebend beeinflußt habe. Sitzler[112] behauptete das Gegenteil, wenn er feststellte, „daß die staatliche Schlichtung unser Lohnniveau im ganzen betrachtet nicht wesentlich beeinflußt hat. Wir hätten die heutige Lohnentwicklung sicher auch ohne die Schlichtung erreicht, wenn auch in einer viel unruhigeren und sprunghafteren Entwicklungskurve. Das Schlichtungswesen wirkte nicht lohnerhöhend, sondern in der Hauptsache ausgleichend".

Er wies darauf hin, daß die Schlichtungsbehörden nur innerhalb der Grenzen der durch die jeweilige Wirtschaftslage gegebenen Verhältnisse hätten versuchen können, das sozial oder wirtschaftlich für richtig Erkannte durchzusetzen.

Demgegenüber ist zunächst zu erwidern, daß die Gewerkschaften durch die staatliche Schlichtung verschiedentlich eine für sie bessere Lohngestaltung erreicht haben. In der Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums wurde auch ein Erfolg der staatlichen Schlichtung festgestellt: „Es ist vielleicht das bemerkenswerteste Ergebnis der bisherigen Lohnpolitik überhaupt, daß die Tariflöhne sich bei Beginn des Aufschwungs im Jahre 1927 im Durchschnitt noch auf dem Stand befanden, den sie Ende 1925 erreicht hatten[113]."

Dieses Ergebnis glaubte man dadurch erreicht zu haben, daß durch das staatliche Schlichtungswesen eine stärkere Widerstandsfähigkeit des Lohnniveaus gegenüber den Einflüssen der Konjunktur erzielt wurde. Wir müssen uns jedoch fragen, ob die Ansicht, daß der richtige Weg letzten Endes „mit Hilfe eines sicheren politischen Instinktes" zu finden war, richtig war. Diese Ansicht wurde verhängnisvoll. In dem Grade, in dem die Feststellung des Lohnniveaus zu einem Gegenstande und der staatliche Schlichtungsapparat zu einem Mittel der Staatspolitik wurde, erwuchs für die Gewerkschaften die Aufgabe, auf die Staatsgewalt und ihre Lohnpolitik Einfluß auszuüben. Durch die Verbindung von Politik und Wirtschaft war es im parlamenta-

[112] Sitzler: in „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht" 1930, S. 19.
[113] „Deutsche Sozialpolitik" 1918—1928, a. a. O., S. 104.

rischen System für die Parteien nicht schwer, auf die Regierungspolitik einen Druck auszuüben.

Es erwies sich, daß die staatliche Lohnpolitik in ihrer Auswirkung untragbar und wirtschaftlich unhaltbar war. „Die Steigerung des Lohneinkommens der Gesamtarbeiterschaft ist auf dem Wege der Sozialpolitik nachhaltig durchgesetzt worden, bis die Grenze des wirtschaftlich Möglichen erreicht war[114]."

Wenn man in den Jahren der Inflation von einem Lohndruck auf die Arbeiterschaft sprechen konnte, so änderte sich das Bild in den darauffolgenden Jahren.

Als von 1930 ab die große Krise einsetzte, stellte es sich heraus, wie wenig gesund und für eine weitere Entwicklung berechnet die Grundlagen unseres sozialpolitischen Fortschrittes gewesen waren, die man dem deutschen Arbeiter so lange Jahre hindurch als die „unverzichtbaren" sozialen Errungenschaften der Revolution hingestellt hatte. Die überspannten gewerkschaftlichen Lohnforderungen machten sich in einem starken Lohndruck auf die Wirtschaft bemerkbar. So wurde der „politische" Lohn ein wesentlicher Teil des Regierungsprogramms. Man ließ völlig außer acht, daß Lohn nicht nur Lebenshaltung des Arbeiters bedeutet, sondern auch Kostenbestandteil der Produktion, und legte die Entscheidung über Lohnsteigerungen in die Hände des sozialen Fachministeriums.

Die durch die staatliche Schlichtung ausgelöste Lohnerhöhung hat mit zur Rationalisierung beigetragen, da die Unternehmer bestrebt waren, die verteuerte menschliche Arbeitskraft durch verstärkte Maschinenanwendung zu ersetzen. Eine solche Lohnpolitik mußte zwangsläufig zu Freisetzungen von Arbeitskräften führen. Durch diese Lohnerhöhung wurde auch die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie beeinträchtigt, was wieder eine Minderung der Absatzmöglichkeit der Betriebe und Rückgang des Devisenanfalls für die Gesamtwirtschaft bedeutete. All dies führte aber auch gleichzeitig zu einer Verminderung des Gesamteinkommens der Arbeiterschaft. Gegenüber der von den Gewerkschaftsführern vertretenen Auffassung, daß eine Steigerung der Massenkaufkraft nur durch eine Erhöhung der Löhne zu erreichen sei, hat auch Adolf W e b e r[115] folgendes ausgeführt: „Wir wissen . . ., daß eine solche Auffassung nur zu leicht dahin führt, daß der Arbeiter momentan

[114] Sauermann: „Ort und Grenze der sozialpolitischen Schlichtung", in „Neue Wirtschaft". 15. 12. 31, Heft 9, S. 4.

[115] Adolf Weber, a. a. O., S. 504.

Scheinerfolge mit dauernder Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Gesamtlage, also mit erhöhter Arbeitslosigkeit zu zahlen hat."

Es wäre Pflicht gewesen, die Erkenntnisse der Nationalökonomie zu benutzen. Die Frage der Lohngestaltung hätte dem kritischen Licht der wirtschaftswsisenschaftlichen Forschung ausgesetzt werden müssen. Bei jeder Entscheidung hätte die Frage der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgeworfen, das Verhältnis der Produktivität der Wirtschaft zu dem Realeinkommen der Arbeitnehmer geprüft werden müssen.

H. BEGRIFF DER GERECHTIGKEIT IM NATIONALSOZIALISMUS UND SEINE EINWIRKUNG AUF DEN LOHN.

1. Die nationalsozialistische Weltanschauung.

Der Nationalsozialismus brachte eine einheitliche Weltanschauung. Grundlagen der nationalsozialistischen Weltanschauung sind Volkstum und Rasse. Im Nationalen begreifen wir das Völkische, die gleiche Schicksalsgemeinschaft, die Verbundenheit des ganzen deutschen Volkes durch die Bande des Blutes und des Heimatbodens. Im Sozialistischen begreifen wir die Einheit unseres Einzel- und Gemeinschaftsdaseins. Die Einzelperson ist nur ein Teil und ein Glied des Ganzen, wie umgekehrt das Ganze dem Teil und dem Glied zu dienen hat.

Der Nationalsozialismus geht vom Sozialprinzip aus. Als Ganzes oberster Art sieht er das Volk an. Der Staat ist ihm nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Die Aufgabe und den Zweck des Staates umreißt der Führer in seinem „Kampf": „Der Staat ist ein Mittel zum Zweck. Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen. Diese Erhaltung selber umfaßt erstlich den rassenmäßigen Bestand und gestattet dadurch die freie Entwicklung aller in dieser Rasse schlummernden Kräfte. Von ihnen wird immer wieder ein Teil in erster Linie der Erhaltung des physischen Lebens dienen und nur der andere der Förderung einer geistigen Weiterentwicklung. Tatsächlich schafft aber immer der eine die Voraussetzung für das andere [116]."

[116] Adolf Hitler: „Mein Kampf", S. 433, 434.

a) Nationalsozialistische Wirtschaftsgesinnung.

Ist der Staat also Mittel des Volkes, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß alle schöpferischen Kräfte des Volkes sich frei entfalten können. Aus dieser Zielsetzung heraus kennt der Nationalsozialismus keine starre Wirtschaftsform; die von ihm vertretene Wirtschaftsform muß elastisch sein, um die Leistungsskraft nicht einzuengen. Führt der Marxismus zu einer Kollektivwirtschaft, so erstrebt der Nationalsozialismus eine Stabilisierung des Privateigentums, eine freie Wirtschaft, allerdings mit dem Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz."

Die Wirtschaft soll nicht im Sinne manchesterliberalen Denkens frei sein, sondern sie steht im Dienste des Volkes. „Freiheit der nationalsozialistischen Politik bedeutet (der Wirtschaft gegenüber), daß die Wirtschaft für den Nationalsozialismus praktisch zu gestaltendes Material ist. Mit dem Nationalsozialismus bricht zum ersten Male in der Weltgeschichte eine neue, rein sachliche Betrachtung der Wirtschaft an, kraft deren sie vom Staate, dem Sachwalter des Volkes, gesteuert und praktisch gestaltet werden kann [117]."

Die Führung der Wirtschaft, die der Staat übernimmt, kann sich aber nur auf das Aufzeigen von großen Richtlinien begrenzen, will sie die gewünschte schöpferische Leistungskraft erhalten. Der nationalsozialistische Staat hat wohl eine wirtschaftspolitische Zielsetzung, überläßt es aber im einzelnen der Wirtschaft, im Rahmen der abgesteckten Grenzen die Wege zu gehen, die zur Verwirklichung des Zieles, höchstmöglicher produktiver Verwertung der Leistungskraft, dienen. „Wir wissen, daß unsere Wirtschaft nicht emporkommen kann, wenn nicht eine Synthese gefunden wird zwischen der Freiheit des schöpferischen Geistes und der Verpflichtung dem Volksganzen gegenüber [118]."

Durch die Anerkennung der „Marktwirtschaft" erwächst aber für den selbstverantwortlichen Unternehmer aus der Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft die Aufgabe, nach größtmöglicher Rentabilität zu streben und dem Arbeit-

[117] F. Nonnenbruch: „Wirtschaftspolitik und Weltanschauung", Nationalsozialistische Monatshefte 1935, Heft 60, S. 268.

[118] Adolf Hitler: „Zitat aus der Rede zum Tag der nationalen Arbeit" vom 1. Mai 1933.

nehmer damit die notwendige Voraussetzung zum Leistungslohn zu gewährleisten.

Wir haben es nicht mit einer Veränderung der äußeren Formen des Wirtschaftens zu tun, sondern mit einer Änderung der Wirtschaftsgesinnung. Der Glaube an die Gemeinschaftsidee, das Gemeinwohl, ist der Leitsatz. Nicht die Summe der Einzelwesen macht die Wirtschaft, sondern das Begreifen der Zusammengehörigkeit, des Miteinanderverbundenseins und Voneinanderabhängens in der Gemeinschaft. Der einzelne ist als einzelner nichts; was er ist, wird er durch die Gemeinschaft. Aus dieser Verbindung des einzelnen mit der Gemeinschaft entsteht der sozialistische Inhalt der nationalsozialistischen Wirtschaftsgesinnung, der seine Krönung findet in dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz".

Dieser Grundsatz bedeutet aber nicht eine völlige Beseitigung des Eigennutzes als eines dem Menschen notwendig innewohnenden Triebes, sondern der Nationalsozialismus will durch die Schaffung einer geordneten Wirtschaft dem Eigennutz nur einen beschränkten Spielraum gewähren. In diesem Sinne sprach Reichspressechef Dr. Dietrich: „Wir Nationalsozialisten sind nicht so hirnverbrannt, das gesunde persönliche Erfolgsstreben zu unterbinden und damit den stärksten Motor der menschlichen Wirtschaft abzudrosseln. Im Gegenteil, wie der Nationalsozialismus bestrebt ist, die Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zur Geltung zu bringen, so fordert er auch im Rahmen seiner Volkswirtschaft die Persönlichkeitsleistung als ihre stärkste und durch nichts zu ersetzende Kraft. Wir wissen, daß sie der stärkste Träger des wirtschaftlichen Fortschrittes und die unerläßliche Voraussetzung unserer Kultur ist [119]."

Der Gemeinschaftsgedanke des Nationalsozialismus soll die Grundlage für die Verwirklichung des einzig möglichen Sozialismus bilden. Dr. Dietrich bezeichnet den deutschen Sozialismus als einen „Sozialismus der Leistung", der dafür sorgt, „daß die Bedingungen zum Aufstiege für jeden Volksgenossen die gleichen sind, so daß Charakter, Fähigkeit und Leistung der einzige Maßstab des Fortkommens sind. Der Nationalsozialismus hat alle Vorrechte der Geburt und des Standes beseitigt, dafür aber das Vorrecht der Natur wiederhergestellt. Indem er allen Volksgenossen — nach den gegebenen Maßen der Natur — die

[119] Reichspressechef Dr. Dietrich: „Das Wirtschaftsdenken im Dritten Reich", Essener Rede vom 28. 1. 1936.

gleiche Chance gibt, unternimmt er es nicht, die Ungleichheit der Menschen zu beseitigen, sondern die Ungleichheit der Bedingungen, unter denen sie arbeiten [120]."

Der Nationalsozialismus erstrebt somit die Verwirklichung des Leistungsprinzips als Ausdruck nationalsozialistischer Gerechtigkeitsauffassung. Durch die Beseitigung künstlicher Schranken soll der einzelne in der Lage sein, seine Leistung höchstmöglich zu steigern, um damit dem Gesamtwohl dienlich zu sein. Die Anerkennung des Leistungsgrundsatzes, die dem einzelnen seinen Anteil am sozialen Produkt seiner Leistung zusichert, bedeutet eine sinnvolle Anwendung des Prinzips der freien Konkurrenz. Die Entscheidung für den Leistungsgrundsatz als Verteilungsprinzip erfolgte nicht nur aus ökonomischen Überlegungen, sondern ist auch als eine ethische Angelegenheit zu werten. Der einzelne soll die organische Verbindung seiner Arbeitsleistung mit der des Volksganzen herstellen. Er soll begreifen, daß sein Arbeitserfolg im Zusammenhang steht mit dem Wohl des Staates. Durch die Verbindung der menschlichen Arbeitskraft des einzelnen mit den Gesamtaufgaben der Nation entstand eine neue Auffassung der Arbeit.

b) Sinn und Zweck der Arbeit nach nationalsozialistischer Auffassung.

Die nationalsozialistische Wirtschaftsgesinnung schuf eine neue Auffassung der Arbeit und der Arbeitskraft. Aus der Gemeinschaftsidee erwächst die Forderung, daß Sinn der Arbeit nur zweckmäßiger Einsatz aller Kräfte zum Wohle des Ganzen sein kann. Die Arbeit wird nicht als „Ware" betrachtet, wie es die marxistischen Lohntheorien taten, die in der Arbeit eine „Ware" sahen, die gleich allen anderen Waren gehandelt wurde.

Der Nationalsozialismus betrachtet die Arbeit als sittliche Pflicht. „Arbeit ist pflichtgemäß, zweckvolle Verwendung der den Menschen gegebenen geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeiten [121]." Aus diesem Grunde gibt es auch keinen Unterschied in der sittlichen Wertung der Arbeit. Nicht auf das Was und Wo des Arbeitens kommt es an, jede Arbeit adelt: das Wie aber ist entscheidend! Der völkische Staat „wird grundsätzlich den einzelnen Menschen nicht nach der Art seiner Arbeit, sondern nach Form und Güte der Leistung zu bewerten haben [122]."

---

[120] Reichspressechef Dr. Dietrich: a. a. O.
[121] Schuhmann-Brucker, a. a. O., S. 9.
[122] Adolf Hitler, a. a. O., S. 482.

Der Pflicht der Arbeit entspricht aber auch ein Recht auf Arbeit. Der nationalsozialistische Staat erkennt ein solches Recht voll an und betrachtet es als seine vornehmste Aufgabe, die Arbeitslosigkeit als eine den Menschen seelisch und körperlich zermürbende Last zu beseitigen, um dem Leben wieder Sinn und Inhalt zu geben.

Aus der Erklärung der Arbeit zur sittlichen Pflicht erwächst die soziale Ehre. Das Sprichwort: „Jeder Stand hat seine Last, jeder Stand hat seine Ehre", soll wieder zur Geltung kommen. Reichsorganisationsleiter Dr. L e y sagte anläßlich der Errichtung des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes der Deutschen Arbeitsfront: „Der Begriff ‚soziale Ehre' ist bei uns der größte und herrlichste geworden. Zum ersten Male in der Geschichte kennen wir jetzt die soziale Ehrengerichtsbarkeit. Nicht allein die Tat wird beurteilt, sondern die Gesinnung, aus der eine Tat vollbracht wurde. Wir werden eine Gemeinschaft gründen auf der untersten Zelle der Familie, der Gemeinde und des Betriebes, den drei Wurzeln des Volkes. Das Gemeinschaftsleben muß durchpulst sein von dem gemeinsamen Begriff der Ehre und Leistung [123]."

2. Sozialpolitik im Dritten Reich.

a) Wesen und Aufgabe nationalsozialistischer Sozialpolitik.

Der grundlegende Wandel in der Auffassung von Arbeit und Arbeiter führte zwangsläufig zu einem Umbruch der gesamten Sozialpolitik und des Arbeitsrechtes. Die frühere Sozialpolitik bestand in einem Eingreifen des Staates zugunsten der wirtschaftlich Schwächeren. Es sollten die sozialen Schäden, die sich aus der herrschenden Wirtschaftsordnung ergaben, durch sozialpolitische Maßnahmen beseitigt werden. Die sozialpolitische Gesetzgebung des Weimarer Staates bestand nur aus Kompromissen, die weder den Bedürfnissen der Arbeit noch der Wirtschaft gerecht werden konnten.

Im Gegensatz zu der früheren Sozialpolitik, die nur dem Klasseninteresse, also einzelnen sozialen Schichten diente, betrachtet es die nationalsozialistische Sozialpolitik als ihre Aufgabe, das Wohl des ganzen Volkes zu fördern. „Das bedeutet aber, daß ihre Aufgabe ist, an der Schaffung und Gestaltung der sozialen Ordnung als der Ordnung der Arbeit des schaffenden

[123] R. Ley: Zitat aus der Rede anläßlich der Eröffnung des Obersten Ehren- und Disziplinarhofes der DAF., 27. 4. 1936.

Volksgenossen entscheidend mitzuwirken. Damit hat die Sozialpolitik ihre eigentliche Bedeutung und Aufgabe im Rahmen des Ganzen erhalten: sie ist zu einem der Wege zur neuen Volksordnung geworden[124]."

In diesem Sinne ist Sozialpolitik Bestandteil der allgemeinen Staatspolitik und ist organisch mit ihr verbunden. Sozialpolitik ist ein Teil der allgemeinen Staatspolitik und kann niemals losgelöst von ihr, gleichsam im luftleeren Raum, betrieben werden. Sozialpolitik muß der allgemeinen Staatspolitik dienstbar sein. Noch so berechtigte besondere sozialpolitische Bedürfnisse eines Teiles des Volkes können nicht erfüllt werden, wenn diese Erfüllung gegen das Gesamtwohl des Volkes verstoßen würde.

Hatten nach dem Kriege alle sozialpolitischen Gesetze eine seelische Eingliederung der Arbeiterschaft in die Volksgemeinschaft nicht zustandegebracht, so ist es das große Ziel der Sozialpolitik des Dritten Reiches, unter Beseitigung des Klassenkampfgedankens die Idee der Volksgemeinschaft und des echten Führertums zu verwirklichen. Weddigen[125] hebt besonders die Steigerung des „nationalen Gemeinschaftsgefühls" hervor, indem er sagt: „Infolge der gewaltigen Belebung des Nationalgefühls, die hier erreicht wurde, erhielt die deutsche Sozialpolitik in ihrer Orientierung zwischen dem Freiheits- und Gemeinschaftsgedanken nach der Seite der Gemeinschaftsbindungen hin Möglichkeiten, die ihr vorher völlig fehlten." Adolf Hitler hob immer wieder hervor, daß die Lösung der sozialen Frage nur im Sinne der Volksgemeinschaft erfolgen könne. „Der deutsche Arbeiter wird nicht über dem Umwege schwächlicher Verbrüderungsszenen in den Rahmen der deutschen Volksgemeinschaft gehoben, sondern durch bewußtes Heben seiner sozialen und kulturellen Lage, solange, bis die schwerwiegendsten Unterschiede als überbrückt gelten dürfen[126]." Als eine weitere Forderung ergibt sich für ihn, daß Sozialpolitik nicht Interessenpolitik sein dürfe. Wohl werden immer die Wünsche und Forderungen der Arbeitnehmer von denen der Arbeitgeber verschieden sein. Dieser natürliche Gegensatz soll auch nicht beseitigt werden. Der Arbeiter, der etwas leistet, hat auch das Recht, zu fordern. Aber sowohl der

[124] Erfolge der nationalsozialistischen Sozialpolitik, Sondernummer des Völkischen Beobachters, 30. 1. 1936.
[125] Weddigen, W., a. a. O., S. 11.
[126] Adolf Hitler, a. a. O., S. 373.

Fordernde als auch der Unternehmer dürfen über die natürlichen Gegensätze hinaus nicht vergessen, daß sie letzten Endes von dem Wohle der Gesamtheit abhängen, an dem sie gleichermaßen interessiert sind. Unternehmer und Arbeiter müssen den Gedanken der deutschen Volksgemeinschaft in sich aufnehmen. Für den Unternehmer bedeutet der Arbeiter nicht eine auszubeutende Arbeitskraft, wie umgekehrt die Arbeiter dem Unternehmer nicht Forderungen stellen sollen, die dieser nicht erfüllen kann. „So sicher ein Arbeiter wider den Geist einer wirklichen Volksgemeinschaft sündigt, wenn er ohne Rücksicht auf das gemeinsame Wohl und den Bestand einer nationalen Wirtschaft, gestützt auf seine Macht, erpresserische Forderungen stellt, so sehr bricht auch ein Unternehmer diese Gemeinschaft, wenn er durch unmenschliche und ausbeuterische Art seiner Betriebsführung die nationale Arbeitskraft mißbraucht und aus ihrem Schweiße Millionen erwuchert[127]."

So gilt das Streben der nationalsozialistischen Sozialpolitik der Verwirklichung der Volksgemeinschaft und des inneren sozialen Friedens der Nation.

b) Organisatorische und gesetzliche Grundlagen der neuen Sozialordnung.

Mit dem Wegfall des alten Parteienstaates fiel auch die Sozialordnung dieser Zeit. Die Basis der früheren sozialen Ordnung bildete bekanntlich das Tarif- und Schlichtungswesen, das es sich zur Aufgabe machte, mittels eines komplizierten Verfahrens die zwischen den beiden Tarifparteien bestehenden Gegensätze zu überbrücken. Der nationalsozialistische Staat mußte die Gewerkschaften als Träger des Tarifvertrages beseitigen, wollte er sein Ziel, die Herstellung des sozialen Friedens, erreichen. Da mit dem Wegfall der Parteien des Tarifvertrages das Tarifgebäude zu wanken begann — die Tarifverträge waren die Säulen des kollektiven Arbeitsrechts — mußte zunächst als revolutionäre Übergangsmaßnahme ein Gesetz geschaffen werden, das die entstandene Lücke im Interesse eines geordneten Ablaufs des Arbeitslebens regelte.

aa) Gesetz über Treuhänder der Arbeit vom 19. Mai 1933.

Nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes treten die Treuhänder der Arbeit an die Stelle der bisherigen Tarifparteien und regeln

[127] Adolf Hitler, a. a. O., S. 374.

rechtsverbindlich für die beteiligten Personen die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen. Darüber hinaus haben die Treuhänder der Arbeit für die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen und bei der Vorbereitung der neuen Sozialverfassung mitzuarbeiten.

Hand in Hand mit dieser gesetzlichen Regelung ging als organisatorische Maßnahme die Schaffung der Deutschen Arbeitsfront, die an die Stelle der verschwundenen Arbeiter- und Arbeitgeberverbände trat und zur Ausschaltung der klassenkämpferischen Idee des vergangenen Tarifvertragswesens dient. „Sie hat damit die große Aufgabe, den berufsständischen Gedanken auf Grundlage ihres organisatorischen Aufbaues für den deutschen Arbeiter und für den deutschen Unternehmer zu verwirklichen[128]."

bb) Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) vom 20. 1. 1934.

α) Treueverhältnis zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft.

Die endgültige Neuordnung des deutschen Soziallebens erfolgte durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Die neue Sozialordnung verkörpert die nationalsozialistische Gerechtigkeitsauffassung, die davon ausgeht, daß der Arbeit in jeglicher Form ihrer Bedeutung entsprechend die höchste Wertschätzung zuteil wird.

Das Arbeitsordnungsgesetz geht von dem Gedanken der Betriebsgemeinschaft aus. Wohl hat der nationalsozialistische Staat die unbedingte Führung in der Sozialpolitik, überläßt es aber in erster Linie den Betriebsgemeinschaften, die in ihr auftretenden Spannungen zu lösen. Das bedeutet eine Schwächung der in dem Gesetz vom 19. Mai abgegrenzten Machtbefugnisse der Treuhänder der Arbeit. Besaßen die Treuhänder der Arbeit in dem ersten Jahre der nationalsozialistischen Staatsführung eine außerordentlich weitgehende Autorität, so geschah es im Interesse der Erhaltung des Arbeitsfriedens, der anfangs bedroht war. Völtzer[129] begründet die Berechtigung der Vereinigung unbegrenzter Vollmachten in der Hand der Treuhänder der Arbeit folgendermaßen: „Die mehr als 29 Millionen Menschen nämlich, die sich, sei es als Unternehmer, Angestellte oder Arbeiter, in den Verbänden und in den

[128] F. Völtzer: „Vom Werden des deutschen Sozialismus", Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 96, Bd., 1935, S. 13.
[129] F. Völtzer, a. a. O., S. 12.

späteren Reichsbetriebsgemeinschaften der DAF. zusammenfanden, waren doch dieselben, die sich zum Teil jahrezehntelang im Klassenkampf gegenüberstanden, und die, das zeigte die tägliche Praxis denen, die damit zu tun hatten, keineswegs von heute auf morgen ihre innere Haltung wandeln konnten. Es war unmöglich, diesen Menschen die Lösung von materiellen Fragen im Wege der Selbstverwaltung zu übertragen, sollte nicht der alte Klassenkampfgedanke allgemein wieder Oberhand gewinnen. Die Erziehung zum Gemeinschaftsgedanken, die Einsicht, daß allein durch die Unterordnung des Einzelwohls wie auch des Wohles von Gruppen der Grundsatz des Gemeinnutzes verwirklicht werden kann, kurz die Durchdringung der Menschen mit dem nationalsozialistischen Gedankengut, war noch keineswegs ausreichend gesichert."

Sollten die vorgesehenen Gesetze ihre Wirkung nicht verfehlen, so mußten sie erst dann in Kraft treten, wenn die geistige Umwandlung vom Klassengegensatz zur gemeinschaftlichen Verbundenheit vollzogen war.

Die Tendenz des Arbeitsordnungsgesetzes geht dahin, „die Wirtschaft auf sich selbst besinnen zu lassen und ihre ureignen Aufgaben in erster Linie in den Betrieben selbst regeln zu lassen [130]."

An erster Stelle steht der Gemeinschaftsgedanke, der in den §§ 1 und 2 des AOG. zum Ausdruck kommt: „Im Betrieb arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum Nutzen von Volk und Staat." — „Der Führer des Betriebes entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten, soweit sie durch dieses Gesetz geregelt werden. Er hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen. Diese hat ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten." Führerprinzip, Fürsorgepflicht, Ehre und gegenseitige Treue sind die großen Richtlinien, die das Arbeitsleben beherrschen. Neben den bestehenden ökonomischen Beziehungen zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft soll durch die Betonung der persönlichen Beziehungen das ethische Moment hervorgehoben werden. „An Stelle der nivellierenden Gleichmacherei die stärkste Hervorhebung des Wertes der Persönlichkeit, die Scheidung des Tüchtigen vom Unzulänglichen, ausgehend von

[130] Graf von der Goltz: Der Treuhänder der Arbeit nach dem 30. April 1934 in „Deutsches Arbeitsrecht", April 1934, 2. Jahrgang.

der Erkenntnis, daß das Ausleseprinzip nach Leistung und Charakter die Vorbedingungen für den Aufstieg eines Volkes bildet[131]."

Die Entpersönlichung der Arbeit, die sich im letzten Jahrhundert herausbildete, soll wieder durch eine Vermenschlichung der Beziehungen zwischen den „Arbeitsbeauftragten" ersetzt werden. Es liegt in der Absicht des Gesetzgebers, eine stärkere Ethisierung der sozialen Beziehungen zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft zu erreichen.

Das AOG. räumt dem Unternehmer als Führer des Betriebes eine bedeutende Stellung ein. Er hat die Geschicke des Unternehmens zu leiten und ist für das Wohl der Gefolgschaft verantwortlich. Für die Gefolgschaft erwächst auf Grund des Treueverhältnisses die Pflicht, mit dem Betriebsführer zur Förderung der Betriebsaufgaben und darüber hinaus zum Nutzen für Volk und Staat zusammenzuarbeiten.

In einem Aufsatz in der „Frankfurter Zeitung[132]" wird von dem „Versuch einer Synthese von Grundgedanken, die früher im Gegensatz zueinander auftraten", gesprochen; „nämlich von freier und persönlicher Initiative, von Geltung der individuellen Leistung, von berufsständischer Ordnung und endlich von Staatsführung gegenüber der Wirtschaft." In dem Artikel heißt es weiter: „Wo das Schwergewicht liegen wird, ist bis zu einem gewissen Grade der tatsächlichen Entwicklung und ihren Bedürfnissen überlassen worden, wenn auch klar ist, daß mit dieser Neuordnung dem Unternehmer oder Betriebsführer eine besonders gewichtige Stellung zukommen soll."

Das Führerprinzip läßt dem Unternehmer gegenüber seiner Gefolgschaft ziemlich freie Hand. Dafür wird eine wirkliche, nationalsozialistischen Grundsätzen entsprechende Betriebsführung gefordert. „Einem Führer, der die richtige gesinnungsmäßige Einstellung hat, der die Verantwortung, für seine Gefolgschaft als Unternehmer und Arbeitskamerad zu sorgen, übernommen hat, kann unbedenklich die alleinige Entscheidung in allen betrieblichen Angelegenheiten überlassen bleiben[133]."

Zur Förderung des Vertrauensverhältnisses bilden sich nach dem AOG. Vertrauensräte, die lediglich beratende Funktion besitzen, um den Gedanken des Führertums in den Betrieben

---

[131] Erdmann, a. a. O., S. 3 ff.

[132] Frankfurter Zeitung: Die neue deutsche Sozialordnung, 18. 1. 1934.

[133] Sozialpolitik im Dritten Reich, Beilage zum Reichsarbeitsblatt, S. 30 ff. 1935.

nicht zu stören. Im Gegensatz zum früheren „Betriebsrat", als einem sozialen Gegenpol, ist der Vertrauensrat Organ der wahren Betriebsgemeinschaft. In dem Bericht des Reichsarbeitsministers wird der Gegensatz zwischen dem früheren Betriebsrat und dem heutigen Vertrauensrat deutlich hervorgehoben: „Der Vertrauensrat, dessen Mitglied und Leiter der Führer des Betriebes selbst ist, hat nicht etwa die Aufgabe, die Unternehmer in ihrer alleinigen Verantwortung zu beschränken; er ist auch nicht, wie der frühere Betriebsrat, ein Organ einseitiger Interessenvertretung der Gefolgschaftsangehörigen; er soll vielmehr allein die Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander stärken und im übrigen den Führer in den sozialen Angelegenheiten des Betriebes beraten. Die Auswahl der Vertauensmänner hat aus den Reihen der Gefolgschaftsangehörigen zu erfolgen, die Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind. Es wird damit eine enge Verbindung zu einer großen Gemeinschaft der schaffenden deutschen Menschen gewährleistet [134]."

Einer etwaigen Willkür in der Betriebsführung hat das Gesetz in zweifacher Hinsicht vorgebeugt. Das ist einmal durch die Schaffung der „sozialen Ehre", die den Betriebsführer verpflichtet, durch ein sozial ehrenhaftes Verhalten sich seiner Führersteilung würdig zu erweisen. Andererseits werden dem Treuhänder der Arbeit durch das AOG. Aufsichtsrechte eingeräumt, die einen Mißbrauch in der Betriebsführung verhindern sollen.

β) Die Aufgaben des Treuhänders der Arbeit.

Der Treuhänder der Arbeit als oberster sozialpolitischer Beamter der Reichsregierung für sein Wirtschaftsgebiet untersteht der Dienstaufsicht des Reichsarbeitsministeriums. Seine Aufgabe besteht darin, durch sachgemäße Erledigung auftretender Streitfragen mittels der ihm durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse den Arbeitsfrieden herzustellen. Diese Art der Beseitigung von bestehenden Unstimmigkeiten ist der beste Prüfstein für das sachverständige Arbeiten eines Treuhänders, der dadurch das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aller Arbeitenden wecken soll, um sich darauf für die Zukunft immer mehr zurückziehen zu können.

Damit ist aber nicht gesagt, daß seine Eingriffsrechte nicht sehr einschneidend sein können. In wichtigen Fällen können

[134] Sozialpolitik im Dritten Reich, S. 30 ff.

sowohl Reichsarbeits- wie Reichswirtschaftsminister seine Befugnisse über den Rahmen des allgemeinen Aufgabenkreises erweitern. Zu den wichtigsten Befugnissen des Treuhänders der Arbeit, unter Mitwirkung von Sachverständigen, gehört die Erteilung von Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen. Darüber hinaus ist ihm die Möglichkeit gegeben, durch Erlaß von Tarifordnungen bindende Mindestarbeitsbedingungen festzusetzen. Im Gegensatz zu den alten Schlichtungsbehörden kann die Tätigkeit des Treuhänders nicht mehr als Schlichtung im alten Sinne bezeichnet werden. Der Treuhänder der Arbeit, als Organ des Staates, nimmt keine „Hilfeleistungen" vor, sondern setzt, wenn sein Eingreifen erforderlich ist, wie wir unten sehen werden, die Tarifordnungen rechtsverbindlich fest.

γ) Die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen soll den Betriebsgemeinschaften selbst überlassen bleiben. Während früher die Regelung der wichtigsten innerbetrieblichen Beziehungen durch betriebsfremde Organisationen erfolgte, wird nach dem AOG. die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zusammenarbeit der Beteiligten überlassen. In jedem Betrieb mit mindestens 20 Beschäftigten hat der Betriebsführer eine Betriebsordnung zu erlassen, die, in Verbindung mit den Einzelarbeitsverträgen, Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Betriebsgemeinschaft abgrenzt.

Ausgehend von der Überzeugung, daß der Betrieb die Zelle des Arbeitslebens sei, sollen die starren, für ganze Gewerbezweige geltenden Kollektivlohnregelungen der vergangenen Jahre eine Lockerung erfahren, und die einzelbetrieblichen Lohnregelungen an ihre Stelle treten.

Wie schon oben erwähnt, sind nach Möglichkeit auftretende Konflikte innerbetrieblich zu regeln. Führt ein solcher Versuch zu keinem befriedigenden Ergebnis, so haben sich zunächst nach der Leipziger Vereinbarung vom 26. März 1935 die aus den Reichsbetriebsgemeinschaften zu bildenden Arbeitsausschüsse mit der Lösung des Interessenstreites zu befassen. „Aufgabe der Arbeitsausschüsse ist es, einen gerechten sozialen Ausgleich herbeizuführen und die fachlichen Sonderfragen, insbesondere sozialpolitischer Art, zu erörtern, die Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern gemeinsam sind[135]." Die

[135] Völtzer, a. a. O., S. 35.

sich aus Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern in gleicher Zahl zusammensetzenden Arbeitsausschüsse bilden somit die unterste Stufe der überbetrieblichen Selbstverwaltung. Überhaupt bedeutet die Leipziger Vereinbarung, die zwischen dem Reichsarbeitsminister, dem Reichswirtschaftsminister und dem Leiter der DAF. getroffen wurde, den Anfang einer praktischen Zusammenarbeit der drei Träger deutscher Wirtschafts- und Sozialpolitik. Durch die Eingliederung der gewerblichen Wirtschaft in die Deutsche Arbeitsfront sind sämtliche im Gewerbe tätigen Menschen zu echter Gemeinschaftsarbeit zusammengeschlossen.

Die Arbeitsausschüsse der Betriebsgemeinschaften werden in Zukunft eine wichtige Rolle in der praktischen Mitarbeit für ihren Arbeitsbereich spielen. „Die Arbeitsausschüsse sind das Feld, auf dem die neue und noch unerprobte sozial-wirtschaftliche Selbstverwaltung innerhalb der nationalsozialistischen Volksordnung sich vor allem versuchen muß und bewähren soll [136]." Sie bilden das unterste Glied in der Kette von Organen der Gemeinschaftsarbeit zwischen Unternehmern, Angestellten und Arbeitern, deren letztes Glied der Reichsarbeits- und Reichswirtschaftsrat ist.

Haben ihre Bemühungen zur friedlichen Beilegung von Interessenkonflikten keinen Erfolg, so gilt als letzte und oberste Instanz der Treuhänder der Arbeit, der durchgreifende Maßnahmen ergreifen kann. Bei einem Verstoß gegen den Sinn der in dem AOG. enthaltenen Lohn- und Arbeitsbedingungen können sowohl Betriebsführer wie Gefolgschaft dem Treuhänder der Arbeit ihre Klagen vorbringen. Der Treuhänder hat einzugreifen und Tarifordnungen zu erlassen, die Mindestlohn- und Arbeitsbedingungen für die jeweilige Branche eines Gebietes darstellen. „Der Treuhänder der Arbeit ist aber nicht ein staatliches Lohnamt, das den Beteiligten die Verantwortung für die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen abnehmen soll. Die Regelung der Arbeitsbedingungen ist nur dem organisierten Interessenkampf der Unternehmer und Arbeitnehmer entzogen und staatlicher Aufsicht und Führung unterstellt worden [137]."

Um von Anfang an eine einseitige Festsetzung von Tarifordnungen zu vermeiden, stehen dem Treuhänder der Arbeit in

[136] Soziale Praxis, Art. Allgemeine Sozialpolitik, 3. 1. 1936, Heft 1, S. 15/16.

[137] Anthes: „Vom Schlichtungswesen zum Treuhänder der Arbeit" in „Der deutsche Unternehmer", 20. 1. 1935.

dem Sachverständigenbeirat und in den Sachverständigenausschüssen Berater zur Seite. Nach Völtzer[138] hat der Sachverständigenbeirat als „ständiges Organ" die Aufgabe, „den Treuhänder der Arbeit in den großen sozialen und wirtschaftlich allgemeinen Fragen zu beraten, während die Sachverständigenausschüsse der Beratung des Treuhänders der Arbeit bei einem Erlaß von Richtlinien oder Tarifordnungen dienen."

Zusammenfassend können wir sagen: Im Prinzip hat das AOG. die Probleme der Lohnpolitik offengelassen. Die Zukunft wird zeigen, nach welcher Seite hin die neue Sozialordnung tendiert. Wird die betriebliche Selbstverwaltung den maßgebenden Einfluß auf die Lohngestaltung ausüben, oder werden durch Machtspruch des Treuhänders der Arbeit, der im Grunde den Anweisungen der Staatsführung unterliegt, die Lohnbedingungen festgesetzt?

Wir stehen somit Problemen der sich aus dem AOG. ergebenden Lohnregelung gegenüber, mit denen wir uns beschäftigen müssen. Hieraus ergibt sich zugleich die Beantwortung der Frage des „gerechten" Lohnes.

c) Der „gerechte" Lohn nach nationalsozialistischer Auffassung.

aa) Das Leistungsprinzip.

Der Nationalsozialismus vertritt die Auffassung, im Interesse der Gemeinschaft jeden einzelnen auf den für ihn passenden Platz zu stellen; damit war zugleich die Frage des Leistungslohnes als des „gerechten" Lohnes angeschnitten.

Das Leistungsprinzip hat für den Nationalsozialismus eine grundlegende Bedeutung. Es gilt, den Leistungswillen und die Leistungsfähigkeit aller Glieder der Volksgemeinschaft zu steigern, um sie für das Wohl der Gesamtheit nutzbar zu machen.

„Die individuelle Leistung ist aber ein zartes Pflänzchen, das schnell verblüht, wenn man seine Lebensbedingung, den Leistungslohn, verhindert. Nur wenn der Arbeitende auf volle Anerkennung seiner objektiv festzustellenden Leistung rechnen kann, wird er auch bereit sein, seine Leistungsfähigkeit voll zur Entwicklung zu bringen[139]."

[138] Völtzer, a. a. O., S. 23.

[139] Schmidt, F.: „Der Leistungslohn", Zeitschrift f. Betriebswirtschaft, S. 21.

Es ist der Sinn des Leistungsprinzips, durch die Hebung des Leistungswillens eine bessere wirtschaftliche Leistung zu erreichen, die letzten Endes auch dem Gesamtwohl dienlich ist. Man geht davon aus, daß der Leistungslohn einen Anreiz zur Leistungssteigerung bewirkt. Der Nationalsozialismus vertritt also die Auffassung, daß, da die Leistungen immer ungleichartig sind, eine Verteilung nach der Leistung dem Gerechtigkeitsempfinden der Menschen auch am besten entspricht. Die Entlohnung des einzelnen im Verhältnis zu der eines seiner Arbeitskameraden mag gering erscheinen; erfolgt aber die Entschädigung entsprechend den verschiedenen Leistungen, so wird jeder seine Entlohnung als gerecht empfinden.

Wir können von einer Doppelrolle des Leistungsprinzips sprechen: Bestehen einer Pflicht zur Leistung einerseits, Bestehen eines Anspruchs aus der Pflichterfüllung andererseits. Die Leistungspflicht besteht darin, einen möglichst hohen Beitrag zum Volkseinkommen oder Sozialprodukt zu leisten. Der wirtschaftliche Wert dieser Leistungspflicht besteht darin, dem Zwecke wirtschaftlicher Bedarfsdeckung zu dienen. Der Nationalsozialismus betrachtet das Leistungsprinzip in erster Linie als Produktionsproblem, demgegenüber das Verteilungsproblem eine untergeordnete Rolle spielt. „Lohn und Dividende, sie müssen, so schmerzlich es auch sein mag, zurücktreten gegenüber der überlegenen Erkenntnis, daß wir erst Werte schaffen müssen, die wir dann zu verzehren gedenken [140]."

Das besagt aber nicht, daß man dem Leistungsprinzip bei der Verteilungsfrage keine Beachtung schenkt. Das Verteilungsproblem ist für den Nationalsozialismus ein grundsätzlich ethisches Problem. „Jedem das Seine" ist der Grundsatz. Zur Verwirklichung dieses Postulates müssen aber rein ökonomische Erkenntnisse herangezogen werden, ohne die eine gerechte Verteilung des Volkseinkommens nicht möglich ist. Soll die Entlohnung nach der Leistung, die dem heutigen Gerechtigkeitsempfinden entspricht, soll der Grundsatz: „Wer etwas leistet, hat ein Recht, zu fordern", in die Tat umgesetzt werden, so müssen die Ergebnisse ökonomischer Forschung verwertet werden.

[140] Adolf Hitler: Zitat, angeführt bei Nitsch: „Sozialökonomische Bemerkungen zum Leistungsprinzip", in „Der deutsche Unternehmer", 21. 7. 1935.

bb) Erkenntnisse und Forderungen.

Betriebsführer und Gefolgschaft, die in erster Linie den „gerechten" Lohn durch eine rein betriebliche Regelung herbeiführen sollen, müssen sich ihrer Verantwortung bewußt sein. Wollen sie Träger einer erfolgreichen sozialen und zugleich wirtschaftlichen Lohnpolitik sein, so müssen Sonderinteresse und Gruppeneigennutz verschwinden, die in der Vergangenheit die Lohnpolitik auf das tiefste beeinflußten. Betriebsführer und Gefolgschaft dürfen sich nicht verständnislos gegenüberstehen; sie müssen begreifen lernen, daß ihr Einzelschicksal von dem des Betriebes abhängig ist. Die Gefolgschaft darf keine übertriebenen Forderungen stellen, die eine wirtschaftliche Gefährdung des Betriebes bedeuten können. Auch der Betriebsführer muß sich der großen Freiheit und Selbstverantwortung bewußt sein, die er durch die betriebliche Lohnregelung erhält. So haben sich Betriebsführer wie Gefolgschaft die Frage zu stellen: „Handle ich damit für oder gegen die Interessen der Gemeinschaft meines Betriebes — und da der Einzelbetrieb auch wiederum nur ein Teil des Vermögens des deutschen Volkes ist, lautet die Frage im Hinblick hierauf: Nütze ich damit der Volksgemeinschaft oder nicht[141]."

Vertrauensrat und Arbeitsausschüsse haben in Verbindung mit dem Betriebsführer die schwere Aufgabe, das Verständnis für die gegenseitige Abhängigkeit von Sozial- und Wirtschaftspolitik zu wecken, um überspannte sozialpolitische Wünsche für die Zukunft zu vermeiden. Zu den Problemen der Selbstverwaltung nimmt Völtzer sehr eingehend Stellung[142]. Er sagt: „Von der Auswahl der Persönlichkeiten für diese Ausschüsse hängt entscheidend der Erfolg ihrer Arbeit ab. Große Anforderungen dürften hierbei an die Betriebsführer zu stellen sein. Sie werden die nicht einfache Aufgabe haben, die fachlichen und materiellen Fragen mit den Gefolgschaftsmitgliedern in einer Weise zu behandeln, die vom überbetrieblichen Standpunkte über den betreffenden Berufszweig gründlichste Aufklärung bringt und letzte Zweifel beseitigt. Wesentlich höher noch sind die Anforderungen, die an die Gefolgschaftsmitglieder der Selbstverwaltungsorgane gestellt werden. Sie setzen ein fachliches Wissen und Können und einen über den eigenen betrieblichen Rahmen hinausgehenden Weitblick voraus, der

[141] Daeschner: In Monatshefte für NS.-Sozialpolitik, Januar 1936, S. 109.
[142] Völtzer, a. a. O., S. 37.

nur durch gründlichste und nachhaltigste Schulung wird erreicht werden können."

Ziel einer sozialen Lohnpolitik muß die Erreichung eines möglichst hohen Lebensstandards des Volkes sein. Die nationalökonomische Lehre zeigt aber, daß eine Erhöhung des Lebensniveaus über die Grenzen der volkswirtschaftlichen Produktivität zu einer Wirtschaftsschrumpfung führt, damit auf Kosten der dadurch arbeitslos gewordenen Volksgenossen geht und nicht von Dauer sein kann. Arbeitslosigkeit bedeutet aber nicht nur eine Belastung der Gesamtheit, sondern zugleich auch Ausfall produktiv zu verwendender Arbeitskraft.

Um dem Arbeitenden den ihm seiner Leistung entsprechenden Lohn zukommen zu lassen, müssen die Schwankungen der Wirtschaft berücksichtigt werden. Damit ist aber nicht nur an eine etwaige Lohnsenkung gedacht. In Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs, gesteigerter Produktivität der Arbeit, wird eine Steigerung des Lohnes eintreten müssen, soll er der wahren Leistung entsprechen.

Wir können gerade in der jetzigen Zeit eine teilweise Lockerung der Lohnstabilität feststellen. Der durch die gesteigerte Produktion entstandene Facharbeitermangel, z. B. in der Metallbranche, führte zu Lohnerhöhungen. Das Unternehmen, das sich behaupten will, wird bestrebt sein, durch höhere Löhne die guten Arbeitskräfte an sich zu fesseln. Dies wird dem Unternehmer allerdings nur gelingen, wenn der tüchtige Arbeiter entsprechend seiner Leistung bezahlt wird. Nach Brevern[143] ist heute der Gedanke aufgetaucht, durch Machtspruch staatlicher Stellen „Höchstlöhne" festzusetzen, um somit dem Arbeitsplatzwechsel Einhalt zu gebieten. Es ist Brevern zuzustimmen, wenn er sagt, daß eine solche Forderung das Leistungsprinzip ausschaltet. Unrichtig wäre es, die Tarifordnungen jeweils den günstigsten Effektivlöhnen anzupassen, um dadurch für alle Betriebe des betreffenden Wirtschaftszweiges höhere Löhne zu erreichen. Auch hier kann man Brevern[144] zustimmen, wenn er betont, daß eine solche Grundhaltung am Wesenskern des Prinzips der individuellen Leistungsentlohnung vorbeigeht.

Wenn die nationalsozialistische Staatsführung augenblicklich aus Gründen, die noch unten anzuführen sind, ein stabiles

[143] W. v. Brevern: „Facharbeitermangel und Lohnentwicklung". Monatshefte für NS.-Sozialpolitik, Oktober 1936, S. 524.

[144] Vgl. W. v. Brevern, a. a. O., S. 524.

Lohnniveau anstrebt, so bedeutet die Lohnerhöhung in einzelnen Gewerbezweigen keine Verletzung der gegenwärtig festgelegten Lohnstabilität. Sind Betriebe durch gestiegene Rentabilität in der Lage, höhere Löhne zu zahlen, so wird der Staat nichts dagegen einzuwenden haben. Eine Erhöhung der Arbeiterlöhne bedeutet dann nicht eine Schmälerung des Unternehmerlohns. B r e v e r n spricht in diesem Zusammenhang von dem Unternehmergewinn. Er übersieht dabei vollkommen, daß der Unternehmergewinn als „Glückseinkommen" aufzufassen ist, und daß neben dem Unternehmergewinn der Unternehmer Einkommen aus seiner Arbeit und seinem Besitz bezieht. Außerdem ist zu betonen, daß das Arbeitseinkommen des Unternehmers den gleichen Gesetzen unterliegt wie das des Arbeiters. Die Notwendigkeit einer klaren Scheidung zwischen Unternehmergewinn und Unternehmereinkommen ist gegenüber B r e v e r n auch zu betonen, wenn er davon spricht, daß der Staat durch die Anerkennung des Leistungsprinzips dem Unternehmer einen „Mindestgewinn' oder den „Bestand des Unternehmens" nicht garantiere. Der Staat überläßt es dem Unternehmer, innerhalb der Schranken, die er ihm setzt, nach höchstmöglicher Rentabilität zu streben, denkt aber nicht daran, dem Unternehmer einen „Mindestunternehmerlohn" zu sichern, geschweige einen Unternehmergewinn. Allerdings ist die Staatsführung bemüht, dem Leistungsgrundsatz allgemein Geltung zu verschaffen. Hier muß der Unterschied zwischen Leistungs- und Bedürfnislohn genau klargestellt werden. Ist eine Höchstgrenze für die Löhne der Arbeiter in Zeiten steigender Produktivität nicht am Platze, so muß auch bei absteigender Konjunktur der Leistungsgrundsatz durchgeführt werden. Eine innere Gesundung des Wirtschaftslebens kann nur erreicht werden, wenn Betriebsführung und Gefolgschaft sich bemühen, Auf- und Abstieg des Betriebes zu ihrem Schicksal zu machen. Erfolgt die Verteilung nach der Leistung, so wird am besten dem Gerechtigkeitsempfinden des Einzelnen entsprochen. Wird die Zusammenarbeit aller verantwortlich Beteiligten einen gerecht bemessenen Leistungslohn erbringen, so ist ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Gemeinschaftsidee gegeben. Der Weg zu dieser Erkenntnis ist aber schwer.

Solange die notwendige Erziehungsarbeit an Betriebsführer und Gefolgschaft noch nicht vollendet ist, muß sich die Staatsführung in Gestalt des Treuhänders der Arbeit einschalten. „Die

Übergangszeit erforderte es, von der Möglichkeit einer überbetrieblichen Regelung in stärkerem Maße Gebrauch zu machen. Es sind seit Erlaß des Gesetzes bisher rund 1700 Tarifordnungen und Richtlinien erlassen worden. Daneben gelten zunächst noch eine größere Anzahl früherer Tarifverträge auf Grund einer allgemeinen Anordnung des Reichsarbeitsministers als Tarifordnungen weiter[145]."

So haben gerade die Tarifordnungen Bedeutung in einer Zeit, in der noch nicht alle Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder auf den Gedanken nationalsozialistischer Betriebsgemeinschaft ausgerichtet sind. Man kann aber erst dann über Erfolg oder Mißerfolg der Zusammenarbeit der verantwortlichen Gruppen urteilen, wenn die zur Zeit bestehende Lohnstabilität einer beweglichen Regelung Platz macht.

Die nationalsozialistische Staatsführung fand bei der Machtübernahme ein Millionenheer von Arbeitslosen vor. Der Ernst der Lage bedingte ein sofortiges Eingreifen mit den schärfsten Mitteln. Erstes Ziel für den Staat mußte die Beseitigung der Arbeitslosigkeit sein. In der Übergangszeit hatte der Staat das größte Interesse daran, durch den Erlaß von Tarifordnungen, den sozialen Frieden zu sichern. Wird aus obigen Gründen auf absehbare Zeit an eine vollständige Aufhebung der Lohnstabilität nicht zu denken sein, so ist es Aufgabe des Treuhänders der Arbeit, in seinen Tarifordnungserlassen auf die Erreichung des „gerechten" Lohnes entscheidenden Wert zu legen. Man wird auch in Zukunft den Erlaß von Richtlinien und Tarifordnungen seitens des Treuhänders der Arbeit nicht entbehren können. Das Bestreben der Reichsbehörde, die den Tarifzwang ausspricht, muß es sein, die Tarife den Bedürfnissen der Wirtschaft und der in ihr tätigen Menschen anzupassen. Die Tarife dienen in der Hauptsache zur Verhütung eines „sozialen Dumpings". Es soll verhindert werden, daß Unternehmer zu Arbeiterentlassungen schreiten müssen, da Mitbewerber unter Nichtbeachtung der Tarifbedingungen auf Kosten der Beschäftigten die Preise unterbieten.

Der Treuhänder der Arbeit, der durch einen Machtspruch Mindestlohnbedingungen festlegt, muß sich der wirtschaftlichen Tragweite seiner Entschlüsse bewußt sein. Er soll die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Branchen und Wirtschaftsgebieten genau beachten. Er muß wissen, daß einerseits der Lohn den Lebensbedarf des Arbeiters decken

[145] Sozialpolitik im Dritten Reich, S. 30 ff.

soll, daß aber andererseits das Fortbestehen des Betriebes von dem Zustandekommen eines angemessenen Unternehmereinkommens abhängt. Schmidt[146] verlangt deshalb mit vollem Recht zunächst eine saubere Klärung zwischen wirtschaftlicher Leistung und politischer sowie sozialer Bedürftigkeit: „Grundsätzlich sollte für die Entlohnung in der Wirtschaft nur die wirtschaftliche Leistung maßgebend sein, nicht die politische oder soziale Bedürftigkeit. Das ist kein Widerspruch zum Gedanken nationaler Ganzheit, sondern das Verlangen sauberer Scheidung im politischen wie im Wirtschaftsbereich. Vor allem bleiben wir dann davor bewahrt, daß, wie in der Vergangenheit, halbdurchdachte soziale Regelungen im Rahmen des Lohnes nicht selten zur Trägheitsprämie auf dem Gebiet der unentbehrlichen Leistungswirtschaft werden."

Je mehr sich die Auffassung durchsetzt, daß die Leistungskraft und der Leistungswille eines Volkes Voraussetzungen für seinen Lebensunterhalt sind, desto eher wird auch die wirtschaftliche Versorgung der Leistungsschwachen möglich sein.

Daeschner[149] fordert also am Schlusse seiner Ausschaftsgebiet Brandenburg, bezeichnet das Amt des Treuhänders als eines der schwersten, und er betont, daß von diesen Männern eher wie von manchem anderen auch der Mut zur Unpopularität gefordert wird: „Gar manches Mal müssen sie aus nationalsozialistischem Pflichtbewußtsein heraus diesen Mut aufbringen und nicht nur bei den direkt Betroffenen, sondern auch bei nur in zweiter Linie mit diesen Dingen sich befassenden Stellen finden sie manchmal gar nicht das nötige Verständnis für ihre Arbeit." Daeschner sagt weiter, die Berücksichtigung aller volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkte bringe es mit sich, im Interese des wirtschaftlich Erreichbaren unter Umständen ein „Nein" zu sagen, „wo das Herz selbst nach Erfüllung sozialer Wünsche drängt[148]". So erblickt er eine der wesentlichsten Aufgaben in der Schulung des Verständnisses für die unlösliche Verbindung von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Der Arbeiter muß begreifen lernen, daß nicht immer das Streben nach dem höheren Lohn der Gerechtigkeit entspricht, sondern der Lohn ist „gerecht", der sich aus der Berücksichtigung seiner produktiven Leistung und des

[146] Schmidt, F.: „Lohn und Leistung". Rhein-Mainische Wirtschaftszeitung, 20. 1. 1936, S. 52.
[147] Daeschner, a. a. O., S. 110.
[148] Daeschner, a. a. O., S. 110.

wirtschaftlich Möglichen ergibt. Erhöhte sachliche Ergiebigkeit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit ist Voraussetzung für die Steigerung seines Arbeitseinkommens.

Daeschner[149] fordert also am Schlusse seiner Ausführungen die deutschen Arbeiter auf, durch verständnisvolle Mitarbeit den „gerechten" Lohn zur Wirklichkeit werden zu lassen: „Das Lohnproblem darf sich für den deutschen Arbeiter nicht in der niemals erschöpfenden, aber für ihn gefahrvollen Fragestellung des ‚stets höheren' Lohnes fruchtlos verlieren, sondern es muß in dem Sinne der von uns erstrebten Betriebs- und Volksgemeinschaft fruchtbaren, bestimmt mit ehrlichem Wollen praktisch zu befriedigenden Streben nach Erreichung des ehrlich gesuchten, gerecht gefundenen und schließlich gerecht empfundenen Lohnes seine Erfüllung finden."

cc) Die Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft.

Die aufgezeigten Gedankengänge beweisen, daß allen Erwägungen die Erkenntnis des Produktivitätsgedankens zugrunde gelegen hat. Eine echte Wirtschaftsführung darf sich nicht dazu verleiten lassen, eine Erhöhung des Lohnniveaus anzustreben, die über die Grenze der Produktivität hinausgeht. Wir haben wiederholt auf die verhängnisvollen wirtschaftlichen Auswirkungen hingewiesen, die durch die Überschreitung der Produktivitätsgrenze entstehen. Auch für den Fall einer staatlichen Lohnregelung behalten die Grundsätze der Produktivität ihre Gültigkeit.

Der Führer hat in seiner Proklamation auf dem Reichsparteitag 1936 den Zusammenhang zwischen Lohnhöhe und Produktivität klar aufgezeigt: „Lohnerhöhung ohne Produktionssteigerung wäre ein Selbstbetrug unseres Volkes."

Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft ist es, ihre theoretisch und historisch gewonnenen Erkenntnisse für die Lösung des Problems des „gerechten" Lohnes zur Verfügung zu stellen. Die Frage der Lohngestaltung ist in das kritische Licht einer Nachprüfung mit den Mitteln, die heute der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zur Verfügung stehen, zu stellen.

Auf der einen Seite hat die Arbeiterschaft Anspruch auf den vollen Entgelt ihrer Leistung; Grenzen der Lohnhöhe liegen aber auf die Dauer in der Produktivität der Arbeit. Der Lohn richtet sich nicht nach den Produktionskosten der Arbeit, sondern nach ihrem Ertrage.

[149] Daeschner, a. a. O., S. 112.

Diese Erkenntnisse bilden die Grundlage der Produktivitätstheorie, die in ihren Ansätzen schon bei den Klassikern vorhanden, später aber von Thünen und Dietzel klar herausgearbeitet wurde. Diese, zunächst nur im Hinblick auf agrarische Verhältnisse formulierte Theorie wurde von Arndt[150] auch auf industrielle Verhältnisse bezogen. Er betrachtet zunächst den Arbeitslohn des selbständigen Arbeiters. „Bei ihm ist es offensichtlich, daß sich sein ‚Lohn' nach dem Ertrage seiner Arbeit, nach seiner Produktivität, richtet. Was aber vom selbständigen Arbeiter gilt, das trifft auch für den unselbständigen zu . . . Allerdings fragt man in der Regel nicht nach der „Produktivität" des Arbeiters, sondern nach seiner Leistungsfähigkeit, die nicht immer sofort und nicht immer genau erkannt wird, stufen sich die Löhne, Gehälter, Honorare grundsätzlich ab."

Die Produktivitätstheorie gibt somit die beste theoretische Begründung des Leistungslohnes, der auch nach nationalsozialistischer Auffassung der „gerechte" Lohn ist. Völtzer[151] bestreitet allerdings die Ausschließlichkeit der aus der Produktivitätstheorie sich ergebenden Ansicht, daß eine Lohnerhöhung erst Folge einer Produktivitätssteigerung sei. Die Theorie gehe „vom Mengenhaften und Mechanischen aus" und übersehe „den sinnvollen Zusammenhang, den der Lohn letztlich mit dem Ganzen der Volkswirtschaft hat".

Völtzer zeigt hiermit, daß er das Wesen der Produktivitätslohntheorie verkennt. Wie es überhaupt Aufgabe der Wirtschaftstheorie ist, eine klare Vorstellung von den Gesamtzusammenhängen des Wirtschaftslebens zu vermitteln, so ist die Produktivitätslohntheorie bestrebt, ein gegebenes Lohnniveau zu erklären. Sie will überhaupt keine sozialpolitischen Postulate aufstellen, sondern auf rein wirtschaftlicher Grundlage die Tatsachen der Lohnbildung aufzeigen. Die Begründung von sozialen Forderungen ist Sache der Sozial-Ethik.

d) Zukunftsaufgaben.

Der Aufruf Dr. Leys anläßlich der Feier des Tages der nationalen Arbeit im Jahre 1935 galt der Überprüfung und Reform der geltenden Entlohnungsmethoden. Der Appell ist mehr an die Arbeitswissenschaft gerichtet, die mittels Durchforschung der innerbetrieblichen Lohnsysteme dazu beitragen

[150] Arndt, P.: Artikel „Arbeitslohn", Handwörterbuch d. Kaufmanns, Bd. 1, Seite 159, 160.
[151] Völtzer, a. a. O., S. 40.

soll, dem Ziel einer gerechten Entlohnung nach der Leistung näher zu kommen. Sie hat die Aufgabe, festzustellen, welche Lohnformen am besten für den Leistungslohn geeignet sind. Die Art der Arbeit bedingt entweder einen Zeit- oder Stücklohn. Pflicht der Arbeitswissenschaft ist es, die verschiedensten Entlohnungsverfahren festzustellen, die den Leistungswillen steigern und darüber hinaus auch Gewähr dafür bieten, daß „jedem das Seine" zukommt.

Es widerspricht aber dem Leistungsgrundsatz, wenn Richter[152] zunächst einen Grundlohn vorschlägt, der die dringlichsten Lebensbedürfnisse der Familien deckt und darauf aufbauend die Entlohnung nach der Leistung verlangt. Es sind immer wieder die gleichen Einwände vorzubringen, die wir bei der Betrachtung der katholischen Sozialauffassung erörtert haben. Es gibt keinen Maßstab für die Errechnung der Lebensbedürfnisse. Außerdem würde die Erfüllung einer solchen Forderung eine Trägheitsprämie darstellen, die die von dem Nationalsozialismus angestrebte Leistungssteigerung beeinträchtigen würde.

Die schwierige Frage der Lohnabstufung kann nicht durch Heranziehung der Lebenshaltungskosten als Grundlage der Lohnbemessung gelöst werden. Es zeigte sich häufig, daß gerade in Gebieten niedriger Löhne die Lebenshaltungskosten infolge der ungünstigen Lage dieser Landesteile sehr hoch waren. Es muß der Grundsatz gelten: nicht die Lebenshaltungskosten, sondern die Produktivitätsbedingungen müssen Grundlage für die Lohnabstufungen sein. Für den Treuhänder der Arbeit ergibt sich somit die Forderung, bei Abgrenzung bestimmter Lohngebiete „die Grundlagen der Produktivität der Volkswirtschaft aufs genaueste zu studieren[153]".

Wir können zusammenfassend sagen: Die Wirtschaftswissenschaft hat ihren reichen Schatz an Erfahrungen und Erkenntnissen, die für die Bestimmung des Lohnes unentbehrlich sind, der Wirtschaftspraxis zur Verfügung zu stellen. Die Betriebswirtschaftslehre insbesondere hat die dem Leistungslohn am besten entsprechenden Entlohnungsmethoden zu ermitteln. Erst durch das Zusammenwirken von Volks- und Betriebswirtschaftslehre kann das Problem des „gerechten" Lohnes einer Lösung entgegengeführt werden.

---

[152] Vgl. Lutz Richter: Leistungsentlohnung und Akkord. Monatshefte f. NS.-Sozial-Politik 1933/34, S. 175.

[153] Arndt, P.: Zeitschrift für Betriebswirtschaftslehre, Heft 4, S. 310.

Inhaltsübersicht

Allgemeine Betrachtung über die Bedeutung des Lohnproblems . 11

I. Hauptteil: Die Stellung des Lohnes innerhalb der verschiedenen Einkommensarten 13

A. Begriff des Einkommens 13
B. Die Arten oder Erscheinungsformen des Einkommens . 14
C. Das Problem der Einkommensverteilung 15

II. Hauptteil: Der Begriff der Gerechtigkeit in den verschiedenen wirtschaftsethischen Systemen. — Orientierung der Lohnpolitik an bestimmten wirtschaftsethischen Anschauungen 17

A. Abgrenzung der Frage: Was ist gerecht? 17

B. Begriff der Gerechtigkeit im Feudalismus und seine Einwirkung auf den Lohn 18
1. Die mittelalterliche Versorgungsidee 18
2. Die Idee der Gerechtigkeit nach mittelalterlicher Auffassung und die Frage des gerechten Lohnes . 19
3. Gründe für den Zerfall des wirtschafts-ethischen Systems des Feudalismus 21

C. Begriff der Gerechtigkeit im ökonomischen Liberalismus und seine Einwirkung auf den Lohn 22
1. Weltanschauliche Grundidee des ökonomischen Liberalismus 22
2. Begriffsbestimmung 23
3. Die manchesterliberale Lohnauffassung 24
4. Die tatsächliche gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands 26
5. Die Wirtschaftsauffassung des sozialen Liberalismus. — Seine Stellungnahme zum Lohnproblem . . 29

D. Der Begriff der Gerechtigkeit im Kollektivismus und seine Einwirkung auf den Lohn 34
1. Weltanschauliche Grundidee des Kollektivismus und seine Begriffsbestimmung 34
2. Kollektivische Richtungen 35
a) Kommunismus (Marxismus) 35
b) Staatssozialismus 37

3. Der gerechte Lohn nach kollektivistischer Auffassung 38
a) Das kommunistische „Ideal“ 38
b) Die staatssozialistische Auffassung 40

E. Der Begriff der Gerechtigkeit nach katholischer Gesellschaftsauffassung und seine Einwirkung auf den Lohn . 42
1. Grundlagen der katholischen Gesellschaftslehre . . 42
2. Die Begründung des „Arbeitsethos“ durch die katholische Gesellschaftsauffassung 44
3. Der gerechte Lohn als „standesgemäßer“ Lohn . 45
Anhang: Der Spannsche Universalismus 52

F. Die neuere wirtschafts- und sozialpolitische Entwicklung (Ende des 19. Jahrhunderts bis 1918) 53

G. Die neueste Entwicklung in der Nachkriegszeit bis zur nationalsozialistischen Revolution 56
Kampf der Tarifparteien um die Erreichung des nach ihrer gegenteiligen Ansicht „gerechten“ Lohnes . . 56
1. Fehlen einer einheitlichen Weltanschauung . . . 56
2. Das Eingreifen des Staates in den Interessenstreit der Parteien durch das Schlichtungswesen . . . 58
a) Wesen und Aufgabe der Schlichtung 59
b) Probleme und Kritik der staatlichen Schlichtung . 60
aa) Der Einfluß staatlicher Schlichter auf die Lohngestaltung durch Schiedsspruch und Verbindlicherklärung 60
α) Frage der „Unabhängigkeit“ der Schlichter in ihren Entschlüssen 61
β) Schlichterpersönlichkeit 63
γ) Das Verhalten der Parteien 63
δ) Methoden der Lohnfestsetzung 65
bb) Die Auswirkungen der staatlichen Lohnpolitik . 66

H. Begriff der Gerechtigkeit im Nationalsozialismus und seine Einwirkung auf den Lohn 70
1. Die nationalsozialistische Weltanschauung . . . 70
a) Nationalsozialistische Wirtschaftsgesinnung . . 71
b) Sinn und Zweck der Arbeit nach nationalsozialistischer Auffassung 73
2. Sozialpolitik im Dritten Reich 74
a) Wesen und Aufgabe nationalsozialistischer Sozialpolitik 74
b) Organisatorische und gesetzliche Grundlagen der neuen Sozialordnung 76
aa) Gesetz über Treuhänder der Arbeit vom 19. Mai 1933 76

bb) Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) vom 20. 1. 1934 77
α) Treueverhältnis zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft 77
β) Die Aufgaben des Treuhänders der Arbeit . 80
γ) Die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen 81
c) Der „gerechte" Lohn nach nationalsozialistischer Auffassung 83
aa) Das Leistungsprinzip 83
bb) Erkenntnisse und Forderungen 85
cc) Die Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft . . 90
d. Zukunftsaufgaben 91

Lebenslauf.

Am 10. November 1909 wurde ich als Sohn des Sielmeisters Johannes Schales und dessen Ehefrau Anna geb. Seitz in Windecken geboren. Zunächst besuchte ich in Hanau a. M. die Knaben-Mittelschule, und später die Oberrealschule, an der ich die Reifeprüfung ablegte. Daraufhin widmete ich mich dem Studium der Nationalökonomie an den Universitäten Berlin und Frankfurt a. M. und bestand an der letzteren im Jahre 1934 die Diplom-Volkswirteprüfung.

Zum Schluß möchte ich Herrn Prof. Dr. Arndt danken, der mir die Anregung zur Abfassung dieser Arbeit gab und mich auch, nachdem ich bereits im Berufsleben stand, unterstützte.

Heinrich Schales.